

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Anwendungsbereich

1.1. Die EFG Bank (Luxembourg) S.A. (im Folgenden die „Bank“) ist als Kreditinstitut gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) mit eingetragenen Geschäftssitz in der 56, Grand-Rue, L-1660 Luxembourg.

1.2. Der hierin dargelegte **Abschnitt I** zu den Allgemeinen Bestimmungen, **Abschnitt II** zu den Depotbedingungen, **Abschnitt III** zu den Informationen und Bestimmungen, die für Geschäfte mit Wertpapieren, Devisen, Derivaten und ähnlichen Transaktionen gelten, **Abschnitt IV**, die Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste, und **Abschnitt V**, die ergänzenden Bestimmungen für die Nutzung des EFG eBanking, sowie sämtliche Anhänge (nachstehend gemeinsam die „AGB“) regeln die vertraglichen Beziehungen der Bank zu ihrem Kunden/Kontoinhaber*, natürlichen Personen, juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen (nachstehend der „Kontoinhaber“ oder der „Kunde“). Die AGB werden durch etwaige weitere Erklärungen, die dem Kreditinstitut während des Onboarding-Prozesses gegenüber gemacht werden, ergänzt (siehe **Artikel 3** unten).

1.3. Die AGB regeln auch, soweit anwendbar, die Beziehungen zwischen der Bank und Dritten, sofern in speziellen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4. Außerdem anwendbar bleiben sämtliche Spezialvereinbarungen, Sondervorschriften für bestimmte Geschäftsarten und Bankusancen, so wie sie allgemein am Bankenplatz Luxembourg anwendbar sind, soweit diese durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen werden. Die Ungültigkeit oder die Unanwendbarkeit, ob zum Teil oder in ihrer Gesamtheit, einer oder mehrerer Klauseln jedweder Vertragsunterlagen der Bank wird die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der anderen Klauseln nicht beeinträchtigen.

1.5. Durch die Unterzeichnung des Kontoeröffnungsformulars bestätigt der Kontoinhaber, dass er eine Kopie der AGB erhalten, gelesen und verstanden hat. Dem Kontoinhaber wurde außerdem mitgeteilt, dass die aktuelle Version der AGB (die von Zeit zu Zeit geändert werden) auch auf der Website der Bank verfügbar ist.

1.6. Die Beziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber basiert auf gegenseitigem Vertrauen und muss in gutem Glauben ausgeübt werden.

Artikel 2. Anwendung von Sonderbestimmungen und -vorschriften

2.1. Zusätzlich zu den AGB werden bestimmte Bereiche oder Transaktionen durch Sonderbestimmungen der Bank geregelt; dazu gehören u. a. die Miete von Schließfächern, Treuhandgeschäfte, die Kreditvergabe, die Erbringung von Anlageberatung oder die Vermögensverwaltung mit Verwaltungsauftrag.

2.2. Transaktionen mit Wertpapieren und Derivaten unterliegen den Reglementierungen und Vorschriften der jeweiligen Börsen und

* In den AGB schließt die männliche Form die weibliche und die sächliche Form ein, und die Einzahl schließt die Mehrzahl und umgekehrt ein, wenn auf den Kontoinhaber Bezug genommen wird.
Ein Verweis auf einen „Artikel“ bezieht sich auf eine Bestimmung der vorliegenden AGB.

zuständigen Behörden. Akkreditivgeschäfte sowie Inkasso- und Diskontgeschäfte werden durch die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche“ der internationalen Handelskammer (ICC) geregelt.

Artikel 3. Onboarding – Kontoeröffnung – KYC

3.1. Vor Beginn der Geschäftsbeziehung muss der Kontoinhaber (i) der Bank genaue, aktuelle und korrekte Angaben zu seiner Identität machen (z. B. Name/Firmenname, Anschrift/Sitz, Geburtsdatum und -ort/Gründungsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf) und (ii) offizielle Belege vorlegen, (iii) seinen Steuerstatus sowie die Herkunft des Vermögens und der bei der Bank zu hinterlegenden Vermögenswerte angeben. Die Bank kann den Umfang der Daten und die Qualität der Dokumente (im Folgenden „Informationen“) festlegen, die für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung vorzulegen sind.

3.2. Die Bank kann natürliche Personen auffordern, ihre Geschäftsfähigkeit nachzuweisen. Unternehmen und andere juristische Personen müssen unter anderem die aktuellste beglaubigte Kopie ihrer Satzung/Gründungsurkunde, einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister und einen Beschluss mit der Liste der Personen vorlegen, die befugt sind, das betreffende Unternehmen gegenüber Dritten (einschließlich der Bank) zu vertreten und zu verpflichten. Natürliche Personen, Unternehmen und andere juristische Personen müssen der Bank alle Dokumente vorlegen, die die Bank von Zeit zu Zeit zur Identifizierung des Kontoinhabers, seiner Vertreter und wirtschaftlichen Eigentümer gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Informationen zum Steuerstatus) anfordert.

3.3. Es wird kein Konto bei der Bank eröffnet, bevor der Kontoinhaber nicht alle Onboarding- und Annahmeverfahren zur Zufriedenheit der Bank abgeschlossen hat. Wenn die fehlenden Dokumente nicht rechtzeitig eingegangen sind, ist die Bank berechtigt, das Onboarding-Verfahren ohne Übernahme einer Haftung nicht fortzusetzen.

3.4. Die Bank kann bei der Kontoeröffnung oder im Verlauf der Geschäftsbeziehung weitere Informationen anfordern, die sie für die Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen für notwendig hält, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie finanziellen Sanktionen und restriktiven Maßnahmen. Wenn der Kontoinhaber der Bank solche Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, ist die Bank berechtigt, das Konto zu sperren, die Positionen des Kontoinhabers zu liquidieren und das Konto zu schließen, ohne weitere Erklärungen abzugeben.

Ebenso ist die Bank berechtigt, das Konto zu sperren, die Positionen des Kontoinhabers zu liquidieren und das Konto zu schließen, wenn ein Kontoinhaber als nicht mit dem Risikoprofil der Bank vereinbar angesehen wird und/oder wenn festgestellt wird, dass er gegen Compliance-Erklärungen und andere Zusicherungen in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze verstößt.

Artikel 4. Eröffnung von Unterkonten/-depots

Die Bank behält sich das Recht vor, Unterkonten/Portfolios zu eröffnen, wenn eine Trennung bestimmter Bestände oder Positionen des Kontoinhabers erforderlich ist.

Artikel 5. Einholung von Kontoinhabereinformationen, Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen / Steuervorschriften / restriktiven Maßnahmen – Finanzsanktionen

5.1. Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kontoinhaber diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kontoinhabers, der Bank diese Informationen mitzuteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank nicht möglich ist.

Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kontoinhaberauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kontoinhaber nicht erreichen, sei dies, weil der Kontoinhaber eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kontoinhabers nicht auszuführen.

5.2. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kontoinhaber bereitgestellten Angaben zu verlassen, außer es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

5.3. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank innerhalb von drei Monaten nach Eintritt einer Änderung der bereitgestellten Informationen schriftlich Mitteilung zu machen. Diese Verpflichtung gilt für Informationen über den Kontoinhaber selbst, seine gesetzlichen Vertreter, seine wirtschaftlichen Eigentümer, seine kontrollierenden Personen, seine Begünstigten, seine Bevollmächtigten und alle anderen Personen, die an der Bankbeziehung beteiligt sind.

5.4. Der Kontoinhaber muss alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und befolgen, die sich aus seiner Staatsangehörigkeit, seinem Wohnsitz / seiner Meldeadresse, seinem Steuerwohnsitz oder seinem Transaktionsort sowie anderen an der Bankbeziehung oder den Vermögenswerten beteiligten Parteien ergeben. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung des Kontoinhabers, Steuern in allen anwendbaren Rechtsräumen in Bezug auf das Konto und die bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte zu erklären und zu zahlen.

Der Kontoinhaber erkennt an und bestätigt, dass er allein dafür verantwortlich ist, seine steuerlichen Verpflichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuerzahlungen oder die Einreichung von Steuererklärungen oder anderen erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Zahlung aller relevanten Steuern) in allen Rechtsräumen, in denen diese Verpflichtungen entstehen und die sich auf die Eröffnung und Nutzung des Kontos des Kontoinhabers bei der Bank und/oder die von dieser erbrachten Dienstleistungen beziehen, zu kennen und zu erfüllen. Der Kontoinhaber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass bestimmte Länder unabhängig vom Wohnsitz, Aufenthaltsort, der Staatsangehörigkeit oder der Gründung des Kontoinhabers Steuerpflichten mit extraterritorialer Wirkung haben können. Der Kontoinhaber haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer entsprechenden Vorschrift zu seinem Nachteil oder zum Nachteil der Bank oder eines Dritten nach sich ziehen kann.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Bank, dem Kontoinhaber sämtliche Bankdokumente auszuhändigen, welche der Kontoinhaber benötigt, um seinen Verpflichtungen gemäß der auf ihn anwendbaren Steuergesetzgebung nachzukommen.

In Fällen, in denen der Kontoinhaber in Bezug auf alle Steuern von einem internationalen Abkommen betroffen ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Besteuerung von Zinserträgen, die Besteuerung von Kapitalerträgen, die Besteuerung von Vermögen und/oder die Besteuerung von auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerten, einschließlich Erbschaftssteuern auf auf dem Konto gehaltene Vermögenswerte), übermittelt die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle oder in einer anderen Eigenschaft alle erforderlichen Informationen über

den Kontoinhaber gemäß dem entsprechenden internationalen Steuerabkommen an die zuständige Behörde.

Die Bank erbringt keine Steuerberatung. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für die Steuerpflichten des Kontoinhabers in einem Rechtsraum, in dem diese entstehen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich speziell auf die Eröffnung und Nutzung von Konten oder Dienstleistungen der Bank beziehen.

5.5. Darüber hinaus bestätigt der Kontoinhaber im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der Bank und jeder Vereinbarung, aus der ein Anspruch oder eine Kreditexponierung der Bank entsteht, sowie im Zusammenhang mit all seinen Bankbeziehungen mit, über oder unter Einbeziehung der Bank, dass er keine wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen oder Handelsembargos, die von der Schweizer Regierung, der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Regierung der Vereinigten Staaten oder von der UN oder der EU umgesetzt, verwaltet oder durchgesetzt werden, und/oder von allen sonstigen zuständigen Sanktionsbehörden (zusammen die „Sanktionen“), verletzt hat, nicht verletzt wird und nicht verursachen wird, dass die Bank diese verletzt oder umgeht (zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen jeglicher Art, die irgendwie als eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer solchen Umgehung angesehen werden könnten). Diese Sanktionen umfassen alle bestehenden und künftigen restriktiven Maßnahmen und Sanktionsregelungen, die von den EU-Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz allgemein anerkannt sind.

Der Kontoinhaber wird weder direkt noch indirekt Personen, die Sanktionen unterliegen, in seine Geschäfte mit der Bank oder in Zusammenhang mit Forderungen oder Kreditrisiken der Bank einbeziehen.

Artikel 6. Unterschriften und Identifizierung

6.1. Liegt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vor, ist gegenüber der Bank allein die ihr auf den entsprechenden Formularen übermittelte Unterschrift gültig und verbindlich, ohne dass die Bank verpflichtet ist, allfällige anders lautende Handelsregistereinträge oder andere Veröffentlichungen zu berücksichtigen. Bei juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen stützt sich die Bank auf die Unterlagen (z. B. die Liste der Zeichnungsberechtigten), die von der juristischen Person selbst oder von der Person, die die Funktion des Verwalters der Rechtsvereinbarung innehat, unter ihrer/seiner eigenen Verantwortung vorgelegt werden.

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt bei der Überprüfung der Unterschriften anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch Fälschung oder andere Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art und/oder durch nicht erkannte Identifizierungsmängel entstanden sind. Des Weiteren ist die Bank nicht für die Richtigkeit oder Authentizität von Dokumenten, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten gleich welcher Art haftbar, die auf dem Konto hinterlegt sind. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit einer Unterschrift, behält sich die Bank ausdrücklich das Recht vor, die Ausführung der vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten erteilten Aufträge auszusetzen, bis sie eine Bestätigung erhalten hat.

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt der Kontoinhaber allein sämtliche Risiken in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung eines scheinbar ordnungsgemäß erteilten Auftrags.

6.2. Der Kontoinhaber, ebenso wie jeder Dritte, der für das Konto handelt, und die Bank vereinbaren und erkennen ausdrücklich an, dass jedes elektronische Dokument, das mit dem von der Bank vorgeschlagenen elektronischen Verfahren/Tool unterzeichnet wurde, das Original des Dokuments darstellt, dass es unter Bedingungen erstellt und gespeichert wird, die seine Integrität gewährleisten, dass es zwischen dem Kontoinhaber, ebenso wie dem Dritten, der für das Konto handelt,

und der Bank uneingeschränkt gültig ist und dass es im Sinne des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs einen wörtlichen Beweis darstellt.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich der Kontoinhaber, ebenso wie der Dritte, der für das Konto handelt, und die Bank, die Zulässigkeit, Durchsetzbarkeit oder den Beweiswert der in den unterzeichneten elektronischen Dokumenten enthaltenen Elemente nicht allein aufgrund ihrer elektronischen Form anzufechten. Folglich stellen elektronisch zwischen dem Kontoinhaber, ebenso wie dem Dritten, der für das Konto handelt, und der Bank unterzeichnete Dokumente den Nachweis ihres Inhalts, der Identität des/der Unterzeichner(s) und aller sich daraus ergebenden rechtlichen oder tatsächlichen Folgen dar.

Artikel 7. Mangelnde Geschäftsfähigkeit – Minderjährige – Vollmachten/Mandate

7.1. Der/die Kontoinhaber muss/müssen die Bank schriftlich über die Personen informieren, die befugt sind, ihn/sie in seinen/ihren Beziehungen zur Bank zu vertreten, sowie über den Widerruf dieser Vollmacht (siehe unten, im Falle von Gemeinschafts-/Kollektivkonten). Jede mitgeteilte Änderung, einschließlich eines Rücktritts, wird erst nach schriftlicher Mitteilung an die Bank und ab dem Tag des Eingangs wirksam, auch wenn die betreffende Änderung im Handelsregister oder einer anderen Veröffentlichung bekannt gegeben wurde.

7.2. Ebenso ist die Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers oder von Dritten, die bevollmächtigt sind, in seinem Namen zu handeln, der Bank schriftlich mitzuteilen. Andernfalls trägt der Kontoinhaber, selbst wenn eine solche Geschäftsunfähigkeit öffentlich bekannt ist, die Folgen eines durch diese Geschäftsunfähigkeit verursachten Verlusts.

7.3. Die gesetzlichen Vertreter/Vormünder eines minderjährigen Kontoinhabers sind allein dafür verantwortlich, im Interesse des Minderjährigen gemäß den ihnen übertragenen Befugnissen zu handeln.

7.4. Die Bank ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Anerkennung und Umsetzung einer Vollmacht zu verweigern und die Ausführung von Anweisungen eines Bevollmächtigten aus Gründen, die ausschließlich diesem Bevollmächtigten zuzuschreiben sind, zu verweigern, als ob der Bevollmächtigte selbst der Kontoinhaber wäre. Mit Ausnahme der an die Bank gegebenen Vollmacht(en)/Mandat(e) und sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Vollmacht(en)/Mandat(e) an Dritte nicht post mortem gültig.

Die Bank haftet nicht für Transaktionen, die gemäß einer Vollmacht/einem Mandat gültig durchgeführt oder initiiert wurden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Geschäftsunfähigkeit oder Insolvenz des Kontoinhabers oder eines Dritten entstehen, es sei denn, diese Geschäftsunfähigkeit wurde der Bank schriftlich vom Vormund, Verwalter oder einer anderen zuständigen Person oder Behörde mitgeteilt.

Artikel 8. Vereinbarung über Gemeinschaftskonten

8.1. Das Gemeinschaftskonto (für Geldwerte, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) beinhaltet die gesamtschuldnerische Haftung seiner Inhaber gegenüber der Bank (aktive und passive Verbindlichkeit aller Kontoinhaber, sogenannte „solidarité active et passive“). **Artikel 8** regelt ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen den Gemeinschaftskontoinhabern und der Bank. Ausgeschlossen sind die Beziehungen, zwischen den Gemeinschaftskontoinhabern, und insbesondere die einzelnen Eigentumsansprüche der Gemeinschaftskontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger das Gemeinschaftskonto betreffend.

8.2. Die Aufnahme eines weiteren gemeinschaftlichen Kontoinhabers kann nur mit der Zustimmung aller bisherigen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erfolgen. Jeder der gemeinschaftlichen Kontoinhaber hat das Recht, jemanden unabhängig und ohne Zustimmung der anderen schriftlich zu beauftragen, ihn gegenüber der Bank in Bezug auf das

Gemeinschaftskonto zu vertreten oder einen solchen Auftrag zu widerrufen. Kein gemeinschaftlicher Kontoinhaber hat das Recht, eine von einem anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erteilte Vollmacht zu widerrufen. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber kann jedoch das von ihm einem oder mehreren gemeinschaftlichen Kontoinhabern erteilte Mandat allein mit seiner Unterschrift widerrufen.

8.3. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat jederzeit das Recht, alle mit dem Konto zusammenhängenden Geschäfte individuell mit der Bank zu tätigen. Jeder gemeinsame Kontoinhaber ist ohne jede Einschränkung mit dem weitestgehenden Recht ausgestattet, über das betreffende Gemeinschaftskonto zu verfügen und es zu verwalten. Dementsprechend gilt, dass die Bank gegenüber den anderen gemeinsamen Kontoinhabern für keine Verfügung haftet, die die Bank auf dem betreffenden Gemeinschaftskonto aufgrund der alleinigen Anweisung eines Kontoinhabers vornimmt, sei es zu seinen Gunsten oder zugunsten eines Dritten, unbeschadet der Anwendung von **Artikel 8.9** unten.

8.4. Die schriftliche Ermächtigung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder seines Vertreters mit Vertretungsmacht reicht aus, um das Bankgeheimnis bezüglich des gemeinschaftlichen Kontos aufzuheben.

8.5. Mit der alleinigen Unterschrift eines der gemeinschaftlichen Kontoinhaber wird die Bank in Bezug auf die Verfügung über oder die Verwaltung des betreffenden Gemeinschaftskontos vollständig von jeder Haftung gegenüber den anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern (oder deren möglichen Rechtsnachfolgern) befreit. In diesem Fall und unbeschadet des nachstehenden **Artikels 8.9** ist die Bank nicht verpflichtet, die Zustimmung der anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber oder eines ihrer Rechtsnachfolger einzuholen. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber akzeptiert und verpflichtet sich, die anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber über die getätigten Investments und deren Risiken zu informieren.

Sollte ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber beschließen, trotz Warnung der Bank eine Anlage zu tätigen, welche nicht im Einklang mit dem für das Konto definierten Investmentprofil ist, verpflichtet er sich, alle anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber über seine Entscheidung zu informieren.

Dementsprechend wird das Investmentprofil nach Ermessen der gemeinschaftlichen Kontoinhaber entweder unter Berücksichtigung der geringsten Kenntnisse und Erfahrungen aller gemeinschaftlichen Kontoinhaber oder unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen eines als Investmentvertreter benannten Kontoinhabers (im Folgenden „Vertreter“) festgelegt.

Ebenso erkennen die gemeinschaftlichen Kontoinhaber bei der Benennung eines Vertreters an, dass nur der Vertreter Anlageberatung von der Bank anfordern und erhalten darf und dass dieser Vertreter bis zum Widerruf der Vollmacht im Namen und im Auftrag der gemeinschaftlichen Kontoinhaber handelt. Wird die Vollmacht widerrufen oder ist der Vertreter verstorben, insolvent oder liquidiert, muss gemäß den im vorstehenden Absatz festgelegten Regeln ein neues Investmentprofil erstellt werden.

In jedem Fall wird das Investmentprofil auch durch die persönliche und finanzielle Situation, die Verlusttragfähigkeit und die Anlageziele, einschließlich des Anlagehorizonts und der Risikotoleranz, bestimmt, die von den gemeinschaftlichen Kontoinhabern einvernehmlich festgelegt werden.

8.6. Wenn aus irgendeinem Grund, welchen die Bank nicht zu kennen braucht, einer der gemeinschaftlichen Kontoinhaber oder sein Vertreter der Bank schriftlich verbietet, die Instruktionen eines anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder dessen Vertreters zu befolgen, erlischt das gemeinschaftliche Verhältnis der Kontoinhaber gegenüber der Bank mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall können des Weiteren die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Rechte nicht mehr individuell

ausgeübt werden und die Bank wird nur noch Instruktionen ausführen, welche gemeinschaftlich durch alle Kontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger erteilt werden.

8.7. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber trägt gegenüber der Bank die gesamtschuldnerische Haftung für alle Verbindlichkeiten und Forderungen, welche aus dem gemeinschaftlichen Konto resultieren, ungeachtet dessen, ob sie im gemeinsamen Interesse der Kontoinhaber oder im Interesse eines einzelnen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder eines Dritten erfolgten. Diese Solidarität bleibt auch im Fall der Anwendung des oben erwähnten **Art. 8.6.** erhalten.

8.8. Die Bank ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Kontoinhaber berechtigt, Forderungen und Guthaben des Gemeinschaftskontos miteröffneten oder zu eröffnenden Konten eines jeden gemeinschaftlichen Kontoinhabers, ungeachtet der Rechtsnatur der einzelnen Forderungen oder der Währungen, zu verrechnen, ohne dass es hierfür einer Bewilligung bedarf. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vermögenswerte dem Gemeinschaftskonto gutzuschreiben, welche sie für Rechnung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers erhält

8.9. Im Todesfall eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers bleiben die überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber uneingeschränkt verwaltungs- und verfügungsberechtigt. Die Bank kann keine Auszahlung an die Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen ohne die Zustimmung der überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber vornehmen. Ungeachtet dessen haften die Erben gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten und Forderungen, welche zum Zeitpunkt des Todes des solidarisch haftenden gemeinschaftlichen Kontoinhabers bestanden.

8.10. Die gemeinschaftlichen Kontoinhaber verpflichten sich gesamtschuldnerisch, die Bank in Bezug auf etwaige Verfahren schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung gegen sie eingeleitet werden könnten.

Artikel 9. Vereinbarung über Kollektivkonten

9.1. Das Kollektivkonto (für Geldwerte, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) beinhaltet eine gesamtschuldnerische Haftung seiner Inhaber gegenüber der Bank (Gesamtverbindlichkeit aller Kontoinhaber, die sogenannte „solidarité passive“).

Vorliegender **Artikel 9** regelt ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitinhabern und der Bank. Hiervon ausgeschlossen sind die Beziehungen zwischen den Mitinhabern, insbesondere die einzelnen Eigentumsansprüche der Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger das Kollektivkonto betreffend.

9.2. Die Aufnahme eines weiteren Mitinhabers kann nur mit der Zustimmung aller bisherigen Mitinhaber erfolgen.

9.3. Die Unterschrift aller Mitinhaber ist für alle Operationen gleichwelcher Art auf dem Kollektivkonto erforderlich. Demzufolge kann das Kollektivkonto nur durch die gemeinsame Unterschrift aller kollektiven Mitinhaber betrieben werden. In diesem Sinne verwalten alle Mitinhaber gemeinsam das Kollektivkonto und nur die Gemeinschaft der Mitinhaber kann das Konto betreiben, es schließen, die Korrespondenzadresse ändern und alle Operationen tätigen.

9.4. Sollte das Kollektivkonto ein Sollsaldo aufweisen, aus welchem Grunde auch immer, so haften die Mitinhaber gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank in Höhe dieses Sollsaldos (inklusive Zinsen, Kommissionen, Ausgaben und Nebenkosten). Jeder Mitinhaber haftet gegenüber der Bank aufgrund aller Verpflichtungen, die im gemeinsamen Interesse, im Interesse eines Mitinhabers oder im Interesse von Dritten eingegangen worden sind.

9.5. Die Bank ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Zustimmung der Mitinhaber berechtigt, Forderungen und Guthaben des Kollektivkontos mit eröffneten und zu eröffnenden Konten eines jeden Mitinhabers zu verrechnen, ohne dass sie hierfür einer Bewilligung bedarf, ungeachtet der Rechtsstruktur der einzelnen Forderungen oder der Währungen. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vermögenswerte dem Kollektivkonto gutzuschreiben, welche sie für Rechnung eines Mitinhabers des Kollektivkontos erhält.

9.6. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Mitinhaber ist ausdrücklich vereinbart, dass die Bank das Kollektivkonto auf Grund dieses Ereignisses blockiert. Die Auflösung eines solchen Kontos erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen aller Kontoinhaber des ungeteilten Kontos, ihrer Erben und/oder ihrer ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsanwälte.

9.7. Wenn Mitteilungen der Bank an den Mitinhaber versandt werden, welcher als erster auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, sind sich die Mitinhaber darüber einig, dass diese Mitteilungen als von allen von ihnen gemeinschaftlich akzeptiert angesehen werden.

Artikel 10 Konto mit geteilten Eigentumsrechten

10.1. Nutznießer und reine Eigentümer tragen alle rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen des Nutzungsrechts, und die Bank übernimmt keine Verantwortung in Bezug darauf.

Unbeschadet einer etwaigen Vollmacht für ein Konto, das dem Nießbrauchsrecht unterliegt, bedürfen alle damit verbundenen Transaktionen der Zustimmung aller Nießbraucher und bloßen Eigentümer.

10.2. Sofern nicht anders durch die gemeinsame Anweisung aller Nießbraucher und bloßen Eigentümer unter ihrer alleinigen Verantwortung festgelegt, werden alle wiederkehrenden Erträge, beispielsweise Zinszahlungen, zugunsten der Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchsrechts einem separaten Konto gutgeschrieben, das auf den Namen der Nießbraucher eröffnet wurde.

10.3. Im Falle der Beendigung des Nießbrauchs werden die bloßen Eigentümer zu vollständigen Inhabern des Kontos.

Artikel 11. Inaktive Konten/Schließfächer

11.1. Ein regelmäßiger Kontakt während der Gesamtdauer der Geschäftsbeziehung steht sowohl im Interesse des Kontoinhabers als auch im Interesse der Bank. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um einen regelmäßigen Kontakt mit der Bank aufrecht zu erhalten und die Bank über allfällige Adressänderungen zu informieren.

Wenn die Bank trotz ihrer besten Bemühungen den Kontakt zum Kontoinhaber verliert, wird sie das betreffende Konto und/oder Schließfach als „inaktives Konto“ einstufen und die nach den Gepflogenheiten des luxemburgischen Finanzsektors angemessenen Maßnahmen ergreifen.

11.2. In Bezug auf Schließfächer erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass die Bank nach einer Inaktivität von fünf (5) Jahren das inaktive Schließfach gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 2022 über inaktive Konten (das von Zeit zu Zeit geändert oder aufgehoben werden kann) öffnen darf.

11.3. In Übereinstimmung mit Artikel **11.1.** oben führt die Bank auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers Recherchen in Luxemburg und/oder im Ausland durch, um den Kontoinhaber oder den wirtschaftlichen

Eigentümer ausfindig zu machen, ohne jedoch eine Garantie für den Erfolg dieser Recherchen zu übernehmen.

In diesem Fall stellt die Weitergabe von Informationen, die für die Durchführung der Nachforschungen unbedingt erforderlich sind, an Dritte keinen Verstoß der Bank gegen ihr berufliches Bankgeheimnis dar (siehe Artikel 25.3. unten).

Je nach Umfang der Nachforschungen und den von den Dienstleistern berechneten Preisen können die Kosten für solche Nachforschungen einen erheblichen Teil des betreffenden Vermögens ausmachen. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank hiermit ausdrücklich, diese Kosten ohne weitere Mitteilung und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 30. März 2022 über inaktive Konten (das von Zeit zu Zeit geändert oder aufgehoben werden kann) von seinem Konto abzuziehen.

Artikel 12. Angaben des Kontoinhabers bei Überweisungen

12.1. Bei der Ausführung von Überweisungen ist die Bank in der Regel verpflichtet, die Personaldaten des Auftraggebers, nämlich Name, Adresse und Kontonummer, in der Überweisung anzugeben. Die in den Überweisungen enthaltenen Personaldaten werden von der Bank oder von spezialisierten Firmen wie z. B. S.W.I.F.T. (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet.

Eine solche Verarbeitung kann über Zentren in anderen EU-Ländern und in den Vereinigten Staaten gemäß deren lokaler Gesetzgebung erfolgen. Infolgedessen können US-Behörden zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung Zugang zu personenbezogenen Daten verlangen, die in solchen Betriebszentren gespeichert sind.

12.2. Der Kontoinhaber, der seiner Bank Anweisungen zur Ausführung einer Überweisung oder eines anderen Auftrags erteilt, stimmt dabei automatisch zu, dass alle zur ordnungsgemäßen Ausführung seines Auftrags benötigten Daten außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden dürfen. Ebenso stimmt jeder Kontoinhaber ausdrücklich zu, dass alle zur Ausführung einer Transaktion notwendigen Daten, in denen er/sie als Begünstigter erwähnt wird, außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden können.

Artikel 13. Mitteilungen der Bank

13.1. Alle Mitteilungen seitens der Bank sowie die Korrespondenz oder Mitteilungen, die von der Bank im Zusammenhang mit dem Kontoinhaber an autorisierte Dritte gesendet werden, gelten als dem Kontoinhaber gegenüber wirksam übermittelt, sobald die Bank sie per gewöhnlicher Post an die letzte vom Kontoinhaber angegebene Adresse oder, falls dies nicht möglich ist, über ein anderes Kommunikationsmittel versandt hat, das die Bank für angemessen hält, wie etwa die letzte vom Kontoinhaber angegebene E-Mail-Adresse.

13.2. Die Bank bewahrt keine Postsendungen des Kontoinhabers auf und bietet keine Postlagerungsdienste an. Sollte der Kontoinhaber in der Vergangenheit eine solche Dienstleistung in Anspruch genommen haben, nimmt er zur Kenntnis, dass diese Dienstleistung nicht mehr angeboten wird und dass die Bank ihn auf andere Weise kontaktieren kann, ohne dass dies einen Verstoß darstellt.

13.3. Während der Dauer der Bankbeziehung gilt jede Mitteilung über eine Änderung in einem Bankdokument als vom Kontoinhaber akzeptiert, wenn die Bank innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung keine gegenteilige Mitteilung erhält.

13.4. Auf Anfrage des Kontoinhabers kann die Bank mit dem Kontoinhaber oder einem Dritten per ungesicherter E-Mail kommunizieren. Die einfache Zustellung einer ersten ungesicherten E-Mail an die Bank durch den Kontoinhaber gilt der Bank gegenüber als Anfrage für diese Kommunikationsart. Der Kontoinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass Mitteilungen, welche über das Internet

versandt werden, nicht gesichert sind und dass weder die Identität des Kontoinhabers noch diejenige der Bank als Internetnutzer noch der Inhalt jeglicher Mitteilung vertraulich behandelt werden können. Außerdem können Datenflüsse zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, ob sie verschlüsselt sind oder nicht, Dritten ermöglichen, auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu schließen. Folglich versteht und akzeptiert der Kontoinhaber die mit einer solchen Kommunikation verbundenen Risiken, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, das Risiko des Abfangens durch unbefugte Dritte und/oder die Risiken von Fälschung und/oder Missbrauch, und übernimmt alle Risiken und trägt alle Folgen im Zusammenhang mit einer solchen Kommunikation, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der Bank. Kontoinhaber, die die Bank angewiesen haben, über ungesicherte E-Mails zu kommunizieren (siehe Artikel 16.2 unten), bestätigen, dass der Inhalt solcher ungesicherten E-Mails ebenso verbindlich ist wie Informationen, die per gewöhnlicher Post eingehen. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund von Verzögerung, Verlust, Irrtum, Missverständnis, Veränderung oder aus sonstigen Gründen, die sich aus der Nutzung ungesicherter E-Mails ergeben können.

13.5. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Existenz, den Inhalt und den Eingang einer Mitteilung oder Anweisung an die Bank nachzuweisen.

In Bezug auf Informationen, die dem Kontoinhaber auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, akzeptiert und entscheidet der Kontoinhaber, diese Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten. Die Bank hat aber weiterhin das Recht, diese Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

13.6. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Informationen an den Kontoinhaber über die Internetseite der Bank erfüllt sind, bestimmte Informationen ausschließlich über ihre Internetseite zur Verfügung stellen darf. Der Kontoinhaber akzeptiert ferner, dass die Bereitstellung von Informationen über ein solches Medium im Hinblick auf den Kontext, in dem die Beziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber stattfindet, angemessen ist.

Der Kontoinhaber wurde über die Internet-Website-Adresse der Bank informiert, unter der er Zugang zu den entsprechenden Informationen hat. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Internetseite der Bank regelmäßig und mindestens einmal im Jahr zu konsultieren. Sofern es das Gesetz vorschreibt, wird die Bank den Kontoinhaber auch elektronisch über Änderungen dieser Informationen unter Angabe der Internetadresse, unter der er Zugang zu den geänderten Informationen bekommt, unterrichten.

13.7. Falls drei (3) versandte Schreiben aus irgendeinem Grund als unzustellbar zurückgesandt werden oder die Bank darüber informiert wird bzw. vermutet, dass die Adresse des Kontoinhabers nicht mehr korrekt ist, ist die Bank berechtigt, die Dienstleistungen in Bezug auf das Konto gemäß nachstehendem Artikel 30 auszusetzen.

Artikel 14. Kommunikation über den EFG eBanking-Bereich

14.1. Wenn der Kontoinhaber selbst oder über seine Bevollmächtigten beantragt, Zugang zum EFG eBanking gemäß den Bestimmungen von **Abschnitt V**, die für die Nutzung des EFG eBanking gelten, und in Übereinstimmung mit einem separaten Vertrag und separaten Bedingungen zu erhalten, hat der Kontoinhaber auch Zugang zu allen Auszügen, Bestätigungen und sonstigen Mitteilungen der Bank sowie zu Korrespondenz oder Benachrichtigungen von Dritten, die das Konto des Kontoinhabers betreffen, einschließlich Zahlungsaufforderungen, Margin Calls oder sonstigen Dokumenten jeglicher Art, die rechtliche Konsequenzen für den Kontoinhaber haben können (im Folgenden zusammenfassend als „Korrespondenz“ bezeichnet). Solche Korrespondenz gilt als dem Kontoinhaber am darauf angegebenen Datum gültig zugestellt, und dies mit derselben Wirkung, wie wenn diese per Post gesandt wird.

14.2. Der EFG eBanking-Bereich ermöglicht es dem Kontoinhaber außerdem, über einen Link für gesicherte E-Mails mit der Bank zu kommunizieren (im Folgenden „**gesicherte E-Mail**“). In dem Zeitpunkt, in dem die gesicherte E-Mail im EFG eBanking-Bereich des Kontoinhabers (Postfach) verfügbar gemacht wird, gilt diese gesicherte E-Mail als dem Kontoinhaber an dem Datum zugestellt, das sie trägt, und entfaltet dieselbe Rechtswirkung wie Mitteilungen, die per Post versandt werden.

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass das EFG eBanking eine internetbasierte Online-Anwendung ist. Das Internet ist ein öffentliches Netzwerk, über welches die Bank keine Kontrolle hat. Der Kontoinhaber wird darauf aufmerksam gemacht und nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Zugang über das Internet gewisse Risiken beinhalten kann, wie Cookies oder Viren oder das Risiko von Fälschung oder Missbrauch. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Kontoinhaber infolge solcher Risiken und/oder infolge technischer Mängel (Übertragungsfehler, Netzüberlastung, Störungen, Wartung, unbefugter Zugriff Dritter usw.) entstehen. Des Weiteren haftet die Bank auch nicht für Schäden an der technischen Ausstattung des Kontoinhabers oder der darin gespeicherten Daten. Der Kontoinhaber trägt die alleinige Verantwortung für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des EFG eBanking-Bereichs durch ihn selbst oder durch einen autorisierten Benutzer entstehen (siehe **Abschnitt V** der AGB, der für die Nutzung des EFG eBanking gilt).

Artikel 15. Kommunikationssprache

15.1. Der Kontoinhaber kann mit der Bank jederzeit in englischer oder französischer Sprache, sowie nach vorheriger Absprache in einer anderen Sprache kommunizieren. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass er für bestimmte Dokumente offizielle Übersetzungen und Legalisierungen/Apostille vorlegen muss.

15.2. Im Allgemeinen werden vertragliche und andere Dokumente in Englisch oder Französisch bereitgestellt, sofern nicht zwischen der Bank und dem Kontoinhaber etwas anderes vereinbart wurde.

Wenn der Vertrag und/oder die Unterlagen nicht in der vom Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung gewählten bevorzugten Sprache verfügbar sind, bestätigt der Kontoinhaber, dass er Englisch versteht und akzeptiert, dass Englisch die Standardsprache für die Kommunikation (einschließlich Verträge und/oder Unterlagen) mit der Bank ist, sofern der Kontoinhaber keine anderslautenden Anweisungen erteilt hat.

15.3. Falls der Vertrag und/oder die Unterlagen in zwei Sprachen innerhalb desselben Dokuments erstellt wurden, ist stets die englische Version maßgebend.

Artikel 16. Mitteilungen, die der Bank per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail zugehen

16.1. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, Mitteilungen und/oder Aufträge und/oder Weisungen jeglicher Art, einschließlich unter anderem Zahlungsaufträge, Börsenaufträge, Devisenaufträge und Aufträge für Metallgeschäfte, vom Kontoinhaber und/oder seinem Bevollmächtigten, falls bestellt, ohne Bestätigung entgegenzunehmen, wenn diese per Telefon, Telefax oder gesicherter E-Mail erteilt werden.

Die Bank kann jedoch, ist aber nicht dazu verpflichtet, eine Bestätigung (z. B. durch Rückruf) solcher Mitteilungen, Aufträge oder Instruktionen zu verlangen. Wenn der Kontoinhaber der Bank während der Ausführung eines Auftrags ein schriftliches Dokument zur Bestätigung oder Änderung eines Auftrags übermittelt, ohne anzugeben, ob es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, ist die Bank berechtigt, dieses Dokument als neuen Auftrag zu betrachten, der dem vorherigen Auftrag hinzugefügt wird. Die Bank hat das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet, vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten die Angabe weiterer Einzelheiten zu verlangen, um seine Identität festzustellen.

16.2. Der Kontoinhaber kann die Bank beauftragen, Mitteilungen, welche über eine ungesicherte E-Mail-Verbindung oder in jeglicher anderen ungesicherten elektronischen Mitteilungsform gesandt werden (nachstehend „**ungesicherte E-Mail**“), entgegenzunehmen.

Mitteilungen, die per ungesicherter E-Mail übermittelt werden, können nicht als sicher, vertraulich oder fehlerfrei gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, verloren, zerstört, verändert oder verspätet oder unvollständig eintreffen können. Sofern der Kontoinhaber die Bank beauftragt, Mitteilungen, Aufträge oder Instruktionen per Post, per Telefon, per Telefax, per gesicherte E-Mail oder per ungesicherte E-Mail entgegenzunehmen und die Bank zugestimmt hat, trägt alleine der Kontoinhaber sämtliche Risiken in diesem Zusammenhang und insbesondere aber nicht ausschließlich die Risiken von Fälschung und/oder Missbrauch. Wenn der Kontoinhaber die Bank angewiesen hat, Mitteilungen, Aufträge und Weisungen mittels gesicherter oder ungesicherter E-Mail entgegenzunehmen, gilt jede gesicherte oder ungesicherte E-Mail, die eine vom Kontoinhaber angegebene Absender-E-Mail-Adresse aufweist oder aufzuweisen scheint (entweder in den Unterlagen zur Kontoeröffnung oder in einer sonstigen von ihm erteilten Weisung in Schriftform), in jedem Fall als vom Kontoinhaber oder von den bevollmächtigten Unterzeichnern gesendet. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Authentizität der Absender-E-Mail-Adresse zu überprüfen.

Die Bank kann jede gesicherte oder ungesicherte E-Mail, die vom Kontoinhaber oder in dessen Namen gesendet wurde oder angeblich gesendet wurde, als ordnungsgemäß erhaltene Instruktion behandeln, die für den Kontoinhaber in gleicher Weise verbindlich ist wie eine per Post, Telefon oder Fax erhaltene Instruktion. Der Kontoinhaber ist für jegliche Fehler, Missverständnisse, mangelnde Klarheit, Übermittlungsfehler, Betrug, Fälschung oder fehlende Befugnis verantwortlich. Vorbehaltlich dessen, dass die Bank die übliche Sorgfalt angewandt hat, haftet sie nicht für Schäden aufgrund von Verzug, Verlust, Irrtum, Missverständnis, Veränderung oder aus sonstigen Gründen, die sich aus der Nutzung des Postdienstes, des Telefons, des Telefax, gesicherter oder ungesicherter E-Mail oder sonstiger Kommunikationsmittel oder aus der Nutzung eines Beförderungsdienstes ergeben können. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Ausführung oder Nichtausführung von Weisungen oder Aufträgen, die nach Maßgabe dieses Artikels erteilt werden.

16.3. Ohne dazu verpflichtet zu sein, behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung von per E-Mail erhaltenen Aufträgen zu verweigern, wenn sie der Ansicht ist, dass diese nicht ihren Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Falls der Kontoinhaber die Echtheit oder den Inhalt der erteilten Aufträge bestreitet, obliegt ihm die Beweislast dafür, dass die Ausführung durch die Bank nicht den erteilten Aufträgen entspricht. Dieser Beweis muss vom Kontoinhaber gemäß dem luxemburgischen Recht erbracht werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit, wenn auch in Ausnahmefällen, Anweisungen des Kontoinhabers nicht auszuführen, wenn sie der Ansicht ist, dass dafür triftige Gründe vorliegen. Die Bank kann dem Kontoinhaber angemessene Kosten für eine objektiv gerechtfertigte Ablehnung in Rechnung stellen.

Artikel 17. Aufzeichnung von Telefongesprächen als Beweismittel

17.1. Abweichend von Artikel 1341 des Luxemburger Code Civil kann die Bank alle ihre Behauptungen (einschließlich per Telefon erteilter Zahlungsaufträge) mit allen Mitteln, die in geschäftlichen Angelegenheiten rechtlich zulässig sind, wie Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen, beweisen.

Unabhängig von Art und Umfang des zu beweisenden Rechtsakts kann die Bank in jedem Fall in Zivil- oder Handelssachen durch eine Kopie oder Vervielfältigung des Originaldokuments (gegebenenfalls einschließlich der Vervielfältigung einer elektronischen Mitteilung) den jeweiligen Nachweis erbringen. Diese Kopie oder Vervielfältigung hat die gleiche Beweiskraft

wie das Original. Aufzeichnungen auf Computern, anderen Medien oder mikrografischen Reproduktionen, die die Bank auf der Grundlage von Originaldokumenten erstellt, haben den gleichen Beweiswert wie ein schriftliches Originaldokument. Von der Bank aufbewahrte E-Mails und Faxe haben ebenfalls den gleichen Beweiswert wie schriftliche Dokumente.

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet ist, Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die zu Transaktionen führen oder führen können. Darüber hinaus kann die Bank auch Telefongespräche oder elektronische Kommunikation unter anderen Umständen aufzeichnen.

17.2. Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt, der auf Antrag der zuständigen Behörden auf sieben Jahre oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder wie gesetzlich vorgesehen, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen, auf einen anderen längeren Zeitraum verlängert werden kann. Der Kontoinhaber kann gegebenenfalls verlangen, eine Kopie der Aufzeichnungen zu erhalten, die sich auf seine Geschäfte mit der Bank beziehen.

17.3. Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass diese Aufzeichnungen im Streitfall als rechtsverbindlich angesehen und gegebenenfalls vor Gericht vorgelegt werden können. Ein Aufzeichnungsfehler oder -mangel jeglicher Art kann nicht gegen die Bank geltend gemacht werden.

Artikel 18. IT – Künstliche Intelligenz

18.1. Die Bank kann Tools auf Basis künstlicher Intelligenz (KI) einsetzen, darunter maschinelles Lernen (ML), große Sprachmodelle (LLMs) und ähnliche oder nachfolgende Technologien (jeweils ein KI-Tool). KI-Tools können (i) von Drittanbietern beschafft, gehostet oder anderweitig unterstützt werden; (ii) von der Bank entwickelt, trainiert, gehostet oder betrieben werden; oder (iii) in einem Hybridmodell implementiert werden, das sowohl die Bank als auch Dritte einbezieht. Bezugnahmen in dieser Klausel auf KI-Tools gelten gleichermaßen für alle solchen Bereitstellungsmodelle.

Das Konzept des KI-Tools umfasst maschinengesteuerte Systeme, die darauf ausgelegt sind, mit einem gewissen Grad an Unabhängigkeit zu arbeiten und in der Lage sind, ihr Verhalten nach der Bereitstellung anzupassen. Im Gegensatz zu rein programmierten Systemen sind KI-Tools darauf trainiert, Eingabedaten zu interpretieren und Ergebnisse zu liefern – darunter unter anderem Vorhersagen, generierte Inhalte und Empfehlungen.

18.2. KI-Tools können innerhalb der gemäß **Artikel 27** unten ausgelagerten Dienstleistungen verwendet werden (wobei alle diesbezüglichen Daten getrennt bleiben) sowie (i) für die Datenanalyse zur Suche nach Mustern, sowohl für nicht personenbezogene (z. B. Marktforschung, Produktentwicklung, KI-Training) als auch für personenbezogene Zwecke (z. B. gezielte Werbung); (ii) zur Verbesserung von Diensten und der Kundenerfahrung (z. B. Bereitstellung personalisierter Dienstleistungsangebote und Kundendienst-Chats); (iii) für die Softwareprogrammierung, die Datengenerierung für Dienstleistungs- und Produkttests und/oder die Fehlererkennung und/oder (iv) allgemeiner für die Unterstützung bei Routineaufgaben mit Texten, Bildern und anderen Inhalten – wie z. B. die Erstellung von Zusammenfassungen und Übersetzungen, die Durchführung von Recherchen in Datenbanken und im Internet sowie die Unterstützung von Geschäftsabläufen, Management und Entwicklung. Für all diese Zwecke kann die Einbeziehung von Drittanbietern erforderlich sein.

18.3. Die Bank bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass alle KI-bezogenen Tools verantwortungsvoll genutzt werden. Insbesondere werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um Risiken wie algorithmische Verzerrungen oder Ungenauigkeiten zu begrenzen.

Artikel 19. Überweisungen

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Überweisungen von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen durch Dritte auf Rechnung des Kontoinhabers entgegenzunehmen. Gelder, die in einer anderen Währung eingehen als derjenigen, in der die Konten des Kontoinhabers geführt werden, werden, sofern keine entgegenstehenden Weisungen des Kontoinhabers in Schriftform vorliegen und nach freiem Ermessen der Bank, jedem bereits bestehenden Währungskonto gutgeschrieben. Die Bank kann ebenfalls nach freiem Ermessen ein neues Konto in der entsprechenden Währung für den Kontoinhaber eröffnen.

Artikel 20. Guthaben in Fremdwährungen

20.1. Guthaben des Kontoinhabers, die auf eine andere Währung oder eine andere Währungseinheit als den Euro lauten, werden in derselben Währung oder Währungseinheit bei den Korrespondenzbanken der Bank im Ausland innerhalb oder außerhalb der entsprechenden Währungszone im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers, hinterlegt. Die Bank lehnt jede Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit Steuern und/oder anderen Restriktionen ab, denen die Guthaben durch die Behörden oder die Korrespondenzbanken des entsprechenden Landes unterworfen werden könnten.

20.2. Der Kontoinhaber kann die Rückgabe der Guthaben nicht in einer anderen Währung als die, in welcher die Guthaben ausgedrückt sind, verlangen. Falls die betroffene Währung nicht verfügbar ist, kann die Bank den Gegenwert in einer Währung, welche als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, aushändigen.

Artikel 21. Guthaben, die der Einziehung unterliegen

Soweit dem Konto des Kontoinhabers Beträge vor Eingang der endgültigen Gutschrift gutgeschrieben wurden, gilt als vereinbart, dass solche Gutschriften unter Vorbehalt gebucht wurden.

Wie in **Artikel 43.5.** unten angegeben gilt: Erhält die Bank die Vermögenswerte nicht oder ist der Eingang dieser Vermögenswerte ungewiss, so ist sie ausdrücklich ermächtigt, solche Gutschriften rückgängig zu machen und die rechtsgrundlos gutgeschriebenen Vermögenswerte und etwaige Belastungen jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung vom Konto des Kontoinhabers abzubuchen. Alternativ ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte bis zum wirksamen Eingang zu sperren.

Artikel 22. Bestand an Edelmetallen

22.1. Der Inhaber eines Edelmetallkontos hat Anrecht auf die physische Lieferung einer Menge Metall (Gold, Silber, Platin oder Palladium) in Form von Barren oder Münzen, die der Höhe seines Kontoguthabens entspricht.

Das Edelmetall wird an der Geschäftsstelle der Bank (siehe **Artikel 38.1.** unten) ausgeliefert, die das Konto führt.

Auf Anfrage des Kontoinhabers und sofern die Bank zustimmt, kann die Lieferung von Metallen an einem anderen Ort auf Risiko und Kosten des Kontoinhabers erfolgen, sofern lokale Gesetze dem nicht entgegenstehen. Wenn der Saldo des Kontos keine bestimmte Anzahl vertretbarer Einheiten angibt, kann die Bank nach eigenem Ermessen das Gewicht der Barren wählen; der Feingehalt entspricht jedoch dem im Handelsverkehr allgemein akzeptierten Standard. Die zusätzlichen Herstellungskosten werden dem Kontoinhaber belastet.

Falls der Kontoinhaber eine große Menge an Edelmetallen beziehen will, muss er die Bank mindestens fünf Arbeitstage zuvor entsprechend informieren. Der entnommene Metallbetrag wird dem Metallkonto

belastet. Ein etwaiger Haben- oder Solllsaldo auf dem Konto wird zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Marktkurs ausgewiesen.

22.2. Wenn das Edelmetallkonto auch aus Münzen besteht, ist der Kontoinhaber berechtigt, eine dem Wert der auf dem Konto hinterlegten Münzen entsprechende Stückzahl zu beziehen. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Übergabe von Münzen, die einer nicht marktgängigen Qualität entsprechen, neuwertig sind oder einen bestimmten Jahrgang aufweisen. Die Edelmetallkonten werden nicht verzinst.

Die Bank erhebt eine Kommission für die Kontoführung. Alle bestehenden oder künftigen Steuern, Abgaben und ähnlichen Belastungen, die sich aus der Lieferung von Metall oder Münzen ergeben, werden dem Kontoinhaber belastet. Der Kontoinhaber trägt außerdem sämtliche Lieferkosten und sonstigen verbleibenden Kosten.

Artikel 23. Wechsel, Schecks und vergleichbare Instrumente, Kreditkarten

Die Bank ist berechtigt, dem Konto des Kontoinhabers Wechsel, Eigenwechsel, Schecks oder ähnliche Instrumente, die gutgeschrieben oder diskontiert wurden, wieder zu belasten, wenn sie nicht bezahlt wurden oder wenn über deren Erlös nicht frei verfügt werden kann. Bis zur vollständigen Begleichung eines Solllaldos behält sich die Bank das Recht vor, von jeder hierfür haftenden Person nach dem auf Wechsel und Eigenwechsel anwendbaren Recht oder aus jedem sonstigen Rechtsgrund die vollständige Zahlung des Gesamtbetrags des Wechsels, Schecks oder eines ähnlichen Instruments (zuzüglich Zinsen, Gebühren, Provisionen und Kosten) zu verlangen. Die Bank ist ermächtigt, solche Forderungen für eigene Rechnung geltend zu machen, bis kein Solllsaldo mehr besteht.

Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch die Ausgabe, die Verwendung (auch betrügerische Verwendung), den Verlust oder die Fälschung von Schecks, Wechseln, Schuldscheinen und vergleichbaren Instrumenten sowie Kreditkarten verursacht werden. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, den Inhaber eines indossierten Schecks als an dem betreffenden Betrag ordnungsgemäß berechnete Person zu betrachten.

Artikel 24. Vergütung der Bank, Zinsen, Provisionen, Kosten, Steuern – Darlehens-/Kreditfazilitäten

24.1. Der Kontoinhaber bestätigt den Empfang und die Annahme der Gebührenordnung, die für ihn für alle von der Bank erbrachten Dienstleistungen gilt. Wenn er keine individuell angepasste Gebührenordnung hat, gelten die allgemeinen „Standardprovisionen und -gebühren“ der Bank, die auf der Website der Bank verfügbar sind und dem Kontoinhaber zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gelten auch bei einer individuell angepassten Gebührenordnung für alle Gebühren, die nicht darin enthalten sind, die allgemeinen „Standardprovisionen und -gebühren“.

Durch die bloße Ausführung von Transaktionen wird davon ausgegangen, dass der Kontoinhaber seine individuell angepasste Gebührenordnung und die „Standardprovisionen und -gebühren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gelesen und akzeptiert hat.

24.2. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, die geschuldeten Gebühren und Entgelte auf der Grundlage der als Rechnung dienenden Kontoauszüge von seinem Konto abzubuchen.

24.3. Die Bank weist den Kontoinhaber darauf hin, dass ihm im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zusätzliche Kosten, einschließlich Steuern, entstehen können, die nicht über die Bank bezahlt oder von der Bank erhoben werden.

Die Bank ist außerdem berechtigt, dem Kontoinhaber Kosten, Gebühren, Zinsen, Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren in Rechnung zu stellen, die ihr im Großherzogtum Luxemburg und/oder im Ausland von ihren Korrespondenzbanken in Rechnung gestellt werden.

Die Bank wird in den Zeitabständen, die sie bestimmt, Haben- und Sollzinsen, Provisionen und alle sonstigen vereinbarten oder üblichen Kosten für erbrachte Dienstleistungen sowie alle anwendbaren in Luxemburg oder im Ausland geschuldeten Steuern belasten und gutschreiben. Zu diesem Zweck wendet die Bank ihr gültiges Gebührenverzeichnis, d. h. die in den „Standardprovisionen und -gebühren“ festgelegten Gebühren, sowie ihre Zinssätze an; die Bank behält sich das Recht vor, diese jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu ändern, insbesondere um die auf den Finanzmärkten herrschenden Bedingungen zu berücksichtigen.

Die aktuellen Zinssätze, Gebühren, Entgelte, Provisionen und Kosten sind in der Broschüre „Standardprovisionen und -gebühren“ zu finden, die auf der Website der Bank verfügbar ist, und/oder in den entsprechenden Gebührenordnungen/Produktdatenblättern.

24.4. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zinssätze, Gebühren, Entgelte und Provisionen jederzeit aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen oder Kosten anzupassen, indem sie die Broschüre „Standardprovisionen und -gebühren“ und/oder die individuell angepasste Gebührenordnung und/oder die Gebührenordnungen/Produktdatenblätter entsprechend ändert. Änderungen werden dem Kontoinhaber mitgeteilt und gelten gemäß dem nachstehend für Änderungen der AGB beschriebenen Verfahren (siehe Artikel 37 unten) als vom Kontoinhaber akzeptiert.

24.5. Soweit keine spezifischen diesbezüglichen Anweisungen bestehen, kann die Bank den Transport von Wertpapieren und Wertsachen für die üblichen Gefahren und im Rahmen ihrer eigenen Versicherungspolice auf Kosten des Kontoinhabers versichern. Außerdem ist die Bank ermächtigt, dem Konto sämtliche Zinsen, Provisionen, anderen Kosten und steuerlichen Abgaben zu belasten, die ihr von ihren Korrespondenten in Rechnung gestellt werden.

24.6. Ferner wird festgehalten, dass der Kontoinhaber in Fällen, in denen ihm von der Bank eine Kreditlinie eingeräumt wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Überziehungsmöglichkeiten, die im Fall der Ausstellung einer Bankgarantie oder eines Akkreditivs gewährt werden, und/oder die sich aus vom Kontoinhaber durchgeführten Geschäftsvorgängen ergeben), der Bank den Kapitalbetrag, die Zinsen, Provisionen, Steuern sowie alle angemessenen Gebühren und Aufwendungen, die der Bank entstanden sind, gleich welcher Art, ohne Abzug irgendwelcher Art zu erstatten hat, einschließlich insbesondere der Kosten, die aufgrund der vorzeitigen Beendigung eines Festvorschusses entstehen, unabhängig davon, ob diese von der Bank oder dem Kontoinhaber veranlasst wurde, sowie aller Verwaltungskosten und Aufwendungen, die der Bank bei der Einräumung der Kreditlinie oder bei der Rückforderung dieser Kreditlinie entstehen, zusammen mit einer etwaigen Marge der Bank.

Zinsen für in Form von Kontokorrentkrediten in Anspruch genommene Kreditfazilitäten sind am Ende jedes Monats fällig und zahlbar und werden auf der Grundlage der geltenden Finanzierungskosten der Bank (oder eines anderen vereinbarten Referenzzinssatzes) zuzüglich der geltenden Marge berechnet. Zinsen für Kreditfazilitäten in Form von festen Vorschüssen sind am Ende jedes Zinszeitraums, spätestens jedoch 12 (zwölf) Monate nach Inanspruchnahme fällig und zahlbar, berechnet auf der Grundlage der Finanzierungskosten der Bank (oder eines anderen vereinbarten Referenzzinssatzes) zuzüglich der geltenden Marge.

Falls die anwendbaren Finanzierungskosten der Bank (oder ein anderer vereinbarter Referenzzinssatz) unter 0 % p.a. (null Prozent pro Jahr) liegen, wird ein Referenzzinssatz von 0 % p.a. (null Prozent pro Jahr) verwendet. Für alle Zwecke wird ferner festgelegt, dass der erste Zinszeitraum am Tag der Inanspruchnahme beginnt. Darüber hinaus zahlt

der Kreditnehmer Verzugszinsen auf alle Beträge, die bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden, in Höhe von 5 % (fünf Prozent) p. a. über den höheren Wert der Finanzierungskosten der Bank (wie von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegt) und 0 %.

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich und verpflichtet sich, alle Steuern und Provisionen oder andere Abzüge jeglicher Art, die am Wohnsitz des Kontoinhabers geschuldet sind (falls bestehend) separat und direkt zu begleichen. Er verpflichtet sich weiter, die Bank im Zusammenhang mit jeglichen Forderungen auf solche Steuer- und Provisionszahlungen oder andere Abzüge schadlos zu halten.

24.7. Unabhängig von einer Kreditfazilität kann die Bank, wenn das Konto des Kontoinhabers nicht über ausreichende Mittel für eine Zahlung verfügt, eine vorübergehende Überziehung tolerieren (die jedoch keinesfalls als Darlehen qualifiziert wird), ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Wenn die Bank eine solche tolerierte Überziehung zulässt, kann sie entweder jederzeit die Rückzahlung des überzogenen Betrags verlangen oder ihre in **Artikel 29** unten festgelegten Aufrechnungsrechte geltend machen.

Artikel 25. Bankgeheimnis

25.1. Die Bank unterliegt der bankrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß den einschlägigen anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften. Die Bank verpflichtet sich, alle Informationen, die der Bank im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem Kontoinhaber und der Erbringung von Bankdienstleistungen und/oder der darunter abgeschlossenen Geschäftsvorgänge anvertraut werden und sich auf den Kontoinhaber beziehen (einschließlich, allgemeiner und ohne Einschränkung, aller Informationen zu seinem bzw. seinen wirtschaftlich Berechtigten und/oder seinem bzw. seinen Bevollmächtigten), streng vertraulich zu behandeln (nachstehend die „**vertraulichen Informationen**“).

25.2. Die Vertraulichen Informationen umfassen unter anderem *insbesondere*:

- der Name, die Adresse, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, der Beruf des Kontoinhabers und, falls der Kontoinhaber eine juristische Person ist, sein Unternehmensname und seine Registernummer sowie die Namen und Angaben der natürlichen Personen, die für oder in Bezug auf diese Person tätig sind und jegliche andere Informationen, die der Bank in den Kontoeröffnungs- oder zugehörigen Dokumenten bereitgestellt werden;
- der Name, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Adresse, die Staatsangehörigkeit und der Beruf der wirtschaftlich Berechtigten, Begünstigten, leitenden Angestellten, Beauftragten oder berechtigten Vertreter des Kontoinhabers und jegliche anderen Informationen über sie, die der Bank in den Kontoeröffnungs- oder zugehörigen Dokumenten bereitgestellt werden;
- allgemeine Informationen über den Kontoinhaber, zum Beispiel ob seine Aktien an einem Markt gehandelt werden oder ob es sich um ein privates Unternehmen handelt, die Größe des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter), ob es unabhängig ist oder mit einem anderen Unternehmen verbunden ist oder die Dauer seiner Beziehung zur Bank;
- Informationen über die Gegenparteien, mit denen der Kontoinhaber zusammenarbeitet;
- die Vermögenswerte des Kontoinhabers, die Transaktionen, die im Auftrag des Kontoinhabers durchgeführt oder geplant werden, die dem Kontoinhaber gewährten Kredite, die finanzielle und steuerliche Lage des Kontoinhabers und die mit der Bank abgeschlossenen Verträge.

25.3. Die Bank darf ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers diese vertraulichen Informationen dementsprechend keinen Dritten gegenüber offenlegen, es sei denn, die Bank ist (i) gemäß

den relevanten Bestimmungen dieser AGB oder (ii) gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften (die die Weitergabe vertraulicher Informationen an Behörden in Luxemburg und im Ausland umfassen können) dazu gezwungen oder berechtigt.

25.4. Der Kontoinhaber erkennt an, dass die Bank zum Zweck der Einhaltung regulatorischer Anforderungen an die Überwachung wesentlicher Risiken oder von Reputationsrisiken sowie zur umfassenden Nachverfolgung von Kreditverpflichtungen und allgemeiner zur Überwachung und Kontrolle des Kreditrisikos innerhalb der EFG-Gruppe verpflichtet ist, (i) vertrauliche Informationen an ihre in der Schweiz ansässige Muttergesellschaft, EFG Bank AG (Genf, Zürich oder Lugano) (im Folgenden zusammen „**EFG Switzerland**“) in Bezug auf jeden Kreditantrag offenzulegen, der einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit überschreitet, und (ii) dass die Bank EFG Switzerland außerdem über das Bestehen potenziell ausbleibender Rückzahlungen fälliger Beträge jeder Höhe informieren und den Rat von EFG Switzerland dazu einholen muss, wie mit solchen ausbleibenden Rückzahlungen oder allgemeiner mit ihren notleidenden Krediten umzugehen ist. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass diese Übermittlungen in seinem Interesse sowie im Interesse jeglicher wirtschaftlich Berechtigten und/oder Vertreter vorgenommen werden.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die oben genannten Empfänger der vertraulichen Informationen sich von Zeit zu Zeit ändern können (siehe in dieser Hinsicht **Artikel 27.3.** unten).

25.5. Daher ermächtigt und weist der Kontoinhaber durch die Annahme der AGB die Bank sowie ihre Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter und Beauftragten nach deren eigenem Ermessen und unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen an, die betreffenden vertraulichen Informationen an EFG Switzerland offenzulegen und zu übermitteln, ohne den Kontoinhaber vorab benachrichtigen zu müssen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine solche Offenlegung oder Übermittlung für die vorstehend genannten Zwecke erforderlich oder wünschenswert ist. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die vertraulichen Informationen, nachdem sie an EFG Switzerland übermittelt worden sind, in Übereinstimmung mit Schweizer Recht von den Schweizer Behörden eingesehen werden dürfen.

25.6. Sofern der Kontoinhaber eine juristische Person ist, ist der Kontoinhaber dafür verantwortlich, den wirtschaftlichen Eigentümer zu informieren und sicherzustellen, dass dieser der Übermittlung der vertraulichen Informationen zugestimmt hat und den Inhalt dieses Artikels einhalten wird.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, die Bank von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus Ansprüchen gegen die Bank wegen einer aus irgendeinem Grund erfolgten Nichteinhaltung der vorstehend genannten Pflicht zur Information und Einholung der Zustimmung eines seiner wirtschaftlichen Eigentümer und/oder Bevollmächtigten ergeben und/oder damit in Zusammenhang stehen.

25.7. Der Kontoinhaber nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Übermittlung der vertraulichen Informationen an EFG Switzerland gemäß dieser Befugnis keine Verletzung des Bankgeheimnisses der Bank darstellt. Der Bank entsteht daher für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen unter den oben beschriebenen Umständen keine Haftung gegenüber dem Kontoinhaber.

25.8. Darüber hinaus bleibt die Ermächtigung in vollem Umfang wirksam, solange der Kontoinhaber eine Bankbeziehung mit der Bank unterhält, sowie auch nach Beendigung dieser Beziehung, solange dies erforderlich ist, damit die Bank ihren gesetzlichen und/oder regulatorischen Verpflichtungen nachkommen kann, Ansprüche und/oder Rechtsstreitigkeiten verwalten kann, ihre Interessen verteidigen oder ihre Rechte geltend machen kann und/oder behördlichen Anfragen nachkommen kann. Diese Befugnis bleibt darüber hinaus bei Tod, Insolvenz oder Handlungsunfähigkeit des Kontoinhabers gültig.

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen vertrauliche Informationen, die auch nach Beendigung der Bankbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank in den Geltungsbereich dieser Ermächtigung fielen oder vor einer solchen Beendigung kraft dieser Ermächtigung übermittelt wurden, weiterhin dieser Ermächtigung.

Artikel 26. Schutz personenbezogener Daten

Die Bank misst der Vertraulichkeit der Daten des Kontoinhabers große Bedeutung bei und nimmt ihre Verantwortung ernst. Die Bank verpflichtet sich, die Privatsphäre des Kontoinhabers zu schützen und sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um jederzeit hohe Vertraulichkeitsstandards zu wahren. In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie die Bank ihren Verpflichtungen aus den geltenden nationalen Datenschutzgesetzen (unter anderem dem Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz) und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“) (gemeinsam das „Datenschutzgesetz“) nachkommt, und wie die Bank als Datenverantwortliche die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers erheben und verarbeiten wird, auf elektronischem oder anderem Wege, bevor der Kontoinhaber Kunde wird, wenn der Kontoinhaber eines der von der Bank angebotenen Produkte oder Dienstleistungen beantragt hat, wenn der Kontoinhaber mit der Bank einen Vertrag über Produkte und Dienstleistungen abgeschlossen hat, wenn sie Produkte und Dienstleistungen für den Kontoinhaber bereitstellt und wenn seine Beziehung zur Bank endet.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank bei der Eröffnung eines Kontos personenbezogene Daten über ihn, von ihm und zusätzlich von anderen Quellen erhält. Für weitere Informationen kann sich der Kontoinhaber an den Datenschutzbeauftragten der Bank unter der Geschäftsadresse der Bank wenden.

26.1. Definitionen

- „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet Informationen über eine Person, anhand derer diese Person identifiziert werden kann. Nicht erfasst sind Daten, bei denen die Identität entfernt wurde (anonyme Daten).
- „**Besondere Kategorie personenbezogener Daten**“ bezeichnet Informationen, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder ähnliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, körperliche oder geistige Gesundheit, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung, biometrische oder genetische Daten offenbaren.

26.2. Die personenbezogenen Daten, die die Bank über den Kontoinhaber verarbeitet

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den Kontoinhaber kann die Bank personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien verarbeiten.

Dies umfasst in der Regel die folgenden ihn betreffenden Informationen:

- (i) Informationen, die vom Kontoinhaber erhalten wurden, einschließlich: (a) persönliche Kontaktdaten wie Name, Titel, Anschrift, Telefonnummern und persönliche E-Mail-Adressen; (b) Geburtsdatum und Geburtsort; (c) Geschlecht; (d) Familienstand, Angehörige (Name und Alter) und Verwandte; (e) Kopien von Ausweisdokumenten, wie Pässe und Führerscheine; (f) nationale Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer oder andere nationale/steuerliche Identifikationsnummer; (g) Staatsangehörigkeit, steuerlicher Wohnsitz und Wohnsitzland; (h) Beschäftigungsdaten, Einkommen und Vermögensquelle; (i) Angaben zu Investitionen und Vermögenswerten sowie Verbindlichkeiten; (j) Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen und (k) persönliche Daten von Vertretern oder Anwälten.

- (ii) Informationen, die von Dritten eingehen, darunter: (a) Kreditauskünfte; (b) öffentlich zugängliche Informationen über geschäftliche und persönliche Verbindungen sowie Vermögenswerte im Eigentum; (c) Informationen aus Drittquellen, wie Vermögensprüfungsdiensten, Betrugspräventionsagenturen und Intermediären.
- (iii) Für die Bankdienstleistungen spezifische Informationen, einschließlich: (a) Kontonummern; (b) Salden; (c) Anlagebestände; (d) Transaktionsdaten; (e) Aufzeichnungen von Telefonanrufen; (f) Berichte und Kontoauszüge und (g) Passwörter.
- (iv) Besondere Kategorie personenbezogener Daten: In einigen Fällen, sofern gesetzlich zulässig, personenbezogene Daten besonderer Kategorien.
- (v) Sonstiges: Soweit dies für die Dienstleistungen relevant ist, stellt der Kontoinhaber der Bank Informationen über seine zusätzlichen Karteninhaber oder Kontoinhaber, Geschäftspartner (einschließlich anderer Aktionäre oder wirtschaftlich Berechtigter), unterhaltsberechtigten Personen oder Familienangehörige, Vertreter und Beauftragte zur Verfügung. Bevor er der Bank diese Informationen zur Verfügung stellt, sollte der Kontoinhaber diesen Personen eine Kopie dieser Klausel zur Verfügung stellen.

26.3. Wie die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers erhält

Die Bank erhält die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers aus Quellen, darunter unter anderem die folgenden: (a) der Kontoinhaber selbst; (b) Kreditauskunfteien und andere Stellen, die im Auftrag der Bank Anfragen, Recherchen oder Untersuchungen durchführen; (c) Mitinhaber eines Portfolios; (d) andere Gesellschaften der EFG-Gruppe; und (e) andere öffentlich zugängliche Informationsquellen wie die Medien und das Internet.

26.4. Die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers

Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers auf folgender Rechtsgrundlage: (i) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, d. h. zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Kontoinhaber oder um auf seinen Wunsch hin vorvertragliche Maßnahmen zu ergreifen; (ii) zur Wahrung der berechtigten Geschäftsinteressen der Bank, einschließlich des unternehmensweiten Risikomanagements auf lokaler, regionaler oder EFG-Gruppenebene; (iii) zur Erfüllung einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung, der die Bank oder ein verbundenes Unternehmen unterliegt; oder (iv) weil der Kontoinhaber seine Einwilligung erteilt hat.

Die oben genannten „berechtigten Interessen“ sind: I) die in den Abschnitten (h) und (i) des nachstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts beschriebenen Verarbeitungszwecke; II) im Falle einer Streitigkeit die Bereitstellung eines Nachweises für eine Transaktion oder eine geschäftliche Kommunikation sowie in Verbindung mit einem geplanten Kauf, einer geplanten Verschmelzung oder Übernahme jeglicher Geschäftstätigkeiten der Bank; III) die Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder der Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer ausländischen Regierung, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde und (IV) die Ausübung des Bankgeschäfts in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Die Bank kann die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers zu den folgenden Zwecken erfassen, verwenden, speichern und allgemein verarbeiten: (a) zur Bestätigung und Überprüfung seiner Identität und Bonität im Zusammenhang mit seinem Antrag oder Konto und gegebenenfalls zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung; (b) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und Bereitstellung von Finanzprodukten; (c) zur Durchführung geschäftlicher, operativer und administrativer Tätigkeiten, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen und der Durchführung von Prüfungen; (d) zur Erfüllung von Anfragen oder Anforderungen eines Gerichts einer einschlägigen Gerichtsbarkeit oder eines zuständigen Tribunals, Mediators, Schiedsrichters, Ombudsmanns, einer Steuerbehörde oder einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde; (e) zur Verwendung im

Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich beabsichtigter Gerichtsverfahren oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, sowie zur Einholung von Rechtsberatung oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechten; (f) zur Verwaltung der Produkte und Dienstleistungen, die die Bank dem Kontoinhaber zur Verfügung stellt; (g) zur Bonitätsbeurteilung; (h) zur Durchführung, Überwachung und Analyse der Geschäftstätigkeit; (i) zur Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber in Bezug auf andere damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen, sofern er die Bank nicht darum bittet, dies zu unterlassen; (j) zur Einhaltung geltender Gesetze, einschließlich, ohne Einschränkung, Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus; und (k) zur Aufdeckung, Untersuchung und Verhinderung von Betrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Bestechung, Korruption, Terrorismusfinanzierung und sonstigen Straftaten oder Missständen sowie zur Überwachung und Berichterstattung über solche Aufdeckungs-, Untersuchungs- und Verhinderungsmaßnahmen.

26.5. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers

Im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Zwecken und zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers an die folgenden Kategorien von Datenempfängern, die „Empfänger“, weitergeben: (a) Betreiber von Zahlungssystemen; (b) jede Person, der der Kontoinhaber die Bank zur Offenlegung von Informationen ermächtigt; (c) jedes System zur Betrugsvermeidung, an dem die Bank beteiligt ist; (d) andere Organisationen, die im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens der Bank Hintergrundprüfungen und Nachforschungen über den Kontoinhaber durchführen, z. B. Kreditauskunfteien; (e) EFG Switzerland oder jede andere Gesellschaft der EFG-Gruppe; (f) jede Person, auf die die Bank beabsichtigt, ihren Geschäftsbetrieb zu übertragen; (g) jede Person, auf die die Bank beabsichtigt, einen Vermögenswert oder eine Klasse von Vermögenswerten zu übertragen; (h) die Dienstleister, Vertreter und verbundenen Unternehmen der Bank sowie sonstige Dritte, die in ihrem Auftrag Dienstleistungen erbringen; (i) jede staatliche Stelle, Aufsichtsbehörde oder jede andere Person, die die Bank vernünftigerweise für die genannten Zwecke als erforderlich ansieht, wie staatliche oder aufsichtsrechtliche Stellen, einschließlich Steuerbehörden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenverantwortliche diese an ausländische Steuerbehörden weitergeben können; (j) an einen anderen Zahlungsdienstleister, wenn dieser versucht, Gelder einzuziehen, die von ihnen irrtümlich an die Kontoinhaberportfolios überwiesen wurden; (k) an jedes Gericht einer einschlägigen Gerichtsbarkeit oder an jedes zuständige Gericht, jeden Mediator, jeden Schiedsrichter, jeden Ombudsmann; (l) an andere Finanzinstitute oder Organisationen, Zahlungsempfänger, Clearingstellen, Clearing- und Abrechnungssysteme, Börsen, Kreditkartenverbände usw.; und (m) die Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer der Bank sowie alle anderen professionellen Berater.

Die Empfänger können sich in Ländern oder Gebieten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) befinden, wo die Daten für die oben genannten Zwecke verarbeitet werden. Außerhalb des EWR bieten die Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. In einem solchen Fall verlangt die Bank von diesen Empfängern, sofern die Europäische Kommission nicht festgestellt hat, dass das betreffende Land ein angemessenes Schutzniveau bietet, die Einhaltung geeigneter Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, z. B. durch Abschluss einer rechtsverbindlichen Übermittlungsvereinbarung in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln. In diesem Zusammenhang hat der Kontoinhaber das Recht, weitere Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die außerhalb des EWR durchgeführt wird, anzufordern und Kopien des entsprechenden Dokuments anzufordern, um die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder zu ermöglichen, indem er sich an den Bankdatenschutzbeauftragten wendet.

Die Bank wird die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht zu Marketingzwecken an Dritte verkaufen, vermieten oder weitergeben.

In diesem Zusammenhang wird der Kontoinhaber darüber informiert, dass er das Recht hat, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken, wie oben näher beschrieben, zu widersprechen.

26.6. Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Kontoinhabers

Die Bank wird die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers so lange aufbewahren, wie es für die oben genannten Zwecke, andere rechtmäßige Geschäftszwecke oder gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, vorbehaltlich der gesetzlichen Verjährungsfristen.

In der Regel hält die Bank die personenbezogenen Daten des Kontoinhabers für die Dauer seiner Beziehung zur Bank, und nach Beendigung seiner Beziehung zur Bank werden seine personenbezogenen Daten weiterhin in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Bankunterlagen aufbewahrt, die niemals länger sein sollten als für die obengenannten Zwecke erforderlich. Für weitere Informationen zu den geltenden Aufbewahrungsfristen wenden Sie sich bitte an die Bank.

26.7. Rechte des Kontoinhabers als betroffene Person

Gemäß dem Datenschutzgesetz kann der Kontoinhaber Einzelheiten über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten anfordern, einschließlich der Zwecke, für die sie (in Zukunft) verarbeitet werden, und der Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die sie (in Zukunft) weitergegeben werden. Wenn der Kontoinhaber weitere Informationen darüber erhalten möchte, wie er dieses oder seine sonstigen Rechte ausüben kann, findet er das dafür zu verwendende Formular auf der Website der Bank.

Gemäß den im Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen hat der Kontoinhaber das Recht: (a) auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten, d. h. das Recht, von der Bank eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Bank zu erhalten, Zugang zu diesen Daten zu haben und eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen; (b) seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind, d. h. das Recht, von der Bank zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder berichtigt werden; (c) die Nutzung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken, d. h. das Recht, zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, es sei denn, seine Einwilligung wurde eingeholt; (d) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, die auf der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder auf den berechtigten Interessen der Bank beruht. Die Bank stellt eine solche Verarbeitung ein, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kontoinhabers überwiegen, oder sie benötigt die Daten zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; (e) die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, d. h. das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, insbesondere wenn es für die Bank nicht mehr erforderlich ist, diese Daten im Zusammenhang mit den Zwecken zu verarbeiten, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden; (f) die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen, d. h. das Recht, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Kontoinhaber oder einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen, soweit dies technisch möglich ist; und (g) wenn die Bank seine personenbezogenen Daten auf der Grundlage seiner Einwilligung verarbeitet, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Bitte beachten Sie auch, dass der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit

der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf nicht berührt.

26.8. Der Kontoinhaber hat auch das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission (die „CNPD“) unter der folgenden Adresse einzureichen: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer anderen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in seinem Wohnsitzmitgliedstaat der Europäischen Union, wenn er der Ansicht ist, dass seine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, und wenn er mit der Antwort der Bank auf seine Anfragen oder anderen von der Bank ergriffenen Maßnahmen nicht zufrieden ist.

Artikel 27. Externe Dienstleister

27.1. Die Bank ist im Einklang mit den relevanten geltenden Luxemburger Gesetzen und Regelungen berechtigt, einige ihrer Dienstleistungen, betrieblichen und/oder administrativen Aufgaben und Vorgänge an verschiedene qualifizierte Dienstleister, ob in Luxemburg oder im Ausland, auszulagern, um die relevanten Bankleistungen für den Kontoinhaber zu erbringen und die Dienstleistungen für den Kontoinhaber im Allgemeinen zu optimieren. In diesem Zusammenhang wird der Kontoinhaber hiermit darüber informiert, dass die Bank verschiedene Dienstleistungen, operative/IT- und/oder administrative Aufgaben und Prozesse an EFG Switzerland sowie an andere externe Anbieter ausgelagert hat. Dazu gehören insbesondere:

- Bearbeitung von Aufträgen zum Zwecke der Durchführung von Zahlungstransaktionen (insbesondere einschließlich Überweisungen, Geldtransfers und Lastschriften),
- Zahlungsverkehrssysteme, einschließlich unterstützender Aktivitäten für Sofortzahlungen und Verifizierung von Zahlungsempfängern,
- Bearbeitung von Aufträgen für Finanzinstrumente (Ausführung von Aufträgen, Rückabwicklung, Verwahrung),
- Investment Management Solution,
- globales Auftragsverwaltungssystem für die Auftragsabwicklung,
- Vermögensverwaltung (Anlagedienstleistungen, Marketingdienstleistungen, Research-Dienstleistungen und Infrastrukturdienstleistungen),
- Kreditrisikounterstützung und -verwaltung,
- Trading-Room,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Erstellung von Steuerberichten;
- Unterstützung bei der KYC/KYD-Dokumentation,
- Unterstützung bei der Erstellung regulatorischer Berichte (EMIR, CESOP, CEDRS, SFTR usw.),
- Unterstützungsdienste im Zusammenhang mit Kontrollen, Überwachung und Analyse des operationellen Risikos,
- Kommunikationsdienstleistungen (einschließlich Versand von Postsendungen) und Sprachaufzeichnung,
- Betrieb und Verwaltung von Cloud-Computing-Ressourcen,
- technischer Zugang zur PSD2-Plattform und starke Authentifizierung,
- Management von IKT-Systemen und Infrastruktur, die das Kernbanksystem, E-Banking-Helpdesk-Dienste und digitalen Zugang, Risiko- und Compliance-Anwendungen betreffen.

Zu diesem Zweck nimmt der Kontoinhaber (und soweit erforderlich ein gemäß den AGB tätiger externer Dienstleister) zur Kenntnis und akzeptiert ausdrücklich, dass die Bank im Rahmen der oben genannten Dienstleistungen vertrauliche Informationen an EFG Switzerland sowie an andere externe Dienstleister weitergeben und/oder übermitteln darf, sofern dies für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlich ist.

27.2. Alle Auslagerungen erfolgen in Übereinstimmung mit den luxemburgischen regulatorischen Anforderungen, und die Bank stellt die Einhaltung aller regulatorischen Verpflichtungen sicher.

EFG Switzerland und alle externen Dienstleister unterliegen entweder gesetzlich einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht oder sind vertraglich durch die Bank zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln

verpflichtet. In jedem Fall sind sie alle an eine Vereinbarung mit der Bank gebunden, die die geltenden Vertraulichkeitsregeln festlegt. Unter bestimmten Umständen und trotz ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht und/oder ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen können sie gesetzlich verpflichtet sein, die Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

27.3. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass sich die Empfänger der vertraulichen Informationen und/oder der ausgelagerten Dienstleistungen von Zeit zu Zeit ändern können. Daher wird die Bank auf ihrer Website die Liste ihrer Drittanbieter von Dienstleistungen sowie deren jeweilige Informationen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass diese Veröffentlichung eine angemessene Information über die von der Bank durchgeführten Auslagerungen darstellt, und verpflichtet sich, die Website der Bank diesbezüglich regelmäßig zu konsultieren.

27.4. In den oben in **Artikel 27.1.** beschriebenen Situationen kann die Übermittlung von Daten (z. B. Kontoinhaberdaten) an EFG Switzerland oder an Drittanbieter erforderlich sein. EFG Switzerland oder diese Drittanbieter können wiederum andere Drittanbieter hinzuziehen (und ihnen die Daten zur Verfügung stellen). Einige dieser Dienstleister nutzen ggf. eine Cloud-basierte Infrastruktur, um ihre Dienstleistungen zu erbringen. Solche Offenlegungen von Kontoinhaberdaten können somit die Übermittlung oder Bereitstellung von Kontoinhaberdaten an Dritte innerhalb oder außerhalb der EFG-Gruppe und an Rechtsräume außerhalb Luxemburgs beinhalten. Eine angemessene vertragliche Regelung wird den Rahmen für eine solche Datenübermittlung gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen bilden.

Artikel 28. Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme

28.1. Die Bank ist dem luxemburgischen Garantiefonds für Bankeinlagen, dem Fonds de Garantie des Dépôts, Luxembourg („FGDL“), beigetreten. Der FGDL garantiert grundsätzlich die Zahlung eines Höchstbetrages von 100.000,- Euro je Kontoinhaber, falls aufgrund der Insolvenz der Bank keine Bareinlagen zur Verfügung stehen.

Das FGDL-Merkblatt zur Einlagensicherung ist als **Anhang I** den AGB beigefügt, und der Kontoinhaber bestätigt, dieses erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

28.2. Die Bank ist auch dem luxemburgischen Anlegerschutzsystem, dem Système d'Indemnisation des Investisseurs, Luxembourg („SIIIL“), beigetreten. Das SIIIL garantiert grundsätzlich die Zahlung eines Höchstbetrages von 20.000,- Euro pro Kontoinhaber, falls die Bank nicht in der Lage ist, den Kontoinhabern die ihnen geschuldeten oder von ihnen bei der Bank gehaltenen Gelder im Rahmen von Anlagegeschäften zurückzuerstatten oder falls die Bank nicht in der Lage ist, den Kontoinhabern Finanzinstrumente zurückzugeben, die sich im Besitz der Kontoinhaber befinden, jedoch von der Bank gehalten oder verwaltet werden. Da der Kontoinhaber das Eigentum an den von ihm bei der Bank gehaltenen Finanzinstrumenten behält, sind diese Finanzinstrumente im Falle einer Insolvenz der Bank nicht Teil der Bankmasse und können daher grundsätzlich vom Kontoinhaber zurückgefordert werden.

Artikel 29. Einheitlichkeit der Konten, Pfand- und Verrechnungsrecht

29.1. Ist der Kontoinhaber alleiniger Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer Konten oder Unterkonten bei der Bank, so bilden diese Konten unabhängig von ihrer Bezeichnung (d. h. Konto, Unterkonto, Hauptkonto oder Stammkonto) in den Unterlagen der Bank faktisch und rechtlich verbindliche Elemente oder Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Girokontos, unabhängig von der Währung, Art, Laufzeit, Bezeichnung oder Qualifikation der verschiedenen Elemente oder Unterkonten.

Die Soll- oder Haben-Position des Kontoinhabers gegenüber der Bank wird erst dann ermittelt, nachdem die Salden aller Elemente oder Unterkonten des einzigen Kontos in die von der Bank nach eigenem Ermessen ausgewählte(n) Währung(en) umgerechnet wurden. Nach der Umrechnung wird der Saldo des einzigen Kontos durch die dinglichen und persönlichen Sicherheiten eines der Elemente oder Unterkonten des Kontos garantiert und ist zusammen mit den Sollzinsen und Gebühren sofort fällig.

29.2. Für alle Forderungen, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber resultieren, und unabhängig von ihren Fälligkeitsdaten oder den Währungen, in denen sie denominiert sind, hat die Bank ein allgemeines Pfandrecht erster Rangordnung und für alle der Bank geschuldeten Beträge, unabhängig davon, ob sie garantiert sind oder nicht, ein Aufrechnungsrecht auf alle Vermögenswerte, Wertgegenstände, Finanzinstrumente (einschließlich Wertpapierkonten, die innerhalb oder über sichere elektronische Aufzeichnungsgeräte, einschließlich verteilter elektronischer Register oder Datenbanken, einschließlich verteilter elektronischer Register oder Datenbanken, geführt werden) und Rechte, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Fälligkeitsdatum, die für den Kontoinhaber bei der Bank, bei Dritten oder in Schließfächern, die die Bank an den Kontoinhaber vermietet, gehalten werden oder zu halten sind.

Unbeschadet etwaiger gewährter Garantien ist die Bank berechtigt, jederzeit die Bestellung neuer Garantien oder eine Erhöhung der ihr gewährten Garantien zu verlangen, um sich gegen Risiken abzusichern, die ihr aufgrund von Transaktionen mit dem Kontoinhaber entstehen können. Sollte der Kontoinhaber die geforderten Garantien nicht innerhalb der gesetzten Frist bereitstellen, ist die Bank berechtigt, die ihr gewährten Garantien gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten.

Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kontoinhabers alle erforderlichen Formalitäten und Schritte (einschließlich Benachrichtigung, Registrierung, Indossament, Bewertung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer) durchzuführen, um die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit dieses Pfandrechts sicherzustellen.

29.3. Gemäß der Anwendung dieses Artikels kann die Bank jederzeit die verschiedenen Soll- und Haben-Salden des Kontoinhabers ohne Rücksicht auf Fälligkeitstermine, Währungen, in denen sie denominiert sind, oder vom Kontoinhaber gestellte Garantien oder Sicherheiten miteinander verrechnen.

Darüber hinaus ermächtigt der Kontoinhaber die Bank unwiderruflich, den Betrag einer Überziehung (siehe auch **Artikel 24.7** oben) mit den Forderungen zu verrechnen, die er gegenüber der Bank aufgrund eines Bar-, Sicht- oder Termingeldkontos oder eines Wertschriftendepots hat, dessen Inhaber er allein oder gemeinsam/kollektiv mit anderen Personen ist. Gleiches gilt, wenn der Überziehungskredit durch die Ausführung einer Wertpapierdienstleistung entstanden ist.

29.4. Unverzüglich bei Verzug des Kontoinhabers ist die Bank nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen berechtigt, die verpfändeten Wertsachen, Vermögenswerte und Rechte zu verwerten, unabhängig davon, ob sie vom Kontoinhaber oder von einem Dritten verpfändet wurden. Eine solche Verwertung kann ohne vorherige Mitteilung in Schriftform erfolgen und ohne dass eine Frist eingehalten werden muss. Die Bank behält aus dem Erlös eines solchen Verkaufs einen Betrag in Höhe ihres Anspruchs ein, einschließlich Zinsen, Provisionen, Kosten und Nebenkosten.

Die Bank kann des Weiteren nach freiem Ermessen ein gewöhnliches Verfahren oder ein Verfahren zur Veräußerung des Pfandes einleiten. Der Kontoinhaber erklärt bereits jetzt, auf sämtliche diesbezügliche Einwände zu verzichten. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, sämtliche nötigen Formalitäten auszuführen, welche die Gültigkeit und die Verwertbarkeit des Pfandes sichern sollen.

29.5. Beabsichtigt der Kontoinhaber, einem Dritten Rechte an vorrangig verpfändeten Vermögenswerten zu gewähren, erklärt er sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass er die vorherige Zustimmung der Bank einholen muss und dass die Bank nicht auf ihr vorrangiges Pfandrecht für Forderungen (Gebühren usw.) verzichtet, die sie gegenüber dem Kontoinhaber hat.

29.6. Sollten die Vermögenswerte, welche die Bank direkt oder indirekt zugunsten des Kontoinhabers hält, Gegenstand einer Pfändung oder sonstiger Sicherungsmaßnahmen werden, ist ausdrücklich vereinbart, dass alle Verpflichtungen des Kontoinhabers umgehend als fällig betrachtet werden, und dass das Verrechnungsrecht zwischen den Verpflichtungen des Kontoinhabers und der bei der Bank deponierten Vermögenswerte vor der Pfändung oder der anderen Sicherungsmaßnahme als realisiert gilt. Die Bank darf dieses Verrechnungsrecht ausüben, indem sie eine Festgeldanlage vor Endfälligkeit kündigt, falls erforderlich.

Artikel 30. Aussetzung der Dienstleistungen

30.1. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausführung von Zahlungen, Portfoliomanagement und Beratungsdienstleistungen sowie den Zugang zum E-Banking auszusetzen, wenn dies zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Anwendung von Sanktionen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis und/oder der diesbezüglichen internen Richtlinien der Bank), erforderlich ist oder bis der Kontoinhaber alle von der Bank angeforderten Informationen oder Dokumente vorlegt, unter anderem (und nicht beschränkt auf) für KYC/Transaktionsüberwachung und die Einhaltung von restriktiven Maßnahmen und Sanktionen, Kundenschutz oder Steuervorschriften.

30.2. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass die Bank im Falle einer solchen Aussetzung der Dienstleistungen nicht haftbar gemacht werden kann.

Artikel 31. Bankfeiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und alle Feiertage, die entweder am Geschäftsort der Bank, bei der das Konto geführt wird (Luxemburg), oder nach der Bankpraxis an einem für eine bestimmte Transaktion relevanten Finanzplatz anerkannt sind, als offizielle Bankfeiertage.

Artikel 32. Beanstandungen des Kontoinhabers

32.1. Jede Beschwerde in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags ist vom Kontoinhaber in schriftlicher Form bei der Bank sofort nach Kenntnisnahme, sei es durch entsprechende Anzeige oder in irgendeiner anderen Form, einzureichen.

Jede Beanstandung in Bezug auf Kontoauszüge oder Portfoliobewertungen muss innerhalb eines (1) Monats ab dem Versanddatum des beanstandeten Dokuments eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Auszüge sowie die in diesen Auszügen aufgeführten Transaktionen als richtig. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Auszugs gilt für sämtliche darin enthaltenen Angaben und Anmerkungen.

Im Falle einer verspäteten Beanstandung gelten die Ausführung, sogar wenn diese mangelhaft ist, oder die Nichtausführung des Auftrages sowie die Mitteilungen der Bank an den Kontoinhaber als durch diesen genehmigt und sämtliche Auszüge und/oder diesbezüglichen Anzeigen gelten von ihm als richtig anerkannt. Demzufolge gilt der Kontoinhaber als auf alle Ansprüche gegenüber der Bank verzichtend, selbst wenn die Bank den betreffenden Auftrag nicht mit der üblichen Sorgfalt ausgeführt hat.

Unterlässt es die Bank, dem Kontoinhaber eine Anzeige, einen Auszug oder eine andere Mitteilung direkt zukommen zu lassen oder banklagernd bereit zu halten, ist der Kontoinhaber verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Auftrag normalerweise hätte erfüllt werden sollen, eine Mitteilung zu verlangen. Der Kontoinhaber verwirkt sein Recht, Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen, falls die Anfrage verspätet erfolgt oder sie innerhalb der Frist erfolgt, aber eine entsprechende Beschwerde verspätet erfolgt.

32.2. Die Bank hat ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden eingeführt, das zur Anwendung kommt, wenn der Kontoinhaber eine Beschwerde/Forderung im Zusammenhang mit den von der Bank erbrachten Dienstleistungen vorbringt.

Sollte der Kontoinhaber eine Beschwerde einreichen, kann er diese an den Chief Executive Officer richten, der als für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Person fungiert, und sie (i) elektronisch per E-Mail an seinen „Client Relationship Officer“ (im Folgenden „CRO“) oder (ii) per Post an die eingetragene Anschrift der Bank senden.

Sollte der Kontoinhaber mit der Antwort der Bank auf seine Beschwerde nicht zufrieden sein, kann er sich an die CSSF wenden, die dafür zuständig ist, Beschwerden von Kontoinhabern entgegenzunehmen und als Vermittler tätig zu werden, um eine gütliche Beilegung dieser offiziellen Beschwerden anzustreben. Der Kontoinhaber kann die CSSF kontaktieren:

- Mit dem Online-Tool, verfügbar auf <http://www.cssf.lu>
- Per Post
Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
Département juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg
Tel.: +352 26 25 1 2904
Fax: +352 26 25 1 2601
- Per E-Mail: reclamation@cssf.lu

Der Kontoinhaber findet die Formulare und Anweisungen für einen Antrag auf das offizielle Beschwerdeverfahren auf der Website der CSSF (<https://www.cssf.lu/en/customer-complaints>).

Schließlich hat die Bank auf ihrer Website eine „Mitteilung zum Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden“ zur Verfügung gestellt, die auch Angaben zu dem bei der Bearbeitung einer Beschwerde zu befolgenden Verfahren sowie die Kontaktdaten der für das Beschwerdemanagement zuständigen Funktion enthält.

Artikel 33. Haftung der Bank, Cyberangriffe/IT-Vorfälle und Verjährung

33.1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Bank ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Die Bank haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden.

Ereignisse höherer Gewalt, Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Bank liegen, oder Maßnahmen luxemburgischer oder ausländischer Behörden (einschließlich Gerichte und Justizbehörden), die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank auswirken, haben zur Folge, dass die Verpflichtung der Bank zur Erfüllung ausgesetzt und gegebenenfalls aufgehoben wird, ohne dass diese für eine Verzögerung, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung haftet.

Ereignisse höherer Gewalt sind Ereignisse politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die die Dienstleistungen der Bank oder einer ihrer in- oder ausländischen Korrespondenzbanken, Unterverwahrer oder Clearingsysteme ganz oder teilweise unterbrechen oder stören könnten. Dies schließt Ereignisse ein, die nicht als höhere Gewalt gelten, wie die Unterbrechung des Telekommunikationssystems, gesetzliche Bestimmungen, erklärte oder bevorstehende Maßnahmen der Behörden oder Gerichte, Kriegs- oder Terrorakte, Revolutionen, Unruhen,

Bürgerkriege oder ähnliche Konflikte, staatliche Maßnahmen (faits du Prince), Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Streikposten.

33.2. Die Bank implementiert technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß den aktuellen Standards, um ihre Systeme und die Daten der Kontoinhaber gegen Informationssicherheits- und Cyberrisiken sowie IT-Vorfälle zu schützen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung und bösartige Angriffe. Die Bank kann jedoch keine absolute Sicherheit garantieren.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, übernimmt die Bank keine Verantwortung für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die sich aus Folgendem ergeben:

- einem Cyberangriff, Eindringen oder einer böswilligen Handlung, die gegen ihre Systeme oder die Systeme Dritter gerichtet sind,
- einer Unterbrechung, einem Ausfall oder einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Computersysteme oder elektronischen Plattformen der Bank,
- einem unbefugten Zugriff oder Missbrauch der elektronischen Dienste der Bank.

Die Bank kann nicht für Sicherheitsverletzungen, Dienstunterbrechungen oder andere technische Zwischenfälle verantwortlich gemacht werden, die in den Netzwerken, der Software oder den Infrastrukturen Dritter, einschließlich Internetdienstleistern oder Technologiedienstleistern, auftreten.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine eigenen Systeme vor Informationssicherheits- und Cyberrisiken sowie anderen IT-Risiken zu schützen, insbesondere durch die Verwendung aktueller Betriebssysteme, Antivirensoftware und Netzwerkgeräte sowie durch die Einhaltung modernster Sicherheitsanforderungen und der Empfehlungen (sofern vorhanden) der Bank.

33.3. Zur Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder zur Sicherstellung der Ausübung der im Geschäft üblichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, wie unten dargelegt, hat die Bank das Recht, Dienstleistungen für den Kontoinhaber ganz oder teilweise einzuschränken, zu begrenzen oder zu verweigern. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Vorschriften, die einzelne Bankdienstleistungen regeln.

Insbesondere versteht, bestätigt und akzeptiert der Kontoinhaber, dass die Bank berechtigt ist, Bargeldabhebungen, Geld- oder Wertpapierüberweisungen, Anweisungen jeglicher Art oder die Annahme von Vermögenswerten oder Gutschriften, Digital Banking und sonstige Finanzdienstleistungen, je nach Fall, zu beschränken, einzuschränken oder zu verweigern, wenn die Bank diese nach ihrem alleinigen Ermessen als potenziell zu einer rechtswidrigen Handlung nach luxemburgischem oder ausländischem Recht führend oder als potenziellen Verstoß gegen interne oder externe Vorschriften erachtet.

33.4. Jegliche gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritte verjähren nach zwei (2) Jahren. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum, an dem die Handlung(en) oder Unterlassung(en), die der Bank vorgeworfen wird/werden, stattgefunden hat/haben.

Artikel 34. Beendigung der Beziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber

34.1. Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung umfasst die Beendigung aller Wertpapierdienstleistungsverträge sowie aller anderen mit der Bank unterzeichneten Ad-hoc-Vereinbarungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verträge über die Bereitstellung von Schließfächern). Insbesondere behält sich die Bank das Recht vor, alle zugesagten oder gewährten Kredite zu kündigen. In diesem Fall werden alle der Bank

geschuldeten Beträge ohne vorherige Ankündigung sofort fällig und zahlbar.

Wenn die Bank einem Kontoinhaber (der ein Verbraucher ist) Zahlungsdienstleistungen auf unbestimmte Zeit erbringt, ist die Bank berechtigt, diese Zahlungsdienstleistungen mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zu kündigen.

34.2. Nach Unterrichtung des Kontoinhabers (auf eine Weise, die die Bank für angemessen hält) über die Entscheidung der Bank, die Geschäftsbeziehung zu beenden, erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass die Bank, wenn er nicht innerhalb der vorgegebenen Frist reagiert, insbesondere „besondere Verwaltungsgebühren“ gemäß ihren „Standardprovisionen und -gebühren“ erheben kann.

34.3. Die Beendigung der vertraglichen Bankbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank hat keinen Einfluss auf etwaige Pfand- oder Aufrechnungsrechte, die gemäß **Artikel 29** oben (oder gemäß besonderen Vereinbarungen) begründet wurden.

Solche Sicherungsrechte bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, solange die Bank tatsächliche oder potenzielle Ansprüche gegen den Kontoinhaber hat, unabhängig davon, ob diese Ansprüche während oder nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstanden sind. Wenn ein Pfandrecht eine potenzielle Forderung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber während der gesamten Dauer der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank sichert, erlischt dieses Pfandrecht erst, wenn feststeht, dass die potenzielle Forderung nicht entsteht.

Der Kontoinhaber versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Artikels zur Folge haben, dass der Kontoinhaber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, einen Teil oder die Gesamtheit seiner Vermögenswerte von der Bank abzuziehen, solange diese Vermögenswerte tatsächliche oder potenzielle Forderungen der Bank gegenüber dem Kontoinhaber sichern.

Artikel 35. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Wenn eine Bestimmung in den AGB oder in anderen Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber unwirksam oder nichtig wird, macht dies die übrigen Bestimmungen nicht unwirksam oder nichtig. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, deren Bedeutung und Zweck in kaufmännischer Hinsicht der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommen.

Artikel 36. Abtretung

Nur die Bank ist berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Rechte und Pflichten abzutreten, auch im Rahmen einer Umstrukturierung, durch Einbringung

von Vermögenswerten, Übertragung, Fusion, Spaltung, Kontrollwechsel oder auf andere Weise, ohne dass sich die Bedingungen, die ihre Beziehung zum Kontoinhaber regeln, ändern oder die damit zusammenhängenden Sicherungsrechte verloren gehen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Artikel 37. Änderung der AGB

Die Bank behält sich das Recht vor, diese AGB (einschließlich durch Hinzufügen von Bestimmungen) sowie die anderen Vereinbarungen und Dokumente, die Bestandteil der Kontoinhaberakte sind, jederzeit zu ändern, insbesondere im Falle und unter Berücksichtigung gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen sowie der Marktpraxis, der Marktsituation und der Politik der Bank.

Die Bank wird den Kontoinhaber anhand geeigneter Mittel über jegliche Änderungen informieren. Änderungen gelten als vom Kontoinhaber angenommen, wenn dieser ihnen nicht innerhalb von einem (1) Monat nach der Mitteilung schriftlich widerspricht.

Falls der Kontoinhaber Einwände gegen diese Änderungen erheben möchte, hat er das Recht, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Nutzung des Online-Bankings oder die Ausführung von Transaktionen nach der Veröffentlichung einer Änderung der AGB als Annahme der Änderungen durch den Kontoinhaber.

Artikel 38. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

38.1. Die Geschäftsverbindungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber unterliegen ausschließlich dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Der Ort, an dem die Verpflichtungen der Bank und des Kontoinhabers zu erfüllen sind, sowie der Gerichtsstand für Verfahren gegen einen Kontoinhaber mit Wohnsitz im Ausland, wie im luxemburgischen Gesetz über die Durchsetzung von Forderungen und den gegen den Kontoinhaber eingeleiteten Konkurs definiert, befindet sich am eingetragenen Sitz der Bank, die diesen Kontoinhaber betreut.

38.2. Für alle Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zuständig, es sei denn, die Bank beschließt, den Kontoinhaber vor einem anderen Gericht zu verklagen, das nach der ordentlichen Verfahrensordnung, insbesondere nach den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften der einschlägigen Europäischen Verordnung oder des geltenden Übereinkommens, zuständig ist.

II. DEPOTBEDINGUNGEN

Artikel 39. Allgemeine Bestimmungen

39.1. Allgemeine Bestimmung

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion, ist die Bank berechtigt, Depotwerte nach Gattung in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen.

Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kontoinhaber die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank vollzieht keine Verwaltungshandlungen.

39.2. Offene und geschlossene Depots

Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertpapiere, Edelmetalle, Goldbarren sowie nicht in einem Wertpapier verkörperte Investitionen in offenem Depot aufbewahren lassen. Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertsachen, Dokumente und andere Gegenstände in geschlossenem Depot aufbewahren lassen. Die Bank kann die Aufbewahrung von Gegenständen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

39.3. Von Dritten aufbewahrte Gegenstände

Die Bank verwahrt die zur Verwahrung übergebenen Gegenstände mit derselben Sorgfalt, die sie auch in Bezug auf ihre eigenen Vermögenswerte anwenden würde. Der Kontoinhaber ermächtigt hiermit die Bank, diese Gegenstände auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers an einem anderen Ort als in ihren eigenen Räumen aufzubewahren. Ausländische Depotwerte unterliegen den relevanten geltenden Gesetzen und Usancen des Depotstandorts.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, Dritte in Luxemburg oder im Ausland, die von der Bank ausgewählt werden, als Unterverwahrer, Zentralverwahrer oder Korrespondenzbanken der Bank in Bezug auf die Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte des Kontoinhabers einzusetzen. In den meisten Fällen werden diese Vermögenswerte bei diesen Dritten im Namen der Bank gehalten, jedoch jeweils auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers. Die Vermögenswerte können wiederum von diesen Dritten bei anderen, von der Bank nicht ausgewählten Dritten unterverwahrt werden. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte Gesetzen, Vorschriften, Gepflogenheiten, Übereinkommen, Steuern, Beschränkungen, Abgaben ausländischer Länder und verschiedenen von ausländischen Behörden ergriffenen Maßnahmen unterliegen können. Der Kontoinhaber akzeptiert ebenfalls, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte mit Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Aufrechnungsrechten zugunsten Dritter behaftet sein können. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, alle finanziellen und rechtlichen Risiken sowie Risiken sonstiger Art zu übernehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus einer solchen Hinterlegung von Geldern, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch die Bank bei Dritten oder unmittelbar oder mittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen Dritter ergeben, einschließlich des Risikos eines dauerhaften Verlusts solcher Gelder, Finanzinstrumente und sonstiger Vermögenswerte. Diese Risiken werden nicht von der Bank getragen.

Die in den AGB festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Pflichten der Bank als Verwahrer von Geldern, Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten des Kontoinhabers. Insbesondere haftet die Bank nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Auswahl von Dritten, nicht aber für Verluste oder Nichtrückerstattungen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen dieser Dritten oder aus Ereignissen ergeben, die die bei Dritten hinterlegten Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte betreffen. Grundsätzlich dürfen Kontoinhaber ihre Rechte an Geldern,

Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten nicht gegen einen Dritten geltend machen, bei dem die Bank Vermögenswerte hält. Die Bank kann sich jedoch nach eigenem Ermessen von ihren Verpflichtungen befreien, indem sie dem Kontoinhaber ihre Rechte gegenüber diesen Dritten überträgt. Sämtliche angewandten oder anfallenden Gebühren, Provisionen, Steuern, Abgaben und sonstigen Einbehalte sind vom Kontoinhaber zu tragen.

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die Bank führt diese separate Konten mit Unterverwahrern – ein Konto für Finanzinstrumente, die all ihren Kontoinhabern gehören und ein anderes Konto für Finanzinstrumente, die der Bank gehören. In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union kann es gesetzlich oder praktisch unmöglich sein, Finanzinstrumente von Kontoinhabern von Finanzinstrumenten der Bank zu trennen. Auf Anfrage legt die Bank dem Kontoinhaber eine Liste aller betroffenen Unterverwahrer vor.

Im Fall der Insolvenz der Bank sind die von den Kontoinhabern bei der Bank gehaltenen Finanzinstrumente nach geltendem Recht geschützt und fallen nicht in die Insolvenzmasse der Bank. Insolvenzverfahren können jedoch die Herausgabe der Finanzinstrumente an den Kontoinhaber verzögern. Falls im Falle solcher Insolvenzverfahren die Menge der verfügbaren spezifischen Finanzinstrumente nicht ausreicht, tragen alle Kontoinhaber, deren Portfolio solche spezifischen Finanzinstrumente beinhaltet, einen proportionalen Anteil am Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch Finanzinstrumente derselben Art, die der Bank gehören, abgedeckt werden.

Im Falle einer Insolvenz eines Unterverwahrers werden Finanzinstrumente, die bei diesen Unterverwahrern unterverwahrt werden, gemäß dem Recht vieler Länder vorbehaltlich der oben erwähnten Verzögerungen und des Risikos, dass die Menge der verfügbaren spezifischen Finanzinstrumente eventuell nicht ausreicht, im Allgemeinen ebenfalls geschützt.

In einer begrenzten Anzahl von Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es jedoch möglich, dass Finanzinstrumente, die bei einem Unterverwahrer in Unterverwahrung gehalten werden, in die Insolvenzmasse einbezogen werden und dass die Einleger daher kein spezifisches Recht auf Herausgabe genießen. Auf Anfrage legt die Bank dem Kontoinhaber eine Liste solcher Länder vor.

In solchen Fällen eines Herausgabedefizits oder falls die Bank aus irgendeinem anderen Grund nur die Herausgabe einer Menge bestimmter Finanzinstrumente erlangt, die nicht ausreicht, um die Rechte aller Kontoinhaber zu erfüllen, die diese bestimmten Finanzinstrumente bei ihr hinterlegt haben, tragen diese Kontoinhaber den Verlust im Verhältnis ihrer Einlagen in Bezug auf diese Finanzinstrumente.

In bestimmten Ländern können einige oder alle Unterverwahrer ein Sicherungsrecht, Pfandrecht oder Aufrechnungsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente haben, die bei ihnen unterverwahrt werden bzw. ihre allgemeinen Verwahrungsbedingungen können im Falle einer Zahlungsunfähigkeit ihrer eigenen Unterverwahrer eine Verlustbeteiligung vorsehen. Dies kann zu einer Situation führen, in der die Bank nicht die Herausgabe von genügend Finanzinstrumenten erzielen kann, um die Rechte ihrer Kontoinhaber zu befriedigen. In solch einem Fall gilt die obenerwähnte Regel zur proportionalen Verlustbeteiligung. Im Falle von Wertpapieren, die direkt oder indirekt von restriktiven Maßnahmen und/oder finanziellen Sanktionen betroffen sind, und/oder in Fällen, in denen die Verwahrungskette eines Wertpapiers von denselben und/oder gleichwertigen Beschränkungen betroffen ist, nimmt der Kontoinhaber zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Bank keine weiteren Informationen offenlegen darf als die Informationen, die in dem dem Kontoinhaber zur Verfügung gestellten Bank-/Wertpapierauszügen enthalten sind, gemäß **Artikel 5.5.** oben.

39.4. Dauer

Die Dauer des Depots ist unbegrenzt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Rückgabe von Depotwerten zu verlangen. Eine solche Rückgabe kann nur während der üblichen Geschäftszeiten der Bank erfolgen oder, im Falle von außerhalb der Geschäftsräume aufbewahrten Gegenständen, zu den üblichen Auslieferungszeiten. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der zur Aufbewahrung hinterlegten Gegenstände verlangen. Der Kontoinhaber erklärt sich bereit, die Transportkosten in Zusammenhang mit der Rücknahme sämtlicher Gegenstände aus dem Depot zu übernehmen.

39.5. Portfolioübersicht

Die Bank erstellt regelmäßig eine Liste mit den Wertpapieren und den anderen in offenem Depot aufbewahrten Gegenständen. Diese Liste gilt als korrekt und genehmigt, es sei denn, der Bank geht innerhalb eines Kalendermonats ab Versanddatum eine schriftliche Beanstandung ein. Diese Liste kann auch andere Vermögenswerte (wie Optionen usw.) enthalten, die nicht dem gegenwärtigen Depotreglement unterstehen.

39.6. Transportversicherung

Die Bank kann auf Rechnung des Kontoinhabers eine Transportversicherung für die aufbewahrten Gegenstände abschließen.

39.7. Depotkommission

Die Bank berechnet die Depotkommission gemäß den geltenden Geschäftstarifen. Die Depotkommission ist die Vergütung für die von der Bank geleisteten Depotverwaltung und die diesbezügliche Buchführung.

Die Bank ist berechtigt, dem Konto des Kontoinhabers Verwaltungsaufwand, außergewöhnliche Arbeiten und Kosten, anfallende Steuern sowie alle von der Bank beauftragten Drittverwahrern in Bezug auf außerhalb der Geschäftsräume aufbewahrte Gegenstände erhobenen Kosten gesondert zu belasten.

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Depotgebühren jederzeit zu ändern. Der Kontoinhaber kann jederzeit auf Anfrage über diese Tarife informiert werden.

39.8. Ausländische Börsen

Der Kontoinhaber ist sich bewusst, dass die Bank aufgrund von bestimmten lokalen Regeln und Vorschriften für Transaktionen, die über eine ausländische Börse abgewickelt werden, dazu gezwungen sein kann, diese ausländische Börse oder die zuständige Aufsichtsbehörde über seine Identität sowie Einzelheiten der Transaktionen zu informieren.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, solche Informationen an die betreffende ausländische Börse oder Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, falls dies erforderlich sein sollte.

Artikel 40. Sonderbestimmungen für offene Depots

40.1. In Luxemburg hinterlegte Vermögenswerte

Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, welche sich in offenem Depot befinden, können von der Bank vollständig oder teilweise in ein Sammeldepot der Bank, einer Drittbank oder einer Depotstelle übertragen werden. Der Kontoinhaber hat ein Miteigentumsrecht im Verhältnis zum Betrag der von ihm hinterlegten Gegenstände am gesamten Sammeldepot der Bank.

Bei der Rücknahme aus einem Sammeldepot hat der Kontoinhaber keinen Anspruch auf spezifische Nummern, Stücke oder Prägungen. Solche Vermögenswerte werden im Namen der Bank, jedoch für Rechnung, auf Risiko und auf Kosten des Kontoinhabers gehalten.

Wenn nach Gattungen aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Wertpapiere auf ihre Konten. Für die zweite Auslosung wählt die Bank eine Methode, die eine gleichmäßige Verteilung und die Berücksichtigung sämtlicher Kontoinhaber entsprechend der ersten Auslosung sicherstellt.

40.2. Im Ausland hinterlegte Vermögenswerte

Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die hauptsächlich im Ausland gehandelt werden und/oder an ausländischen Börsen notiert sind, werden in der Regel im Ausland aufbewahrt. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, werden die im Ausland hinterlegten Vermögenswerte durch eine von der Bank gewählte Korrespondenzbank, Depotstelle oder Sammeldepotzentrale aufbewahrt, verbucht und verwaltet. Solche Vermögenswerte werden im Namen der Bank, jedoch für Rechnung, auf Risiko und auf Kosten des Kontoinhabers gehalten.

In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union kann das geltende Recht verlangen, dass Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte an den Finanzinstrumenten des Kontoinhabers bestehen, die es einem Dritten ermöglichen, über die Finanzinstrumente des Kontoinhabers zu verfügen, um Forderungen einzutreiben, die nicht mit dem Kontoinhaber oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Kontoinhaber in Zusammenhang stehen. Die Bank kann verpflichtet sein, Vereinbarungen zu treffen, die solche Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte begründen.

Die mit solchen Vereinbarungen verbundenen Risiken bestehen insbesondere darin, dass der Dritte seine Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte durchsetzen kann und dass die Bank nicht in der Lage ist, eine ausreichende Menge an Finanzinstrumenten zurückzuerhalten, um die Rechte ihrer Kontoinhaber zu befriedigen. In einem solchen Fall tragen die Kontoinhaber den Verlust in dem Verhältnis, in dem sie in solchen Finanzinstrumenten Einlagen haben.

40.3. Verwaltung der Wertpapiere

Auch ohne ausdrückliche Anweisungen erbringt die Bank die üblichen Wertpapierdienstleistungen, einschließlich des Einzugs von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, der Überwachung von Auslosungen, Kündigungsmitteln, Umwandlungen, Rechten und der Amortisation von Wertpapieren, der Beschaffung neuer Kuponbögen sowie des Umtauschs von Wertpapieren. Die Bank stützt sich auf die üblichen Publikationen und Listen, die ihr zur Verfügung stehen, ist jedoch nicht für Schäden haftbar, die sich daraus ergeben. Erteilt der Kontoinhaber rechtzeitig ausdrückliche Anweisungen, verpflichtet sich die Bank, Umwandlungs-, Options- und Zeichnungsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen. Erteilt der Kontoinhaber keine anderen Anweisungen bis zum Tag vor der letzten Notierung der Rechte am Aktienmarkt oder, im Falle nicht notierter oder ausländischer Wertpapiere, innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestmöglich zu verkaufen.

Im Falle von nicht verbrieften Rechten ist die Bank ermächtigt, vom Emittenten die Konversion bestehender Rechte in nicht verbrieft Rechte zu verlangen.

40.4. Handeln der Bank in eigenem Namen

Auf Anweisung des Kontoinhabers zum Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank berechtigt, in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

40.5. Kapitalmaßnahmen

In ihrer Funktion als Verwahrstelle übernimmt die Bank die Verantwortung für die Überwachung der ihr gemeldeten Kapitalmaßnahmen. Sie führt automatisch die für den Anleger erforderlichen Maßnahmen durch, unabhängig davon, ob es sich um rein technische Vorgänge (Splits oder Reverse Splits von Wertpapieren usw.) oder um die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Vermögenswerte (Einziehung von Kupons, Rückzahlung bei Fälligkeit usw.) handelt. Die Stimmrechte werden ausschließlich vom Kontoinhaber ausgeübt, es sei denn, er hat der Bank gemäß **Artikel 16** oben Anweisungen zur Ausübung dieser Stimmrechte erteilt.

Alle Zahlungen von Kupons und rückzahlbaren Wertpapieren erfolgen vorbehaltlich der Einziehung, d. h. vorbehaltlich ihrer tatsächlichen Einziehung durch die Bank. Dies bedeutet insbesondere, dass die von der Bank vorgestreckten Beträge zuzüglich Spesen und Zinsen vom Konto des Kontoinhabers abgebucht werden können, wenn die Kupons und

rückzahlbaren Wertpapiere aus irgendeinem Grund unbezahlt zurückgegeben werden. Handelt es sich um einen Betrag in Fremdwährung, erfolgt die Berechnung zum Wechselkurs am Tag der Abbuchung.

Die Bank behält sich das Recht vor, Kupon- oder Dividendenzahlungen nicht auszuführen, wenn dies gegen geltende Gesetze und Vorschriften, einschließlich Sanktionen, verstößt (unter Berücksichtigung der gegebenenfalls geltenden Marktpraxis und/oder der diesbezüglichen internen Richtlinien der Bank). In diesem Fall erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass die Bank nicht für daraus entstehende Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden kann.

Im Falle neu eingeführter Sanktionen kann die Durchführung von Kupon- oder Dividendenzahlungen angemessen verzögert werden, damit die Bank beurteilen kann, ob die Sanktionen die Durchführung von Kupon- oder Dividendenzahlungen beeinträchtigen könnten.

Sofern keine gegenteiligen Anweisungen vorliegen, wird der Betrag der Kupons und rückzahlbaren Wertpapiere dem Girokonto des Kontoinhabers in der ursprünglichen Währung der Zahlung gutgeschrieben. Der Kontoinhaber kann eine automatische Devisenumrechnung aller Erträge und Rückzahlungen beantragen. Bei Kapitalmaßnahmen werden die Erlöse in der ursprünglichen Währung ausgezahlt.

Der Kontoinhaber wird durch eine Mitteilung über alle Kapitalmaßnahmen informiert, die eine Entscheidung seinerseits erfordern (Kapitalerhöhung, Umwandlung von Wertpapieren, Teilnahme an einem öffentlichen Angebot, Verfahren zur Zahlung einer Dividende usw.). Der Kontoinhaber verpflichtet sich, der Bank seine Entscheidung vor Ablauf der in der Mitteilung angegebenen Frist mitzuteilen. Erfolgt keine Antwort, folgt die Bank der in der Mitteilung genannten Standardoption.

Bei verspäteten Anweisungen, die nach Ablauf der angegebenen Frist, aber vor Ablauf der Marktfrist eingehen, werden die Anweisungen von der Bank nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet, ohne dass ihr diesbezüglich eine Haftung entsteht.

Ist die Bank für die diskretionäre Verwaltung des Portfolios verantwortlich, werden die Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen Kapitalmaßnahmen von der Bank getroffen.

Artikel 41. Besondere Bestimmungen für die versiegelte Verwahrung

41.1. Hinterlegung durch den Kontoinhaber

Bei der Bank dürfen nur Gegenstände, Schmuckstücke oder Dokumente in versiegelte Verwahrung gegeben werden, die für die Bank akzeptabel sind. Sie müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen hinterlegt werden und deutlich mit dem Namen und der vollständigen Anschrift des Hinterlegers sowie mit einer vollständigen Angabe ihres Werts versehen sein.

41.2. Inhalt

Geschlossene Depots dürfen keine illegalen, verderblichen, gefährlichen, entflammenden, zerbrechlichen oder in anderer Weise zur Aufbewahrung in den Geschäftsräumen der Bank ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kontoinhaber haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ergeben. Die Bank ist berechtigt, vom Kontoinhaber jederzeit Beweise für die Art der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände zu verlangen.

41.3. Haftung

Die Bank haftet nicht für versiegelte Gegenstände, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit als Ursache eines Verlusts nachgewiesen wird. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf den angegebenen Wert.

Bei der Rückgabe der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände muss der Kontoinhaber überprüfen, ob das Siegel intakt ist. Die Bank ist mit der Rückgabe des versiegelten Gegenstandes von jeder Haftung befreit.

Artikel 42. Depotbank und Fondsgeschäft

42.1. Wenn die Bank als Depotbank für Fonds, ob reguliert oder nicht, fungiert, müssen für diese Dienstleistung gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden. Solange diese nicht von den AGB abweichen, gelten die AGB weiterhin für diese Dienstleistung.

42.2. Wie in **Artikel 42.1.** oben gilt dasselbe für Fondsgeschäfte, die die Bank für den Kontoinhaber durchführt.

Artikel 43. Sonstige Bestimmungen

43.1. Ungeachtet der sonstigen Rechte der Bank kann die Bank, wenn die gesamten Anweisungen die verfügbaren Vermögenswerte oder die dem Kontoinhaber eingeräumten Kreditlimits überschreiten, nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Anweisungen ganz oder teilweise ausgeführt werden, unabhängig von dem Datum, an dem die Anweisungen der Bank erteilt wurden und bei ihr eingegangen sind.

Ebenso ist die Bank berechtigt, einen etwaigen negativen Saldo durch Verwendung von Vermögenswerten jeglicher Art, die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kontoinhabers vorhanden sind, zu decken.

Die Bank kann auch, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen befristeten Überziehungskredit gewähren, der innerhalb eines Monats rückzahlbar ist, ohne dass der Kontoinhaber das Recht hat, einen solchen zu verlangen. In einem solchen Fall wird der Saldo der Überziehung bis zur Begleichung verzinst.

43.2. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, Dritte in Luxemburg oder im Ausland, die von der Bank ausgewählt werden, als Unterverwahrer, Zentralverwahrer oder Korrespondenzbanken der Bank in Bezug auf die Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte des Kontoinhabers einzusetzen. In den meisten Fällen werden diese Vermögenswerte bei diesen Dritten im Namen der Bank gehalten, jedoch jeweils auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers. Die Vermögenswerte können wiederum von diesen Dritten bei anderen, von der Bank nicht ausgewählten Dritten unterverwahrt werden. Der Kontoinhaber akzeptiert, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte Gesetzen, Vorschriften, Gepflogenheiten, Übereinkommen, Steuern, Beschränkungen, Abgaben ausländischer Länder und verschiedenen von ausländischen Behörden ergriffenen Maßnahmen unterliegen können.

Der Kontoinhaber akzeptiert ebenfalls, dass die Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Rechte mit Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Aufrechnungsrechten zugunsten Dritter behaftet sein können. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, alle finanziellen und rechtlichen Risiken sowie Risiken sonstiger Art zu übernehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus einer solchen Hinterlegung von Geldern, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch die Bank bei Dritten oder unmittelbar oder mittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen Dritter ergeben, einschließlich des Risikos eines dauerhaften Verlusts solcher Gelder, Finanzinstrumente und sonstiger Vermögenswerte.

Diese Risiken werden nicht von der Bank getragen. Die in den AGB festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Pflichten der Bank als Verwahrer von Geldern, Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten des Kontoinhabers. Insbesondere haftet die Bank nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Auswahl von Dritten, nicht aber für Verluste oder Nichtrückstellungen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen dieser Dritten oder aus Ereignissen

ergeben, die die bei Dritten hinterlegten Gelder, Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte betreffen. Grundsätzlich dürfen Kontoinhaber ihre Rechte an Geldern, Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten nicht gegen einen Dritten geltend machen, bei dem die Bank Vermögenswerte hält.

Die Bank kann sich jedoch nach eigenem Ermessen von ihren Verpflichtungen befreien, indem sie dem Kontoinhaber ihre Rechte gegenüber diesen Dritten überträgt. Sämtliche angewandten oder anfallenden Gebühren, Provisionen, Steuern, Abgaben und sonstigen Einbehalte sind vom Kontoinhaber zu tragen.

43.3. Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass die Bank im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit für den Kontoinhaber der Aufsicht ausländischer Behörden und ausländischer Gerichtsbarkeiten unterliegt und dass Vermögenswerte, die von der Bank oder Dritten für Rechnung des Kontoinhabers gehalten werden, Gegenstand von Ermittlungen und Maßnahmen sein können, einschließlich Informationsverboten, Sicherstellungsentscheidungen, Beschlagnahmungen oder Zwangsverwaltungen im Ausland. Der Kontoinhaber erkennt an, dass alle Folgen solcher Zwangsmaßnahmen für und gegen ihn, seine Vermögenswerte und sein Konto gelten und somit zur Folge haben können, dass seine Vermögenswerte gesperrt oder sogar vom Konto abgebucht werden können. Darüber hinaus ist sich der Kontoinhaber bewusst, dass Behörden und/oder Börsen Anordnungen zu Zwangsmaßnahmen, einschließlich Schließungen, im Zusammenhang mit Transaktionen erlassen können, und der Kontoinhaber kommt solchen Anordnungen nach, auch wenn diese Anordnungen an die Bank gerichtet sind. Die Bank ist ferner ermächtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Maßnahmen zu gewährleisten und die Interessen der Bank zu schützen.

43.4. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der verfügbaren Produkte und Dienstleistungen mit rechtlichen Beschränkungen verbunden sind, wie z. B. dem Wohnsitz des Kontoinhabers oder einer verbundenen Partei, die im Namen des Kontos handelt, und dass diese Einschränkungen in erster Linie durch grenzüberschreitende Vorschriften, die Risikobereitschaft der Bank in Bezug auf bestimmte Länder und Beschränkungen in bestimmten Rechtsordnungen (z. B. Verfügbarkeit zur Erteilung von Aufträgen und/oder Anweisungen, zum Erhalt von Beratung, zum Zugang zu bestimmten Wertpapieren und zum Zugang zu Finanzdienstleistungen im Allgemeinen) bedingt sind.

43.5. Werden Gelder, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte auf Grund einer Weisung, eines Überweisungsbescheides oder im Rahmen eines sonstigen Geschäfts dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank gutgeschrieben, bevor die Bank die entsprechende Deckung erhalten hat, so ist die Buchung als „unter Vorbehalt“ zu verstehen, auch wenn dies nicht ausdrücklich von der Bank angegeben wird. Erhält die Bank die Vermögenswerte nicht oder ist der Eingang dieser Vermögenswerte ungewiss, so ist sie ausdrücklich ermächtigt, solche Gutschriften rückgängig zu machen und die rechtsgrundlos gutgeschriebenen Vermögenswerte und etwaige Belastungen jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung vom Konto des Kontoinhabers abzubuchen. Alternativ ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte bis zum wirksamen Eingang zu sperren.

43.6. Der Kontoinhaber hat die Bank vor jeder Entnahme von Vermögenswerten in angemessener Weise zu benachrichtigen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bargeldbezüge, Barabrechnungen und andere Geschäfte wie z. B. physische Lieferung von Wertpapieren oder physische Lieferung von Edelmetallen, die die dokumentarischen Belege unterbrechen („Paper Trail“) und/oder den Betrag von 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro) überschreiten, nicht durchzuführen, insbesondere wenn der Kontoinhaber nicht die entsprechenden Erklärungen und Rechtfertigungen zu den Gründen für das Geschäft abgibt. In diesem Fall vereinbaren der Kontoinhaber und die Bank, dass die Bank berechtigt ist, ihre Rückgabeverpflichtung durch eine andere als eine Barauszahlung oder eine der vorgenannten Transaktionen, wie z. B. durch Überweisung, zu erfüllen, sofern diese Überweisung in ein Land erfolgt, das dem automatischen Informationsaustausch gemäß den OECD-Standards unterliegt.

43.7. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, sein Vermögen zu sperren oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, wenn der Bank von Dritten ein außergerichtlicher Widerspruch gegen die Vermögenswerte des Kontoinhabers mitgeteilt wird oder wenn die Bank – auch inoffiziell – über tatsächliche oder mutmaßliche rechtswidrige Unterfangen des Kontoinhabers, seiner Vertreter oder wirtschaftlichen Eigentümer informiert wird oder wenn es einen Anspruch von Dritten auf die Vermögenswerte des Kontoinhabers bei der Bank gibt.

III. ANLAGE- UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

(Informationen und Bestimmungen, die auf Geschäfte mit Wertpapieren, Devisen, Derivaten und ähnlichen Transaktionen Anwendung finden)

Artikel 44. Anwendungsbereich und Definition

In diesem **Abschnitt III** werden die Anlage- und Nebendienstleistungen gemäß Anhang II des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung beschrieben, die ausschließlich für Anlagendienstleistungen gelten. Die übrigen Bestimmungen der AGB gelten für diese Dienstleistungen, sofern die Artikel dieses **Abschnitts III** keine ausdrückliche Ausnahme vorsehen.

Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden und bestätigt, dass alle über die Bank auf seinem Konto durchgeführten Anlagegeschäfte den Bestimmungen dieses **Abschnitts III** unterliegen.

Im Sinne dieser Bestimmungen bezieht sich der nachfolgend genannte Begriff „**Anlage(n)**“ auf alle Geschäfte und/oder Transaktionen (Käufe und Verkäufe) mit Wertpapieren, börsengehandelten Indexen, allen Arten von Investmentfonds (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Investmentfonds und Nicht-Investmentfonds sowie Hedgefonds), Devisen, Zinssätzen, Edelmetallen und Rohstoffen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Spot- oder Termingeschäfte, Optionen, Futures oder Derivate), sowie auf alle damit verbundenen oder ähnlichen Transaktionen mit anderen Anlageinstrumenten, die von der Bank auf dem Konto des Kontoinhabers durchgeführt werden.

In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff „**MiFID-Vorschriften**“ den EU-Rechtsrahmen für die Erbringung von Anlagendienstleistungen und den Betrieb von Finanzmärkten, bestehend aus (i) in erster Linie aus der Richtlinie 2014/65/EU, die organisatorische Vorschriften, Verhaltensregeln und Vorschriften zum Anlegerschutz für Wertpapierfirmen und Handelsplätze festlegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung und vorbehaltlich einer möglichen Aufhebung, (ii) zusammen mit der unmittelbar geltenden Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR – Verordnung (EU) Nr. 600/2014) in ihrer jeweils gültigen Fassung, die aufgehoben werden kann. Ergänzt wird das Regelwerk durch einen umfassenden Level-2-Rahmen aus delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Kommission sowie durch zahlreiche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS/ITS), in denen operative und technische Vorschriften detailliert festgelegt sind. Die MiFID-Vorschriften umfassen auch die luxemburgische Umsetzung des EU-Rechtsrahmens.

Artikel 45. Klassifizierung von Kunden

45.1. Die MiFID-Vorschriften verpflichten die Bank, alle ihre Kunden in die folgenden drei Kategorien einzuteilen:

- **Geeignete Gegenparteien:** Spezialisierte Kunden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auf den Märkten keinerlei Schutz benötigen (z. B. Finanzinstitute).
- **Professionelle Kunden:** Bei Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass sie über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die sich aus den zu zeichnenden Wertpapierdienstleistungen und Finanzprodukten ergebenden Risiken zu verstehen und zu tragen, weshalb die Bank die Angemessenheit bestimmter Geschäfte nicht prüfen wird. Der Kontoinhaber wird darüber informiert und bestätigt, dass er, wenn er als professioneller Kunde eingestuft wird, ein geringeres Schutzniveau als Privatkunden hat.
- **Privatkunden:** alle übrigen Kunden, die vom höchsten Schutzniveau profitieren, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können.

Weitere Informationen hierzu findet der Kontoinhaber in der MiFID-Informationsmitteilung, die als **Anhang II** der AGB beigefügt ist (siehe auch **Artikel 69** unten).

45.2. Standardmäßig werden alle Kunden als Privatkunden eingestuft. Damit soll sichergestellt werden, dass sie von zusätzlichen Schutzmaßnahmen profitieren und keine ungeeigneten komplexen Finanzprodukte angeboten bekommen, die für sie nicht geeignet wären. Als Ausnahme von der oben genannten Regelung werden juristische Personen, die gemäß den MiFID-Vorschriften für die Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder reguliert sein müssen (wie Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften usw.), als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft.

Die vorliegende Klausel ist als Mitteilung an den Kontoinhaber der Bank über seine Einstufung zu verstehen, die im Rahmen des Onboarding-Prozesses erneut bestätigt wird.

45.3. Der Kontoinhaber kann eine Änderung seiner Einstufung beantragen, indem er das von der Bank festgelegte Verfahren gemäß den in den geltenden Vorschriften (u. a. MiFID-Vorschriften) festgelegten Kriterien befolgt. In jedem Fall wird die Bank (i) prüfen, ob der Kontoinhaber alle in den MiFID-Vorschriften vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die beantragte neue Einstufung erfüllt, und (ii) den Kontoinhaber über den Schutz informieren, der ihm im Rahmen der neuen Einstufung gewährt wird. Die Bank ist nicht verpflichtet, einen solchen Antrag zu akzeptieren.

Artikel 46. Zuwendungen – Retrozessionen

46.1. Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden (Vermittler) Zuwendungen zu gewähren, solange diese Geschäftsvermittler in den Geltungsbereich der MiFID-Regeln fallen und alle entsprechenden Anforderungen erfüllen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die bei der Bank angelegten Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank nichtmonetäre Vorteile in Form von Finanzanalysen, Informations- oder Schulungsmaterialien sowie technischer Ausstattung für den Zugang zu Finanzinformationssystemen gewährt werden können. Im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsdienstleistungen darf die Bank geringfügige nichtmonetäre Vorteile annehmen.

46.2. Ebenso nimmt der Kontoinhaber zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten, einschließlich Konzerngesellschaften, im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen, Zertifikate, Schuldverschreibungen usw., nachstehend „Produkte“ genannt; hierzu gehören auch von einer Konzerngesellschaft verwaltete und/oder ausgegebene Produkte, monetäre Anreize in Form von Portfoliozahlungen und Vertriebsprovisionen, z. B. Ausgabe- und Rücknahmeprovisionen, gewährt werden können.

Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmäßiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Kontoinhaber jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung, dem Kauf des Produkts, zusätzliche Einzelheiten zu den mit Dritten in Bezug auf solche Zuwendungen geschlossenen Vereinbarungen anfordern. Wenn der Kontoinhaber die Dienstleistung nach Erhalt der zusätzlichen Einzelheiten nutzt, verzichtet er damit auf weitere Ansprüche.

46.3. Im Falle von Vermögensverwaltungsdienstleistungen muss die Bank dem Kontoinhaber jegliche Kosten, Provisionen oder sonstige Geldzuwendungen, die im Zusammenhang mit den für diesen Kontoinhaber erbrachten Dienstleistungen von Drittparteien oder einer Person, die für Rechnung einer Drittpartei handelte, gezahlt oder bereitgestellt wurden, schnellstmöglich nach Erhalt zurückerstatten.

46.4. Wenn die Bank andere Anlagendienstleistungen erbringt, informiert sie die Kontoinhaber über die Gebühren, Provisionen oder etwaige Geldzuwendungen, anhand von periodischen Berichten, die sie den Kontoinhabern übermittelt.

46.5. Die Bank informiert ihre Kontoinhaber mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der erhaltenen oder ausgezahlten Zahlungen oder Leistungen, sofern sie (laufende) Zuwendungen im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kontoinhaber erbrachten Anlagendienstleistungen erhält. Geringfügige nichtmonetäre Vorteile können in allgemeiner Form beschrieben werden.

Artikel 47. Interessenkonflikte

47.1. Die Bank hat Vorkehrungen zur Identifizierung, Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten getroffen. Daher wurde eine Richtlinie zu Interessenkonflikten entwickelt, um zu verhindern, dass sich Interessenkonflikte nachteilig auf ihre Kunden auswirken.

Die geltenden Maßnahmen sind stets an die Aktivitäten und Dienstleistungen angepasst, die die Bank dem Kontoinhaber anbietet, und kommen in den folgenden Grundsätzen zum Ausdruck: Vermeidung unnötiger Informationsflüsse, klare Informationen über Interessenkonflikte, Vermeidung ungerechtfertigter Einflussnahme, Einführung organisatorischer Maßnahmen und strikte Anwendung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen.

47.2. Die Hauptmerkmale der Richtlinie der Bank zu Interessenkonflikten, die die organisatorischen Maßnahmen der Bank zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten definiert, die bei der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen auftreten können, sind in der „Zusammenfassung der Richtlinie zu Interessenkonflikten“ dargelegt, die auf der Website der Bank in der jeweils geltenden Fassung verfügbar ist. Mit der Unterzeichnung der AGB bestätigt der Kontoinhaber, dass er über deren Inhalt informiert wurde und diesem zustimmt.

Artikel 48. Nur Ausführung / RTO – Empfehlungen, Beratung, KIID und andere Informationen

48.1. Außer wenn der Kontoinhaber mit der Bank einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag unterschrieben hat, stellt die Bank keine Anlageberatungsdienste gegen Entgelt zur Verfügung. Somit erfolgen sämtliche Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Bank als reine „Ausführung von Aufträgen“ oder „Annahme und Übermittlung von Aufträgen“, es sei denn, der Kontoinhaber hat der Bank einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-

oder Anlageberatungsauftrag erteilt. Folglich gilt keine Kommunikation der Bank als Anlageempfehlung. Der Kontoinhaber trägt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheidungen.

48.2. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus dem Kontoinhaber bereitgestellten Informationen entstehen, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Betrug. Die Bank verfolgt die Entwicklung der vom Kontoinhaber bei der Bank hinterlegten Wertpapiere nicht, selbst wenn der Kontoinhaber ein Wertpapier auf Grundlage der Bereitstellung von Informationen der Bank erworben hat, es sei denn, die Bank hat sich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines Anlageberatungsauftrags ausdrücklich dazu verpflichtet.

48.3. Die Bank erfüllt ihre Pflicht, dem Kontoinhaber die Key Investor Information Documents (KIID) zur Verfügung zu stellen, indem sie dem Kunden diese Dokumente im Rahmen der vorvertraglichen Anforderungen übergibt und sie dann kostenlos und fortwährend auf ihrer Webseite oder als freizugängliches Dokument in ihren Zweigstellen bereitstellt. Der Kontoinhaber versteht, dass dieses Dokument relevante Informationen bezüglich seiner Anlage enthält. Dementsprechend wird sich der Kontoinhaber rechtzeitig mit diesem Dokument vertraut machen.

In Bezug auf Finanzinstrumente, die einem öffentlichen Angebot unterliegen, wird die Bank ihre privaten Kontoinhaber über die Modalitäten informieren, die es der Öffentlichkeit ermöglichen Zugriff auf den Prospekt zu bekommen.

48.4. Die Anlageinformationen werden standardmäßig in elektronischer Form bereitgestellt. Privatkunden können beantragen, diese Informationen in Papierform zu erhalten, und die Bank behält sich das Recht vor, diese Informationen in einem anderen Format als elektronisch bereitzustellen, wenn dies für den Kunden von Vorteil ist.

Artikel 49. Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten – Angemessenheitsprüfung

49.1. Im Rahmen ihrer Best-Execution-Richtlinie hat die Bank mehrere Faktoren bei der Festlegung von Ausführungsplätzen berücksichtigt, um die Interessen des Kontoinhabers zu schützen. Dazu gehört die ausschließliche Nutzung von geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen.

Mit der Unterzeichnung der AGB bestätigt der Kontoinhaber, über die auf der Website der Bank verfügbare „Informationen zur Auftragsabwicklung und zur Politik zur bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen“ informiert worden zu sein und deren Inhalt zuzustimmen, der sich von Zeit zu Zeit ändern kann, wenn sich die Bedingungen für die Festlegung solcher Ausführungsplätze weiterentwickeln.

Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank in den nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen vorgesehenen Fällen berechtigt ist, anlagebezogene Entscheidungen in Bezug auf sein Konto an allen Arten von Ausführungsplätzen auszuführen, einschließlich über systematische Internalisierer und außerhalb geregelter Märkte, multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme.

Die Bank haftet nicht für eine mögliche Verzögerung bei der Ausführung von Anweisungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Bank, unter anderem im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit einer Wertpapierdienstleistung, eines Finanzinstruments oder eines anderen Produkts für den Kontoinhaber.

49.2. Wenn die Bank der Auffassung ist, dass eine Wertpapierdienstleistung oder ein Finanzinstrument für den Kontoinhaber nicht angemessen ist, wird sie eine Warnung übermitteln, wonach die Dienstleistung oder das Instrument nicht angemessen ist.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftrag des Kontoinhabers in solchen Fällen nicht auszuführen.

Die Bank ist jedoch berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Auftrag sofort nach Absendung der Warnung auszuführen. In diesem Zusammenhang haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kontoinhaber durch die Ausführung oder Nichterfüllung dieses Auftrags entstehen können.

In Fällen, in denen der Kontoinhaber entscheidet, die für die Beurteilung der Angemessenheit einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, oder in denen er unzureichende Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellt, weist die Bank den Kontoinhaber ausdrücklich darauf hin, dass es für die Bank aufgrund einer solchen Entscheidung nicht möglich ist festzustellen, ob die vorgesehene Dienstleistung oder das vorgesehene Instrument für ihn geeignet ist. Die Bank fordert den Kontoinhaber, oder seinen Vertreter, sofern ein solcher gemäß **Artikel 8.5** oben bestellt wurde, auf, ausreichende Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen bereitzustellen.

49.3. Die Bank weist den Kontoinhaber weiterhin ausdrücklich darauf hin, dass bei Dienstleistungen:

- die nur in der Ausführung und/oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (mit Ausnahme der Gewährung von Krediten oder Darlehen, die nicht die bestehenden Kreditlimits von Krediten, Girokonten und Überziehungskrediten von Kontoinhabern umfassen) bestehen,
- die auf Initiative des Kontoinhabers durchgeführt werden und sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente wie z. B. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen sind, sofern es sich dabei um Aktien von Unternehmen handelt und nicht um Aktien von Organismen für gemeinsame Investitionen und Aktien, die ein Derivat einbetten, auf Geldmarktinstrumenten,
- ausgenommen solche, die ein Derivat einbetten oder eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, das damit verbundene Risiko zu verstehen, eine Anleihe oder eine andere Form von verbrieften Schuldtiteln, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen sind, ausgenommen solche, die ein Derivat einbetten oder eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, die damit verbundenen Risiken zu verstehen, eine Aktie oder ein Anteil an einem OGAW, ausgenommen bestimmte strukturierte OGAW, strukturierte Einlagen, ausgenommen solche, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kontoinhaber erschwert, die Risiken der Rückerstattung der Kosten des Ausstiegs aus dem Produkt vor Ende der Laufzeit oder andere nicht komplexe Finanzinstrumente zu verstehen,

die Bank nicht verpflichtet ist, zu beurteilen, ob die erbrachte oder angebotene Dienstleistung oder das Instrument für den Kontoinhaber angemessen ist und der Kontoinhaber daher nicht in den Genuss des entsprechenden Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.

49.4. Die Bank ist berechtigt, Kontoinhaberaufträge oder Geschäfte auf eigene Rechnung in Verbindung mit anderen Kontoinhaberaufträgen auszuführen. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine solche Kumulierung in vereinzelt Fällen zum Nachteil des Kontoinhabers in Bezug auf einen bestimmten Auftrag wirkt, obwohl es unwahrscheinlich ist, dass sie insgesamt einen Nachteil für den Kontoinhaber zur Folge hat.

49.5. Führt die Bank für einen Kontoinhaber als Privatkunden ein Konto, das Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, benachrichtigt die Bank den Kontoinhaber, wenn der Wert des Portfolios um mehr als den vorab festgelegten Verlustschwellenwert fällt, Benachrichtigung über Verluste. Eine Verlustbenachrichtigung erfolgt, wenn ein Verlust von mindestens 10 % eintritt und danach bei jedem weiteren Vielfachen von 10 %.

Mit der Unterzeichnung der AGB vereinbaren der Kontoinhaber und die Bank ausdrücklich, dass eine solche Verlustbenachrichtigung, soweit zutreffend, nicht für jedes einzelne Instrument, sondern auf Portfoliobasis erfolgt.

Die Bank informiert den Kontoinhaber spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem die Schwelle überschritten wird, oder, wenn die Schwelle an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, überschritten wird, am Ende des darauffolgenden Geschäftstages.

Artikel 50 – Vermögensverwaltungsaufträge

50.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, führt die Bank Verwaltungshandlungen im Namen des Kontoinhabers und auf dessen alleiniges Risiko nur dann durch, wenn ein ausdrücklicher Vermögensverwaltungsauftrag dazu unterzeichnet wurde.

50.2. Die Bank informiert den Kontoinhaber, wenn der Gesamtwert des Portfolios, bewertet zu Beginn jedes Berichtszeitraums, um 10 % und danach um jedes weitere Vielfache von 10 % gesunken ist, bis zum Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wurde, oder, wenn der Schwellenwert nicht an einem Geschäftstag überschritten wurde, bis zum Ende des folgenden Geschäftstags oder nach 16:00 Uhr an einem Geschäftstag.

Artikel 51 – Vermögensverwaltung durch einen Dritten

51.1. Der Kontoinhaber kann sich auch dafür entscheiden, einem Independent Asset Manager, im Folgenden der „IAM“, oder einem anderen Unternehmen der EFG-Gruppe, im Folgenden der „EFG Manager“, einen Vermögensverwaltungsauftrag zu erteilen. In diesem Zusammenhang muss vor jeder Anlagetätigkeit in Bezug auf das Konto eine von der Bank bereitgestellte spezielle Vollmacht unterzeichnet und der Bank vorgelegt werden.

Der Kontoinhaber stimmt zu, dass die Bank sich das Recht vorbehält, den vom Kontoinhaber gewählten IAM oder EFG-Verwalter nach eigenem Ermessen abzulehnen. In allen Fällen fungiert die Bank lediglich als Verwahrer der verwalteten Vermögenswerte und kann weder für die von diesem IAM oder diesem EFG Manager erteilten Vermögensverwaltungsanweisungen noch für Informationen haftbar gemacht werden, die dem IAM oder dem EFG Manager im Zusammenhang mit dieser Drittverwaltung zur Verfügung gestellt werden, noch für Handlungen oder Unterlassungen des IAM oder des EFG Managers.

51.2. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, die Qualität und das Risiko von Transaktionen zu überprüfen oder den Kontoinhaber in Bezug auf Anlageentscheidungen zu warnen oder zu beraten.

Der Kontoinhaber versteht und akzeptiert, dass gemäß den MiFID-Vorschriften der IAM oder EFG-Verwalter allein dafür verantwortlich ist, die Einhaltung dieser MiFID-Vorschriften sicherzustellen, und die Bank in dieser Hinsicht keine Haftung übernimmt.

51.3. Der Kontoinhaber versteht, dass er den AGB unterliegt, ungeachtet der Beteiligung des IAM / des EFG-Verwalters am Konto.

51.4. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, wenn er die Beziehung zu dem IAM oder dem EFG Manager beendet, seine Anweisungen wie die aller anderen Kunden gemäß vorstehendem **Artikel 48** und in Übereinstimmung mit den auf den Fall und das Profil des Kontoinhabers anwendbaren MiFID-Regeln behandelt.

Artikel 52. Anlageberatung

52.1. Die Bank erteilt dem Kontoinhaber keine Beratung oder Empfehlungen in Bezug auf seine hinterlegten Vermögenswerte, sofern

nicht ausdrücklich schriftlich in einer Beratungsvereinbarung etwas anderes vereinbart wurde. Wenn die Bank ungeachtet des Vorstehenden als Dienstleistung oder auf Wunsch des Kontoinhabers ausdrückliche Stellungnahmen zu den Vermögenswerten des Kontoinhabers abgibt, ist die Bank lediglich zu einem Tätigwerden nach besten Kräften verpflichtet und haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

52.2. Die Bank informiert den Kontoinhaber darüber, dass die von ihr erbrachten Beratungsdienstleistungen im Sinne der MiFID-Vorschriften nicht unabhängig sind. Diese Beratung basiert auf einer breiten Palette von Produkten, darunter Aktien, Anleihen, alternative Produkte, Edelmetalle, Investmentfonds und strukturierte Produkte.

Diese verschiedenen Produkte können von einer Vielzahl von Anbietern, die von der Bank ausgewählt werden, emittiert, konzipiert oder bereitgestellt werden. Dazu können Unternehmen der EFG-Gruppe, Unternehmen mit engen Verbindungen (d. h. Unternehmen, an denen die Bank einen bestimmten Prozentsatz der Anteile/Stimmrechte hält oder die sie kontrolliert) oder andere Unternehmen mit engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zur Bank und zu Dritten gehören.

52.3. Der Kontoinhaber kann auch beschließen, einen IAM oder ein anderes Unternehmen der EFG-Gruppe (im Folgenden „EFG-Berater“) für dieses Konto zu ernennen. In diesem Zusammenhang muss vor jeder Beratungstätigkeit in Bezug auf das Konto eine von der Bank bereitgestellte spezielle Vollmacht unterzeichnet und der Bank vorgelegt werden.

Die in **Artikel 51** festgelegten Regeln gelten *mutatis mutandis* in dieser spezifischen Konstellation. Der Kontoinhaber nimmt ebenfalls zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass **Artikel 7** oben gilt, was die Möglichkeit der Bank betrifft, eine Vollmacht zu kündigen.

Artikel 53 – Eignungsbewertung/ESG

53.1. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Bank im Bereich der diskretionären Vermögensverwaltung oder Anlageberatung beurteilt die Bank die Eignung, d. h., ob die ausgeführte oder vorgeschlagene Transaktion in dem Finanzinstrument den Anlagezielen des Kontoinhabers, seiner Risikotoleranz entspricht, ob er finanziell in der Lage ist, die mit der Anlage verbundenen Risiken zu tragen, einschließlich der Frage, ob er Verluste tragen kann, und ob die Anlage seinen ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden (ESG-)Präferenzen entspricht, sofern diese der Bank vom Kontoinhaber mitgeteilt wurden.

53.2. Wenn der Kontoinhaber die erforderlichen Informationen über seine finanzielle Situation, Anlageziele, Risikotoleranz und Fähigkeit, Verluste zu tragen, nicht bereitstellt, kann die Bank die angeforderte Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht erbringen. In einem solchen Fall ist die Bank berechtigt, den Beratungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung zu beenden und das Konto zu schließen.

Ähnlich verhält es sich, wenn der Kontoinhaber seine ESG-Präferenzen nicht angibt. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, davon auszugehen, dass er keine ESG-Präferenzen hat.

53.3. Wenn die Bank im Zusammenhang mit ihrem Vermögensverwaltungsauftrag oder ihren Anlageberatungsdienstleistungen aufgrund der bereitgestellten Informationen der Ansicht ist, dass das Produkt oder der Finanzdienst nicht für den Kontoinhaber geeignet ist, wird sie den Kontoinhaber darüber informieren, dass sie die angeforderte Transaktion nicht ausführen oder den angeforderten Dienst nicht erbringen kann.

Artikel 54. Markthandel – Zielmarkt

54.1. Vorbehaltlich der üblichen Sorgfaltspflicht der Bank werden alle von der Bank durchgeführten Markttransaktionen, ob fest oder bedingt, zum Kassakurs oder zum Terminkurs und auf welchem Markt auch immer, auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers ausgeführt. Solche Transaktionen unterliegen auch den Regeln und Praktiken der betreffenden Märkte. Die Bank kann nach eigenem Ermessen:

- die Ausführung eines Verkaufsauftrags vor Erhalt der zu verkaufenden Wertpapiere verweigern;
- Kaufaufträge nur bis zur Höhe des verfügbaren Guthabens auf dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank ausführen;
- zu Lasten des Verkäufers Wertpapiere, die sich als in irgendeiner Weise mangelhaft erweisen oder die nicht rechtzeitig geliefert wurden, zurückkaufen;
- die Ausführung von Leerverkaufsaufträgen verweigern.

54.2. Jeder Auftrag, der nicht ausdrücklich als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags gekennzeichnet ist, wird von der Bank als neuer Auftrag betrachtet. Bei Transaktionen, die auf Märkten mit Barausgleich stattfinden sollen, bleiben Aufträge, die kein Ablaufdatum enthalten und nicht ausgeführt wurden, bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats gültig, während Transaktionen auf anderen Märkten gemäß den Vorschriften und Usancen der betreffenden Märkte abgewickelt werden. In allen Fällen verfallen Aufträge an die Bank, die kein Ablaufdatum enthalten und nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingangsdatum ausgeführt wurden. Vorbehaltlich der üblichen Sorgfalt der Bank haftet sie in keiner Weise für die Ausführung von Limit-Orders und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, ohne eine Erklärung abgeben zu müssen.

54.3. Gemäß den MiFID-Vorschriften prüft die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen die Eignung jedes einzelnen Finanzinstruments für den für dieses Instrument definierten Zielmarkt. Nach diesen Vorschriften gilt die Bank als Vertreter des Instruments und tritt in diesem Zusammenhang in keinem Fall als Emittent auf. Finanzinstrumenten wird ein Zielmarkt in Form von Kundenkategorien zugewiesen, die in das Instrument investieren können. Dieser Zielmarkt wird vom Emittenten des Produkts festgelegt, und die Bank definiert als Vertreter von Finanzinstrumenten ebenfalls ihren eigenen Zielmarkt, der von dem des Emittenten abweichen kann. Zu diesem Zweck stützt sich die Bank auf ihre Kenntnisse und ihr Verständnis ihres Kundenstamms sowie auf die vom Emittenten erhaltenen Informationen. Die Bank haftet nicht für unvollständige oder fehlerhafte Informationen, die sie vom Emittenten erhält (und die Aktualisierungen unterliegen), und die Zielmarktbeurteilung kann sich auf die verfügbaren Produktdaten beschränken, wobei die Bank nach bestem Wissen und Gewissen vorgeht.

Der Zielmarkt bestimmt insbesondere den Wissens- und Erfahrungsstand, die Risikobereitschaft, den Kundentyp, die Anlageziele und den Anlagehorizont, die Art der Dienstleistung sowie die Verlusttragfähigkeit, über die der Kontoinhaber verfügen muss, um in das Finanzinstrument investieren zu können.

Im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung und der Anlageberatung kann die Bank es für angemessen erachten, in ein Finanzinstrument zu investieren, für das der Kontoinhaber die Zielmarktkriterien nicht erfüllt, sofern eine solche Anlage zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung oder der Absicherung gerechtfertigt ist.

Betrifft die Dienstleistung nicht die diskretionäre Vermögensverwaltung, sondern die Anlageberatung, den Eigenhandel, die Auftragsausführung, die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen des Kontoinhabers oder die Platzierung von Finanzinstrumenten, kann die Bank dem Kontoinhaber die Anlage in das betreffende Finanzprodukt verweigern (insbesondere, wenn der Kontoinhaber nicht zur Zielgruppe des Finanzprodukts gehört). Es wird jedoch vereinbart, dass die Beurteilung, ob das Profil des Kontoinhabers mit dem Zielmarkt für das Instrument, in das er investieren möchte, übereinstimmt, auf den vom

Kontoinhaber bereitgestellten Informationen basiert; die Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn diese Informationen ungenau sind und die Zielmarktbeurteilung verfälschen. Insbesondere ist die Bank möglicherweise nicht in der Lage, die Vereinbarkeit der Situation des Kontoinhabers mit der Zielgruppe zu beurteilen oder den Kontoinhaber darauf hinzuweisen. Für den Eigenhandel, die Auftragsausführung, die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen des Kontoinhabers oder die Platzierung von Finanzinstrumenten erhebt die Bank lediglich Informationen über die Kundenkategorie sowie über Kenntnisse und Erfahrungen, und die Bank ist möglicherweise nicht in der Lage, eine gründliche Zielgruppenbeurteilung vorzunehmen.

Artikel 55. Investitionsgeschäfte, die den zwingenden Vorschriften der betreffenden Börse unterliegen

55.1. Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche Investitionen den Satzungen, Vorschriften, Usancen und Gepflogenheiten unterliegen, die derzeit an der betreffenden Börse oder auf dem betreffenden Markt gelten und von den Clearingstellen, sofern vorhanden, angewendet werden, mit denen die Bank oder ihre Beauftragten Geschäfte tätigen.

55.2. Wenn die Bank für die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kontoinhabers die Dienste Dritter in Anspruch nimmt, ist der Kontoinhaber an die zwischen der Bank und diesen Dritten geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen sowie an die für diese Dritten verbindlichen Bedingungen gebunden, insbesondere wenn sie auf nationalen oder ausländischen geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen (MTFs), organisierten Handelssystemen (OTFs) oder Zahlungssystemen tätig sind.

Artikel 56. Investitionsgeschäfte auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers – Cut-off-Zeiten für Wertpapiere

56.1. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, als sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter in seinem Namen und für seine Rechnung zu handeln. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass alle von der Bank gemäß seinen Anweisungen vorgenommenen Investitionen ausschließlich auf sein eigenes Risiko erfolgen.

56.2. Der Kontoinhaber bestätigt, dass er seine eigenen unabhängigen Überprüfungen sowie seine eigenen unabhängigen Wertberechnungen in Bezug auf jede Investition unternommen hat. Diese Analysen und Prüfungen beruhen auf Informationen und Dokumenten, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen als relevant erachtet. Dabei hat der Kontoinhaber, soweit er dies als angemessen erachtet hat, seine eigenen Investmentberater, Rechtsberater, Steuerberater, Buchhalter oder andere Berater hinzugezogen. Der Kontoinhaber folgt nach eigenem Ermessen ihren Ratschlägen. Demzufolge erkennt der Kontoinhaber ausdrücklich an, dass jede Investition, welche von der Bank oder ihren Agenten gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen getätigt wird, nur aufgrund des eigenen Urteilsvermögens des Kontoinhabers oder seiner zu diesem Zweck von ihm ernannten außenstehenden Berater, unter Ausschluss jeder Beratung seitens der Bank getätigt wird.

Der Kontoinhaber bestätigt zusätzlich und erkennt hierdurch ausdrücklich an, dass diese Investitionen nicht aufgrund einer Empfehlung oder Beratung der Bank getätigt werden. Alle diesbezüglichen Gutachten und Empfehlungen, seien sie beantragt worden oder nicht, welche die Bank, ihre Zweigniederlassungen oder einer ihrer Direktoren, Geschäftsleiter, Angestellten und/oder Agenten zur Verfügung gestellt hat, wurden gegeben, ohne dass die Bank aus irgendeinem Grund gegenüber dem Kontoinhaber haftbar wäre.

56.3. Der Kontoinhaber ist für die rechtzeitige Erteilung von Weisungen verantwortlich. Der Kontoinhaber bestätigt, dass die der Bank übermittelten Anweisungen an einem Bankfeiertag, siehe vorstehenden **Artikel 31**, nicht fortlaufend, 24 Stunden am Tag, sondern nur an Bankgeschäftstagen während der Öffnungszeiten der Bank ausgeführt werden und dass die Bank eine gewisse Bearbeitungszeit benötigt und es

daher zwischen dem Eingang solcher Anweisungen und ihrer Ausführung zu einer zeitlichen Verzögerung kommen kann.

Die Cut-off-Zeit ist auf 15:00 Uhr an einem Geschäftstag festgelegt, es sei denn, die Bank muss auch frühere Cut-off-Zeiten in Bezug auf Währungen, Märkte usw. einhalten. Alle nach diesen Cut-off-Zeiten eingegangenen Anweisungen werden am ersten folgenden Geschäftstag ausgeführt.

Artikel 57. Recht der Bank, Investitionen zu verweigern

57.1. Die Bank ist berechtigt, sich nach ihrem Ermessen und zu ihrer Entlastung zu weigern, für den Kontoinhaber jede spezielle Investition zu tätigen, welche per Gesetz oder gemäß internen oder externen Regeln verboten ist. In diesem speziellen Fall kann die Bank nicht dafür haftbar gemacht werden, die Aufträge des Kontoinhabers nicht auszuführen. Unter keinen Umständen kann die Bank in diesem Fall aus irgendeinem Grund (insbesondere für Verluste) haftbar gemacht werden.

57.2. Die Bank kann die Ausführung einer Anweisung verweigern oder aussetzen, insbesondere wenn (i) sich die Anweisung auf Transaktionen oder Produkte bezieht, mit denen die Bank üblicherweise nicht handelt, (ii) die Anweisung unklar oder unvollständig ist, (iii) die Bank Zweifel an der Identität der die Anweisung erteilenden Person hat, (iv) der Kontoinhaber eine ihm gegenüber der Bank obliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat, (v) die Ausführung der Transaktion nach Auffassung der Bank zu einem Verstoß gegen eine gesetzliche, regulatorische oder vertragliche Bestimmung führen kann, (vi) die Ausführung der Anweisung nach Auffassung der Bank vernünftigerweise nicht möglich ist oder (vii) der Bank bei der Ausführung der Anweisung ein finanzielles, rechtliches oder Reputationsrisiko entstehen kann. Die Bank haftet unter keinen Umständen für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen oder die Verweigerung der Ausführung von Aufträgen in solchen Fällen.

57.3. Die Bank kann nach eigenem Ermessen (i) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Eingang der Finanzinstrumente verweigern, (ii) die Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit Kredit-, Termin- oder Prämienengeschäften verweigern, (iii) Kaufaufträge nur bis zu dem auf dem Konto des Kontoinhabers verfügbaren Saldo ausführen, (iv) auf Kosten des Kontoinhabers verkaufte Finanzinstrumente, die fehlerhaft oder nicht rechtzeitig geliefert wurden, zurückkaufen, (v) Aufträge, die nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags spezifiziert sind, als neuen Auftrag betrachten, (vi) das Konto des Kontoinhabers mit Finanzinstrumenten belasten, die den Finanzinstrumenten entsprechen (oder einem Betrag, der ihrem Wert entspricht, wenn die Finanzinstrumente nicht mehr auf dem Konto gehalten werden), die der Kontoinhaber zunächst physisch an die Bank überwiesen hat und die danach einer Stop-Order unterliegen.

Artikel 58. Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung von Aufträgen

58.1. Bei Schäden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) haftet die Bank nur für Zinsausfälle. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank schriftlich zu informieren, falls die verspätete oder mangelhafte Ausführung eines Auftrags Schäden verursachen kann, die höher als Zinsausfälle sind.

58.2. Erteilt ein Kontoinhaber der Bank mehrere Aufträge über einen Gesamtbetrag, der seine verfügbaren Vermögenswerte oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, kann die Bank nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind, insbesondere ohne Rücksicht auf das Datum der Erteilung oder des Eingangs dieser Aufträge.

Die Annahme von Daueraufträgen durch die Bank erfolgt ohne Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung; im Falle der Nichtausführung oder teilweisen Ausführung haftet die Bank nur bei Betrug oder grober

Fahrlässigkeit der Bank oder eines ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten. Wenn das auf dem Konto verfügbare Guthaben oder die dem Kontoinhaber eingeräumte Kreditlinie der Bank die Ausführung eines oder mehrerer Daueraufträge nicht ermöglicht, werden die betreffenden Daueraufträge endgültig storniert, und die Bank kann für keinerlei Verstoß haftbar gemacht werden. Der Kontoinhaber, der den betreffenden Dauerauftrag bzw. die betreffenden Daueraufträge aufrechterhalten möchte, wird der Bank eine neue Anweisung erteilen.

58.3. Erfordert die Ausführung von Aufträgen des Kontoinhabers die Mitwirkung Dritter, unterliegt der Kontoinhaber den Gepflogenheiten sowie den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die auf die Beziehungen zwischen der Bank und diesen Dritten anwendbar sind, einschließlich, ohne Einschränkung, aller Bedingungen, denen diese Dritten bei einer Mitwirkung an ausländischen Börsen unterliegen.

Artikel 59. Allgemeine Informationen über Anlagerisiken

59.1. Der Kontoinhaber bestätigt, sich vollständig bewusst zu sein, dass die Investitionen höchst spekulativ sein können und erkennt insbesondere Folgendes an:

- Weder die Bank noch irgendeine andere Person haben ihm in irgendeiner Weise, auch nicht in passiver Form, eine Garantie für Ergebnisse oder Gewinne gegeben;
- Die Tatsache, dass nicht auf eine diversifizierte Art investiert wird, birgt ein höheres Risiko bezüglich der Investitionen;
- Vergangene Leistungen bilden in keinem Fall, aus welchem Grund oder welcher Ursache auch immer, eine Indikation der zukünftigen Leistungen;
- Die Investitionen können einem hohen Verlustrisiko ausgesetzt sein;
- Die Preise von Investitionen, einschließlich unter anderem Aktien, Anleihen und sämtlicher Arten von Investmentfonds, können volatil sein. Der Gesamtwert der Investitionen und die daraus erzielten Erträge können sowohl sinken als auch steigen. Es kann vorkommen, dass der Kontoinhaber die investierten Summen nicht zurückerlangt;
- Investitionen können ausschließlich auf Interbankenmärkten oder außerbörslichen Märkten gehandelt werden. Es kann sein, dass Kauf-/Verkaufsangebote nicht immer verfügbar sind. Die Bank ist keinesfalls verpflichtet, einen Markt zu schaffen.

59.2. Der Kontoinhaber bestätigt weiterhin, dass er innerhalb der MiFID-Informationsmitteilung, beigefügt als **Anhang II** der AGB, eine Warnung über die Risiken im Zusammenhang mit den Anlageprodukten erhalten hat. Diese Risikoaufklärung enthält Erläuterungen zu den Merkmalen der wesentlichen Risiken entsprechend der Art des Finanzinstruments.

Artikel 60. Spezifische Risiken/Bedingungen im Zusammenhang mit der Anlage in Hedgefonds, Investmentfonds und Nicht-Investmentfonds

60.1. Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich, dass er sich im Zusammenhang mit Investitionen in jegliche Arten von Investmentfonds, einschließlich unter anderem Hedgefonds, Investmentfonds und Nicht-Investmentfonds, nachstehend „die Fonds“ genannt, der folgenden zusätzlichen Risikofaktoren bewusst ist:

- Bei der Ausführung eines Kaufauftrags erfolgt die Zeichnung gemäß den einschlägigen anwendbaren allgemeinen Bedingungen und/oder besonderen Vorschriften im Namen der Bank, für seine Rechnung und auf sein ausschließliches Risiko;
- Jeder einzelne Fonds unterliegt seinen eigenen allgemeinen Bedingungen, internen Regelungen und/oder den einschlägigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die in der Regel im Prospekt und im dazugehörigen Zeichnungsantragsformular enthalten sind. Alle Käufe sind den Bestimmungen, Satzungen, Verordnungen und Usancen, welche am Eintragungsort des Fonds in Kraft sind, unterworfen;
- Der Kontoinhaber muss den Prospekt und den Zeichnungsvertrag immer sorgfältig lesen, bevor er in Fonds investiert. Diese Zeichnungsformulare, Prospekte oder allgemeinen Bedingungen,

internen Regelungen und/oder einschlägigen anwendbaren Bestimmungen werden ihm in den Räumlichkeiten der Bank zur Verfügung gestellt. Kopien hiervon können ihm auf Anfrage hin ausgehändigt werden.

60.2. Die Hedgefonds weisen die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren auf:

- Die Hedgefonds sind spekulativ. Sie weisen einen höheren Risikograd auf. Ein Investor kann daher die ursprünglich investierten Gesamtbeträge teilweise oder vollständig verlieren;
- Der Hedgefondsmanager verfügt über die vollständige Handelsbefugnis über den Hedgefonds, der fremdfinanziert sein kann und Leerverkäufe von Wertpapieren sowie den Handel mit derivativen Instrumenten umfassen kann;
- Hedgefonds können reduzierten Registrierungs- und Offenlegungspflichten unterliegen. Diverse Schutzmechanismen, von welchen Investoren bei traditionell registrierten Investitionen profitieren, können hier nicht anwendbar sein;
- Hedgefonds, ob registriert oder nicht, sind keine liquiden Investitionen. Diese Fonds sind Transfer- und Wiederverkaufsrestriktionen unterworfen;
- Es gibt keine spezifischen Regeln bezüglich der Festlegung der Preise der Hedgefonds. Es kann vorkommen, dass die Einheiten der Hedgefonds nicht rückkaufbar sind, wenn der Investor dies wünscht. Es kann sein, dass es keinen Sekundärmarkt für den Verkauf der Einheiten des Hedgefonds gibt.

Artikel 61. Spezielle Risiken bezüglich Investitionen auf nicht-OECD-Märkten

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich, dass er sich der besonderen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Wertpapiere, die an weniger entwickelten Märkten notiert sind, voll bewusst ist, einschließlich unter anderem politischer Unsicherheit, geringerer Finanzregulierung und Aufsicht, mangelnder Informationen über Unternehmen, fehlender Liquidität, Schwierigkeiten beim Handel und bei der Verwahrung, Problemen im Zusammenhang mit Vertraulichkeit und Insiderhandel sowie höherer Kosten als in entwickelten Ländern.

Artikel 62. Käufe durch die Bank als Treuhänder/Nominee ausschließlich auf Risiko des Kontoinhabers

62.1. Die Bank kann Investitionen im eigenen Namen oder im Namen des Kontoinhabers erwerben, sofern eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet wurde.

62.2. Unbeschadet der Nominee-/Treuhandvereinbarung versteht der Kontoinhaber und erklärt sich damit einverstanden, dass Investitionen unter allen Umständen im Namen des Kontoinhabers und auf dessen alleiniges Risiko erworben werden. Insbesondere trägt der Kontoinhaber alle mit dem Kauf oder Verkauf verbundenen Abwicklungs-, Kredit-, Wechselkurs- und Zinsrisiken (einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Kapital- oder Zinsverlusten, Schwankungen und Währungsverlusten, Liquidität, Solvenz des Emittenten, Durchsetzbarkeit von Forderungen, Beschränkungen der Umrechnung, des Umtauschs und des Transfers von Fremdwährungen sowie der von den zuständigen ausländischen oder inländischen Behörden definierten Veräußerungsrisiken). Sollte der Emittent einer von der Bank im Namen des Kontoinhabers gekauften Anlage den fälligen Betrag nicht oder nicht vollständig zurückerstatten oder sollte der Emittent aus irgendeinem Grund daran gehindert werden, die fälligen Gelder zu überweisen, erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass die Bank nur verpflichtet ist, ihm entweder die entsprechende Forderung gegen den Emittenten, die die Bank im Namen des Kontoinhabers hält, oder den Teil der Forderung der Bank, der sich auf diesen Kauf bezieht, zu übertragen.

62.3. Der Kontoinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Bank, sofern die betreffenden Investitionen auf den Namen der Bank als Nominee eingetragen sind und sofern in der Nominee-/Treuhandvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sich bemühen wird, dem Kontoinhaber zur Einholung seiner Anweisungen rechtzeitig alle Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen in Bezug auf solche Investitionen weiterzuleiten, die die Bank erhält und die Handlungen oder Entscheidungen des Kontoinhabers erfordern, insbesondere um in diese Investitionen zu investieren oder sich von ihnen zu trennen oder bestehende Investitionen gegen andere Investitionen auszutauschen.

Wenn eine solche Anweisung nicht rechtzeitig vom Kontoinhaber eingeholt werden kann, wird die Bank unter Berücksichtigung international anerkannter Praktiken in solchen Angelegenheiten die Maßnahmen für das Konto des Kontoinhabers ergreifen, die sie für angemessen hält. In Bezug auf Mitteilungen oder andere Mitteilungen über die Investitionen, die die Bank erhält (zum Beispiel im Falle einer „Sammelklage“) und die sich auf andere Angelegenheiten als die vorgenannten beziehen, ist die Bank jedoch nicht verpflichtet, diese Mitteilungen oder Mitteilungen an den Kontoinhaber weiterzuleiten, und sie kann im Namen des Kontoinhabers solche Maßnahmen ergreifen, die sie vernünftigerweise und nach Treu und Glauben für im Interesse des Kontoinhabers halten kann. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, solche Mitteilungen weiterzuleiten, wenn der Kontoinhaber sein Konto geschlossen hat.

Ungeachtet des Vorstehenden haftet die Bank in keinem Fall für direkte oder indirekte Verluste oder Ausgaben, die dem Kontoinhaber aufgrund einer Verzögerung oder einer Änderung der Marktbedingungen entstehen, bevor die Bank als Nominee oder der Kontoinhaber als Reaktion auf eine solche Mitteilung handeln kann, oder aufgrund der Handlung oder Unterlassung der Bank im Namen des Kontoinhabers, wenn die Bank nicht in der Lage ist, eine rechtzeitige Anweisung des Kontoinhabers einzuholen.

Artikel 63. Bestätigung von Transaktionen durch die Bank

63.1. Die Bank belastet das Konto des Kontoinhabers mit sämtlichen Gebühren und Kosten, die sich auf die Investitionen beziehen, die sie in seinem Namen tätigt. Zusätzlich akzeptiert der Kontoinhaber, dass Kaufbestätigungen und Empfangsbestätigungen, die sich auf die Investitionen beziehen, im Namen der Bank oder durch eine Depotstelle, welche von der Bank gewählt wurde, jedoch auf Rechnung und auf ausschließliche Gefahr des Kontoinhabers, gehalten werden. Alle Zinsen und das Kapital, welche durch Investitionen entstehen, die der Kontoinhaber durch Vermittlung der Bank tätigt, werden dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank, nach Abzug der eventuell geschuldeten Steuern und Abgaben, gutgeschrieben. Einlage- und Verwahrungskosten werden dem Konto des Kontoinhabers gesondert belastet.

63.2. Sofern sie nicht für die Vermögensverwaltung durchgeführt wurden, sendet die Bank dem Kontoinhaber so bald wie möglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der Ausführung oder, wenn die Bestätigung von einem Dritten bei der Bank eingeht, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung des Dritten, eine Benachrichtigung über die Ausführung seiner Aufträge und teilt ihm unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrags mit.

Bei Aufträgen über Anteile oder Aktien an einem Organismus für gemeinsame Investitionen, die periodisch ausgeführt werden, können die Mitteilungen alle sechs Monate versandt werden.

Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Aufträgen und Transaktionen, einschließlich unter anderem Verträgen, Schuldverschreibungen, Korrespondenz, Faxmitteilungen oder sonstigen Dokumenten, sowie der Kontoauszug sind für den Kontoinhaber bindend. Sollte der Kontoinhaber seine Zustimmung oder sein ausdrückliches Einverständnis nicht innerhalb von 30 Tagen geben, so wird dies als ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung gewertet.

Artikel 64. Haftung der Bank im Falle der Nichtausführung von Investitionen oder des Ausfalls des Emittenten

64.1. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass der Kauf einer Investition von deren Verfügbarkeit zum jeweils gültigen Zeitpunkt abhängt.

Die Bank kann aus keinerlei Gründen haftbar gemacht werden, wenn der betreffende Emittent eine Anlage innerhalb der jeweils geltenden Frist ganz oder teilweise nicht erstattet oder nicht in der Lage ist, die Anlage ganz oder teilweise zu erstatten. Ebenso wenig kann die Bank aus irgendeinem Grund haftbar gemacht werden, wenn keine Umrechnung des zu erstattenden Betrages in eine entsprechende Fremdwährung möglich ist oder die Überweisung des entsprechenden erstatteten Betrages oder eines anderen Betrages aus der Umrechnung in eine andere Währung dem Konto des Kontoinhabers, aufgrund von Handlungen, Beschränkungen oder rechtlichen, steuerlichen, verwaltungstechnischen oder sonstigen Bestimmungen, politischen Ereignissen wie Unruhen, Aufstände oder Invasion und jeglicher Zerstörung oder Beschlagnahme im Zusammenhang damit oder aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Arbeitsniederlegungen, Feuer, Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Bank liegen, nicht gutgeschrieben werden kann.

64.2. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass das interne Betriebssystem der Bank bei Fälligkeit einiger Investitionen seinem Konto automatisch den im Zusammenhang mit diesen Investitionen fälligen Betrag gutschreiben kann, unabhängig davon, ob diese Beträge vom Emittenten gezahlt wurden oder nicht. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, automatisch gutgeschriebene Beträge von seinem Konto abzubuchen, wenn die Bank den vom Emittenten geschuldeten Betrag nicht nachträglich erhält.

Artikel 65. Recht der Bank, Investitionen zu liquidieren

Sollte der Kontoinhaber nach vorheriger förmlicher Aufforderung verpflichtet sein, der Bank auf erstes Anfordern einen geschuldeten Betrag zu zahlen, kann die Bank nach eigenem Ermessen, in der von ihr frei festgelegten Art und Reihenfolge und ohne weitere Mitteilung oder Formalität an der betreffenden Börse oder auf dem betreffenden Markt einen Teil oder sämtliche Positionen im Zusammenhang mit allen im Namen des Kontoinhabers getätigten Investitionen liquidieren oder ausführen. Die Bank kann darüber hinaus den Nettoerlös aus der Liquidation oder Ausführung zur Zahlung der Schulden des Kontoinhabers gegenüber der Bank verwenden. Dieses Recht hindert die Bank nicht daran, nach ihrem alleinigen Ermessen und unter Ausübung der ihr eingeräumten Rechte vor oder nach dem vorstehend genannten Verfahren sonstige zu ihren Gunsten verpfändete Vermögenswerte zur Erstattung heranzuziehen.

Artikel 66. Bestimmungen bezüglich der geforderten Margen

Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, innerhalb der von der Bank festgelegten und ihm mitgeteilten Frist alle Einlagen und sonstigen Deckungen sowie allfällige von der Bank geforderte Margen bereitzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Bank ist berechtigt, die Einlagen- und Margenbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, sofern der Kontoinhaber entsprechend informiert wird. Zur Wahrung ihrer Interessen und ohne vorherige Ankündigung ist die Bank ferner befugt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte durchzuführen, die sie zur Verringerung ihrer eigenen Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Risiken des Kontoinhabers) für angemessen hält. In diesem Zusammenhang kann die Bank ohne Einschränkung einen Teil oder alle Positionen liquidieren.

Artikel 67. Haftung des Kontoinhabers gegenüber der Bank

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jede Verpflichtung (insbesondere jede fällige Zahlung) zugunsten der Bank bei Sicht oder innerhalb der von der Bank festgelegten Fristen zu erfüllen. Auf Verlangen der Bank hält der Kontoinhaber die Bank in Bezug auf Verluste, Aufwendungen oder Schäden schadlos, die der Bank dadurch entstehen, dass der Kontoinhaber einen Teil oder sämtliche ihm nach den vorliegenden Bestimmungen gegenüber der Bank obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 68. Haftung für Handlungen und Unterlassungen sowie allgemeine Freistellung

68.1. Der Kontoinhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nicht für Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich aller in gutem Glauben oder aus anderen Gründen begangenen Fehler oder Unterlassungen) im Zusammenhang mit den von der Bank oder ihren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen haftbar gemacht werden kann, außer bei grober Fahrlässigkeit der Bank.

68.2. In Bezug auf die von der Bank erbrachten Dienstleistungen verpflichtet sich der Kontoinhaber ausdrücklich, die Bank, ihre Tochtergesellschaften, Mitarbeiter und/oder Beauftragten gegen jegliche Haftung, Verluste, Streitigkeiten, Gerichtsentscheidungen, Schäden oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Intervention der Bank oder Ansprüchen Dritter, öffentlichen Steuerforderungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Bank im Namen des Kontoinhabers erworbenen Investitionen gemäß den vorliegenden Bestimmungen (ausgenommen Fälle von grober Fahrlässigkeit der Bank) schadlos zu halten.

Der Kontoinhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Bank von jeglicher Haftung, jedem Schaden, jeder Beeinträchtigung oder jedem Verlust freizustellen und schadlos zu halten, die bzw. den die Bank als in eigenem Namen handelnder eingetragener Inhaber einer Investition erleicht.

Artikel 69. MiFID-Informationsmitteilung

Der Kontoinhaber bestätigt, über die MiFID-Informationsmitteilung (als **Anhang II** der AGB beigefügt) informiert worden zu sein, diese gelesen und verstanden zu haben.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass diese MiFID-Informationsmitteilung auch auf der Website der Bank verfügbar ist und dass die Bank sie von Zeit zu Zeit aktualisieren kann, ohne den Kontoinhaber darüber informieren zu müssen.

IV. ZAHLUNGSDIENSTE

Artikel 70. Allgemeine Informationen

70.1. Anwendungsbereich

Dieser **Abschnitt IV** der AGB (im Folgenden die „**Sonderbestimmungen**“) gelten für die Ausführung von Transaktionen, die von der Bank über ein Zahlungskonto abgewickelt werden. Diese Sonderbestimmungen bilden eine Rahmenvereinbarung im Sinne des luxemburgischen Gesetzes über Zahlungsdienste vom 10. November 2009 in seiner geänderten Fassung, nachstehend das „**Zahlungsdienstegesetz**“ genannt.

Alle Dienste, die nicht diesen Sonderbestimmungen unterliegen, unterliegen anderen Abschnitten der AGB.

Sofern nichts anderes angegeben ist, sollen diese Sonderbestimmungen die Rechte und Pflichten der Bank und des Kontoinhabers für jeden Zahlungsvorgang regeln, der durchgeführt wird, wenn:

- der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kontoinhabers für den betreffenden Zahlungsvorgang, bei dem es sich um die Bank handeln kann, in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, und
- der Zahlungsvorgang in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats erfolgt; oder
- sowohl die Bank des Zahlers als auch die Bank des Zahlungsempfängers in der EU/im EWR ansässig sind und die Zahlung in einer Währung ausgeführt wird, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist, nachstehend als „Nicht-EU-Währung“ bezeichnet, oder ein einzelner Zahlungsdienstleister in der EU/im EWR ansässig ist, in Bezug auf die Teile des Zahlungsvorgangs, die in der EU/im EWR durchgeführt werden; oder
- ein einzelner Zahlungsdienstleister in der EU/im EWR ansässig ist und die Zahlung in beliebigen Währungen ausgeführt wird, in Bezug auf die Teile des Zahlungsvorgangs, die in der EU/im EWR durchgeführt werden.

70.2. Definitionen

Die folgenden Begriffe gelten im Sinne der folgenden Vertragsbestimmungen:

„**Kontoinformationsdienstleister**“: ein Zahlungsdienstleister, der Online-Dienste anbietet, die dazu bestimmt sind, konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten bereitzustellen, die der Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister führt.

„**Vorfall**“: der Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments, die Offenlegung gegenüber Dritten (selbst wenn diese ungewollt ist oder lediglich vermutet wird) von etwaigen Zugangsdaten für ein Zahlungsinstrument; Veruntreuung oder eine andere unbefugte Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Kontoinhaber oder einen Dritten, sowie auch der Verlust, Diebstahl oder die Offenlegung gegenüber einem Dritten (selbst wenn diese ungewollt ist oder lediglich vermutet wird), Veruntreuung oder jedwede andere unbefugte Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kontoinhabers.

„**Zahlungsempfänger**“: eine natürliche oder juristische Person, welche der angedachte Empfänger von Geldbeträgen ist, die Gegenstand eines Zahlungsvorgangs sind.

„**Zahler**“: eine natürliche oder juristische Person, die ein Zahlungskonto hat und einen Zahlungsauftrag von diesem Konto genehmigt.

„**Zahlungskonto**“: ein Konto, das im Namen und für Rechnung des Kontoinhabers geführt wird und für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

„**Zahlungsnitiiierungsdienstleister**“: bezeichnet einen Zahlungsdienstleister, der Zahlungsnitiiierungsdienste betreibt.

„**Zahlungsinstrument**“: jedes zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbarte Verfahren, das vom Zahlungsdienstnutzer zur Erteilung eines Zahlungsauftrags genutzt wird.

„**Zahlungsauftrag**“: jede Instruktion eines Zahlungsdienstnutzers, der die Durchführung eines Zahlungsvorgangs anweist.

„**Zahlungsdienstleister**“: die Bank des Zahlers oder des Zahlungsempfängers.

„**Zahlungsdienstnutzer**“: eine natürliche oder juristische Person, einschließlich des Kontoinhabers, die einen Zahlungsdienst entweder als Zahler oder als Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

„**Zahlungsvorgang**“: jede von einem Zahlungsdienstnutzer veranlasste Handlung, durch die dieser Geldbeträge einzahlt, überweist oder abhebt, wie etwa Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto und Barabhebungen von einem Zahlungskonto, im Rahmen eines Lastschriftauftrags ausgeführte Zahlungen, Überweisungen oder Daueraufträge.

„**Starke Kundenauthentifizierung**“: bezeichnet eine Authentifizierung, die auf der Verwendung von zwei oder mehr Elementen beruht, die den Kategorien Wissen, etwas, das nur der Benutzer weiß, Besitz, etwas, das nur der Benutzer besitzt, und Inhärenz, etwas, das der Benutzer ist, zugeordnet sind, die insofern unabhängig sind, als die Beeinträchtigung eines Elements die Zuverlässigkeit der anderen nicht beeinträchtigt, und die so ausgestaltet ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt wird.

„**Kundenkennung**“: eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die vom Zahlungsdienstnutzer anzugeben ist, um den anderen Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto für einen Zahlungsvorgang eindeutig zu identifizieren, zum Beispiel die International Bank Account Number (IBAN).

70.3. Corporate Opt-Out

Gemäß Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 1 des Zahlungsdienstegesetzes vereinbaren die Bank und der Kontoinhaber, in ihrem Verhältnis zueinander diejenigen gesetzlichen Bestimmungen über Zahlungsdienste nicht anzuwenden, deren Anwendung in den Beziehungen zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Nichtverbraucher vertraglich ausgeschlossen werden kann, insbesondere Artikel 60 und 74 des Titels III des Zahlungsdienstegesetzes sowie Artikel 81 Absatz 3, 86, 88, 89, 90, 93 und 101 des Titels IV des Zahlungsdienstegesetzes; außerdem gelten abweichende Fristen von den in Artikel 85 des Zahlungsdienstegesetzes vorgesehenen Fristen.

Artikel 71. Nutzung eines Zahlungsdienstes – Arten von Zahlungsdiensten, die von der Bank angeboten werden

71.1. Überweisung von Geldbeträgen und Daueraufträge

Die Überweisung von Geldbeträgen ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber als Zahler der Bank einen Zahlungsauftrag erteilt, mit dem er die Bank anweist, durch Abbuchung von seinem Konto verfügbare Geldbeträge bzw. durch eine Kreditlinie verfügbar gemachte Geldbeträge zu überweisen und einem durch einen Zahlungsempfänger geführten Zahlungskonto gutzuschreiben. Gemäß den Instruktionen des Kontoinhabers kann eine Überweisung durchgeführt werden:

- entweder als einmaliger Vorgang;
- oder wiederholt in regelmäßigen Intervallen immer mit dem gleichen Zahlungsempfänger und dem gleichen Betrag – in diesem Fall handelt es sich um einen Dauerauftrag.

Ein Dauerauftrag bleibt, sofern nicht anders festgelegt, gültig, bis er durch den Kontoinhaber widerrufen wird.

In jedem Fall hat der Kontoinhaber vor der Erteilung einer Überweisung oder der Einrichtung eines Dauerauftrags, soweit möglich, die Mitteilung der Kundenkennung für das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers, auf dem die Geldbeträge gutgeschrieben werden, auf dem Briefpapier des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzufordern, um das Fehlerrisiko bei der Ausführung der genannten Überweisung oder des genannten Dauerauftrags zu verringern.

Die Überweisung von Geldbeträgen kann auch die Möglichkeit bedeuten, dass die Bank dem Konto des Kontoinhabers Geldbeträge gutschreibt, die an die Bank durch einen Zahler (bei dem es sich auch um den Kontoinhaber selber handeln kann) zugunsten des Kontoinhabers in dessen Eigenschaft als Zahlungsempfänger über den Zahlungsdienstleister des Zahlers überwiesen wurden.

71.2. Abhebungen

Die Abhebung ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber von seinem Zahlungskonto am Schalter der Bank einen bestimmten Bargeldbetrag abhebt, der von seinem Zahlungskonto abgebucht wird.

71.3. Einzahlungen auf ein Zahlungskonto

Die Einzahlung ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber an die Bank am Schalter der Bank einen bestimmten Bargeldbetrag einzahlt, der seinem Zahlungskonto oder einem Zahlungskonto, das einem Dritten gehört und in den Büchern der Bank eröffnet wurde, gutgeschrieben wird.

Der Einzahlungsdienst kann auch die Möglichkeit bedeuten, dass die Bank dem Zahlungskonto des Kontoinhabers den Bargeldbetrag gutschreibt, der zugunsten des Kontoinhabers durch einen Dritten am Schalter der Bank eingezahlt wurde.

71.4. Lastschrifteinzüge

Der Lastschrifteinzug ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kontoinhaber entweder einmalig oder automatisch beliebige Rechnungen und Forderungen seiner Wahl durch direkte Belastung seines Zahlungskontos bezahlt. Der entsprechende Kontoinhaber muss den relevanten Zahlungsempfänger, den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und die Bank bevollmächtigen, die Forderungen des Zahlungsempfängers auf seinem Zahlungskonto zahlbar zu stellen. Der bzw. die Zahlungsvorgänge für die Begleichung von Forderungen werden dann durch den Zahlungsempfänger auf Grundlage der Vollmacht initiiert, die ihm der Kontoinhaber erteilt hat.

71.5. Aushändigung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Bank Zahlungsinstrumente in ihren Geschäftsräumen aushändigen oder sie per Einschreiben an den Kontoinhaber versenden. Die verschiedenen Elemente der durch die Bank bereitgestellten Zahlungsinstrumente können auf separatem Wege übermittelt werden.

Die Zahlungsinstrumente verbleiben im Eigentum der Bank.

71.6. Einschränkungen der Nutzung des Zahlungsinstruments

71.6.1. Im Zusammenhang mit der in diesen Sonderbestimmungen beschriebenen Nutzung von Zahlungsinstrumenten zum Zweck der Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang können die Bank und der Kontoinhaber je nach Fall Ausgabenlimits vereinbaren, insbesondere durch Festlegung einer Ausgabenobergrenze für jedes Zahlungsinstrument innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums.

71.6.2. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen. In solchen Fällen werden die Gründe für die Ablehnung und das Verfahren zur Berichtigung sachlicher Fehler, die zur Ablehnung des Auftrags geführt haben, dem Zahlungsdienstnutzer mitgeteilt, sofern dies nicht gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

71.6.3. Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu sperren, die mit dem Verdacht der

unbefugten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments oder, im Falle eines Zahlungsinstruments mit Kreditlinie, mit einem deutlich erhöhten Risiko verbunden sind, dass der Zahler seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

In diesem Fall teilt die Bank dem Zahler die Sperrung des Zahlungsinstruments und die Gründe dafür in der vereinbarten Art und Weise und nach Möglichkeit vor der Sperrung des Zahlungsinstruments und spätestens unmittelbar danach mit, es sei denn, dass die Erteilung dieser Informationen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verboten wäre.

71.6.4. Die Bank kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsinstrumentdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto aus objektiv gerechtfertigten und hinreichend nachgewiesenen Gründen verweigern, die mit einem unbefugten oder betrügerischen Zugriff auf das Zahlungskonto durch diesen Kontoinformationsdienstleister oder diesen Zahlungsinstrumentdienstleister zusammenhängen, einschließlich der unbefugten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs. Die Bank wird den Zahler in der vereinbarten Art und Weise und unter Angabe der Gründe informieren, wenn der Zugriff auf das Zahlungskonto verweigert wird. Diese Information ist, wenn möglich, dem Zahler vor der Verweigerung des Zugriffs und spätestens unmittelbar danach mitzuteilen, es sei denn, dass die Erteilung dieser Informationen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verboten wäre.

71.7. Regeln für den Zugriff auf ein online zugängliches Zahlungskonto im Falle von Zahlungsinstrumentdiensten oder Kontoinformationsdiensten

Der Kontoinhaber ist berechtigt, Dienste zu nutzen, die den Zugriff für Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsinstrumentdienstleister ermöglichen, wenn das Zahlungskonto elektronisch zugänglich ist.

Zahlungsinstrumentdienstleister stellen eine Softwareverbindung zwischen der Website des Händlers und der Online-Banking-Plattform der Bank her, um Internetzahlungen auf der Grundlage einer Überweisung auszulösen. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank vierteljährlich auf ihrer Website die Leistungs- und Verfügbarkeitsindikatoren der Onlinebanking-Plattform auf Tagesbasis veröffentlicht.

Kontoinformationsdienstleister stellen dem Kontoinhaber zusammengefasste Online-Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten zur Verfügung, die bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern geführt werden und über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters abgerufen werden.

Falls ein Kontoinhaber sich für die Nutzung eines Zahlungsinstrumentdienstleisters oder eines Kontoinformationsdienstleisters entscheidet, wird die Bank:

- mit den Zahlungsinstrumentdienstleistern und dem Kontoinformationsdienstleister sicher kommunizieren;
- unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags von einem Zahlungsinstrumentdienstleister alle Informationen zur Initiierung des Zahlungsvorgangs und alle Informationen, die der Bank hinsichtlich der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugänglich sind, für den Zahlungsinstrumentdienstleister bereitstellen oder verfügbar machen;
- die durch die Dienste eines Zahlungsinstrumentdienstleisters oder eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelten Zahlungsaufträge ohne Benachteiligung aus anderen als objektiven Gründen, insbesondere in Bezug auf Zeitpunkt, Priorität oder Gebühren, gegenüber Zahlungsaufträgen behandeln, die direkt durch den Zahler übermittelt werden.

71.8. Sofortüberweisungen in Euro

71.8.1. Wenn eine Sofortüberweisung in Euro im Rahmen des SEPA-Systems über die eBanking-Dienste (siehe **Artikel 82.1** unten) initiiert wird, beträgt die Ausführungszeit nur wenige Sekunden, unabhängig vom Datum und der Uhrzeit des Eingangs des Auftrags, sofern das Konto des Auftraggebers und das Konto des Begünstigten für diesen Dienst geeignet sind und der Dienst nicht aus Gründen der Compliance, Sicherheit oder Wartung vorübergehend ausgesetzt ist.

71.8.2. Wenn die Anforderung einer SEPA-Sofortüberweisung über andere Kanäle als die E-Banking-Dienstleistungen erfolgt (z. B. per Telefon oder E-Mail gemäß den zwischen dem Kontoinhaber und der Bank vereinbarten Kommunikationsmethoden), müssen die Mitarbeiter der Bank vor der Ausführung der Zahlung den internen Organisationsprozess unter den gleichen Bedingungen wie in **Artikel 71.8.1.** oben beschrieben befolgen.

71.8.3. Der Kontoinhaber stimmt zu, dass die Bank Limits für Zahlungen und/oder den täglichen Höchstbetrag der überwiesenen Beträge festlegen kann, um den Schutz und die Sicherheit des Kontoinhabers vor Betrug usw. zu verbessern. Der Kontoinhaber genehmigt, dass die Bank ein solches Limit nach eigenem Ermessen festlegen kann und dass es sich von Zeit zu Zeit ändern kann, ohne dass dies mitgeteilt wird.

Artikel 72. Zahlungsvorgänge

72.1. Erforderliche Informationen für die korrekte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, verpflichtet sich der Kontoinhaber, der Bank die folgenden Informationen mitzuteilen:

1. Nachname und Vorname oder Firmenname mit Wohnanschrift/eingetragenen Sitz des Kontos des Zahlers, das belastet werden soll;
2. Kundenkennung (IBAN) des zu belastenden Kontos;
3. IBAN des Zahlungsempfängers oder, falls nicht vorhanden, Informationen über den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (BIC – Bank Identifier Code) und die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
4. Nach- und Vorname oder Firmenname des Zahlungsempfängers;
5. Datum der Ausführung, falls vorhanden;
6. Währung und zu zahlender Betrag;
7. Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Hinsichtlich der Vorgaben zu Unterschriften in Punkt 7 oben, sind für E-Mails keine Unterschriften erforderlich (gesicherte oder ungesicherte E-Mail).

Die besonderen Bestimmungen für elektronische Dienste gelten für Aufträge, die per Secured Email über den EFG eBanking-Bereich erteilt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne jedoch verpflichtet zu sein, einen Zahlungsvorgang aufgrund anderer Informationen zu akzeptieren, die ihr durch den Kontoinhaber bereitgestellt werden.

Im Fall einer Abweichung zwischen der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung und sonstigen Angaben kann sich die Bank jedoch, ohne dadurch irgendeine Haftung zu übernehmen, ausschließlich auf die Kundenkennung verlassen. In solch einem Fall gelten die Geldbeträge als an den vorgesehenen Zahlungsempfänger überwiesen.

Wird die Kundenkennung vom Kontoinhaber nicht angegeben oder ist sie unrichtig, haftet die Bank unter keinen Umständen für Folgen, die sich aus der fehlerhaften oder nicht erfolgten Ausführung eines Zahlungsauftrags ergeben, und der Kontoinhaber trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Im Falle einer fehlerhaften Ausführung wird sich die Bank jedoch nach besten Kräften bemühen, soweit zumutbar und auf alleinige Kosten des Kontoinhabers, an einen Dritten überwiesene Geldbeträge zurückzuerlangen, bei dem es sich nicht um den vorgesehenen Zahlungsempfänger handelte, ohne dass ihr jedoch in diesem Zusammenhang irgendeine Haftung erwächst.

72.2. Überprüfung des Zahlungsempfängers für SEPA-Zahlungen in Euro

Bei der Ausführung einer SEPA-Zahlung (Sofortüberweisung – siehe **Artikel 71.8.** oben – oder nicht) muss die Bank die Überprüfung des Zahlungsempfängers sicherstellen, an den der Kontoinhaber (als Zahler) eine Überweisung senden möchte. Dieser Dienst zur Überprüfung des Zahlungsempfängers (im Folgenden „VoP“ – Verification of Payee) gleicht die Informationen mit den Daten der Bank des Empfängers ab. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass folgende Situationen auftreten können:

- **Übereinstimmung:** Der Name stimmt mit den Bankkontenangaben überein und die Zahlung erfolgt;
- **Nahezu übereinstimmend:** Es gibt eine geringfügige Abweichung (z. B. Tippfehler, Formatprobleme), und der Zahler wird gebeten, die Angaben zu überprüfen. Der Kontoinhaber kann entscheiden, auf eigene Verantwortung fortzufahren.
- **Keine Übereinstimmung:** Der Name und die Kontodaten stimmen nicht überein, und der Kontoinhaber wird informiert. Der Kontoinhaber entscheidet daher, ob er auf eigene Verantwortung fortfahren möchte;
- **Überprüfung nicht möglich:** Die Empfängerbank ist nicht erreichbar oder unterstützt VoP nicht, es ist ein technischer Vorfall aufgetreten, das Format der Anfrage ist falsch, das Konto des Begünstigten ist geschlossen. Der Kontoinhaber kann dennoch entscheiden, auf eigene Verantwortung fortzufahren.

Wenn der Kontoinhaber kein Verbraucher ist und mehrere Zahlungsaufträge als Paket einreicht, kann er sich jederzeit vom VoP-Dienst abmelden, indem er der Bank seine Absicht schriftlich mitteilt, und zwar gemäß dem von der Bank festgelegten Verfahren. Nach der Abmeldung kann ein solcher Kontoinhaber unter denselben Bedingungen wieder teilnehmen.

Die Bank haftet nicht für die Ausführung einer Überweisung an einen nicht beabsichtigten Zahlungsempfänger auf der Grundlage einer fehlerhaften Kundenkennung. Die Bank haftet jedoch nur, wenn sie den VoP-Dienst nicht ordnungsgemäß ausführt und wenn diese Nichtleistung zu einer fehlerhaften „Übereinstimmung“ (siehe oben) der ausgeführten Zahlungstransaktion führt. In einem solchen Fall erstattet die Bank dem Zahler den überwiesenen Betrag und stellt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto in den Zustand zurück, in dem es gewesen wäre, wenn die Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte. In anderen Fällen haftet die Bank nicht für die Nichtdurchführung der Zahlung („Überprüfung nicht möglich“ – siehe oben) oder die Ausführung gemäß den Anweisungen des Kontoinhabers („nahezu übereinstimmend“; „keine Übereinstimmung“ – siehe oben).

72.3. Autorisierung von Zahlungsvorgängen – Zustimmung zur Ausführung von Zahlungsvorgängen

Ein Zahlungsvorgang bzw. eine Serie von Zahlungsvorgängen gilt nur dann als ordnungsgemäß autorisiert, wenn der Zahler seine Zustimmung zur Ausführung des bzw. der Zahlungsvorgänge gegeben hat.

Der Zahlungsauftrag kann erteilt werden:

- per Post, Fax oder E-Mail (gesicherte und ungesicherte E-Mail), im Fall eines Auftrags per Post oder Fax ist die handschriftliche Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich;
- mündlich in den Geschäftsräumen der Bank durch Unterschrift auf dem relevanten Formular oder per Telefon.

Die bloße Übermittlung eines Zahlungsauftrags an die Bank in der vorstehend beschriebenen Weise gilt als Autorisierung dieses Zahlungsauftrags.

Der **Abschnitt V** der AGB findet im Falle der Nutzung des EFG eBanking-Bereichs Anwendung. Diese gelten in diesem Zusammenhang als autorisiert.

72.4. Der Betrag der Transaktion ist im Voraus nicht bekannt.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen im Rahmen einer kartengebundenen Zahlungstransaktion ausgelöst und ist der genaue Betrag in dem Zeitpunkt, in dem der Kontoinhaber seine

Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt, bestätigt der Kontoinhaber, dass die Bank Geldbeträge auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers nur dann blockieren darf, wenn der Zahler seine Zustimmung zu dem genauen Betrag der zu blockierenden Geldbeträge erteilt hat.

Die Bank wird die auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers blockierten Geldbeträge ohne unangemessene Verzögerung nach Erhalt der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs bzw. spätestens unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags freigeben.

72.5. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Cut-off-Zeiten für Zahlungen

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei der Bank des Zahlers eintrifft. Trifft der Zahlungsauftrag nicht an einem Bankwerktag ein, so gilt der Auftrag als am nächsten folgenden Bankwerktag eingegangen.

Mit Ausnahme der SEPA-Sofortüberweisung, die über den eBanking-Dienst initiiert wird (siehe **Artikel 71.8.1** oben), ist die „Cut-off-Zeit“ für die Bearbeitung von Zahlungen durch die Bank auf 15:00 Uhr luxemburgischer Zeit festgelegt. Wird der Zahlungsauftrag vom Kontoinhaber nach dieser „Cut-off-Zeit“ eingereicht, so gilt der Auftrag als am folgenden Bankwerktag eingegangen. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Aufträge, die nach der „Cut-off-Zeit“ eingehen, unmittelbar auszuführen.

Darüber hinaus bestätigt der Kontoinhaber, dass, wenn er angibt, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag beginnen soll, an dem der Kontoinhaber der Bank Geldbeträge zur Verfügung gestellt hat, dieser Tag als der Tag gilt, an dem der Zahlungsauftrag eingegangen ist, es sei denn, es handelt sich nicht um einen Geschäftstag, in welchem Fall der Zahlungsauftrag als an dem folgenden Geschäftstag bei der Bank eingegangen gilt.

72.6. Widerruf

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag jederzeit, bevor die Instruktion bei der Bank des Zahlers eingeht, widerrufen.

Wird ein Zahlungsvorgang von einem Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, zum Beispiel wenn der Zahlungsauftrag in Ausführung eines Lastschriftauftrags erteilt wird, kann der Kontoinhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsdienstleister seine Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder dem vorgesehenen Zahlungsempfänger seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Kontoinhaber, wenn der Zahlungsauftrag im Zusammenhang mit der Ausführung eines Lastschrifteinzugsauftrags steht, besagten Zahlungsauftrag bis zur Cut-off-Zeit, spätestens aber an dem Bankwerktag, der dem vereinbarten Tag für die Abbuchung der Geldbeträge vorangeht, widerrufen.

Wenn der Zahler die Ausführung des Auftrags an einem späteren Tag wünscht, gilt dieses Datum als das Eingangsdatum. In diesem Fall kann der Zahler den Zahlungsauftrag jederzeit vor dem Ende des Bankwerktags, der dem vereinbarten Datum vorangeht, widerrufen. Die Bank behält sich das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, den vom Kontoinhaber nach Eingang eines solchen Zahlungsauftrags beantragten Widerruf eines Zahlungsauftrags zu akzeptieren. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber den Widerruf eines Zahlungsauftrags in Rechnung zu stellen.

72.7. Ausführung von Aufträgen

Die Bank führt Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt aus. Benötigt die Bank zusätzliche Informationen oder Anweisungen um einen Kontoinhaberauftrag auszuführen, erhält diese Informationen jedoch nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit vom Kontoinhaber, behält sich die Bank in Zweifelsfällen das Recht vor, die Ausführung des Auftrags zum

Schutz des Zahlungsdienstnutzers zu unterlassen, unabhängig davon, ob der Zahlungsdienstnutzer nicht von der Bank kontaktiert werden möchte oder nicht erreicht werden kann.

Zahlungsdienstnutzer müssen Aufträge, die ein bestimmtes Ausführungsdatum erfordern, zu gegebener Zeit erteilen.

72.8. Ausführungsfrist und Wertstellungsdatum

72.8.1. Das Ausführungsdatum entspricht dem Datum, an dem das Konto des Kontoinhabers belastet wird.

Die Ausführungsfrist entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um die Geldbeträge dem Konto des Begünstigten gutzuschreiben. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs, wie in **Artikel 72.5.** definiert.

72.8.2. Für Zahlungsvorgänge, die in EUR von einem auf EUR lautenden Zahlungskonto getätigt werden, liegt die maximale Ausführungsfrist bei einem Werktag ab Erhalt. Für Zahlungsanweisungen, die auf Papier getätigt werden (eine Zahlungsanweisung per Fax, per E-Mail kann als Zahlungsanweisung auf Papier gelten, wenn eine solche Anweisung von der Bank in Papierform verarbeitet werden muss, z. B. in ausgedruckter Form), wird die Ausführungsfrist um einen zusätzlichen Werktag verlängert.

72.8.3. Für Zahlungsvorgänge, die innerhalb des EWR getätigt werden und nicht unter die in **Artikel 72.8.2.** beschriebenen Zahlungsvorgänge fallen, beträgt die maximale Ausführungsfrist vier Werktage ab Erhalt.

72.8.4. Für alle anderen Zahlungsvorgänge, die nicht oben in **Artikel 72.8.2** und **72.8.3** beschrieben sind, räumt der Kontoinhaber ein, dass die Ausführungsfrist für den Zahlungsvorgang den Betriebsvorschriften internationaler Zahlungssysteme unterliegt. In diesem Fall ist die Bank nicht an die oben dargelegten Fristen gebunden.

72.9. Transferierte und eingegangene Beträge

Die Bank des Zahlungsempfängers kann ihre Gebühren von dem überwiesenen Betrag vor Gutschrift an den Zahlungsempfänger abbuchen. In einem solchen Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Gebühren in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

72.10. Ablehnung oder verzögerte Ausführung von Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine ausreichende Deckung oder Kreditlimits vorhanden sind. Hat der Zahlungsdienstnutzer eine Reihe von Aufträgen erteilt, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder eventuell eingeräumte Kreditlinien übersteigt, kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des Eingangszeitpunktes entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen, wenn die gemäß **Artikel 72.1.** geforderten Angaben nicht korrekt gemacht wurden oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe die Bank an der Ausführung des Auftrags hindern. Die Bank wird den Kontoinhaber über die Gründe für die Ablehnung informieren, sofern dies nicht gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Informationen müssen nicht in einer bestimmten Form bereitgestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz unzureichender oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Bank die Angaben mit Sicherheit ergänzen oder ändern kann.

Die Bank haftet nicht für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen. Bei Zahlungseingang behält sich die Bank das Recht vor, der auftraggebenden Bank Vermögenswerte zurückzuerstatten, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausreichende Informationen über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte erhält.

Im Falle der Ablehnung gemäß dem vorstehenden Absatz ist eine Mitteilung über eine solche Ablehnung an den Kontoinhaber auf dem vereinbarten Kommunikationsweg innerhalb der gemäß diesen Sonderbestimmungen geltenden Ausführungszeit zu schicken, sofern nicht gesetzliche Vorschriften anderes vorsehen. Die Bank wird, soweit möglich, die Gründe für die Verweigerung sowie das Verfahren mitteilen, das zur Berichtigung eines sachlichen Fehlers zu befolgen ist, der zu dieser Verweigerung geführt haben könnte. Die Bank gilt als dieser Verpflichtung nachgekommen, wenn sie die Mitteilung über die Verweigerung innerhalb der Ausführungsfrist abgesendet hat, unabhängig von dem Datum, an dem der Kontoinhaber diese Mitteilung tatsächlich erhalten hat. Jede Mitteilung der Bank über die berechtigte Verweigerung eines Zahlungsauftrags kann dazu führen, dass dem Kontoinhaber eine Gebühr in Rechnung gestellt wird.

Sollte der Kontoinhaber sich zur weiteren Ausführung eines Zahlungsauftrags, ungeachtet der Ablehnung desselben durch die Bank, entschließen, hat der Kontoinhaber an die Bank einen neuen Zahlungsauftrag einzureichen, der alle geforderten Elemente enthält. Es genügt nicht, den ursprünglichen Zahlungsauftrag zu berichtigen.

72.11. Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Wenn die Währung, in der die Geldbeträge eingegangen sind, von der Währung des Zahlungskontos abweicht, eröffnet die Bank automatisch ein neues Unterkonto in der betreffenden Währung und schreibt diesem neuen Unterkonto diese Geldbeträge gut.

Der Kontoinhaber bevollmächtigt die Bank ausdrücklich, gegenüber einem Zahlungsdienstleister, der ein kartenbasiertes Zahlungsinstrument ausgibt, zu bestätigen, ob ein für die Ausführung eines kartenbasierten Zahlungsvorgangs notwendiger Betrag auf seinem Girokonto und/oder Konto verfügbar ist.

72.12. Informationen über ausgeführte Zahlungsvorgänge und Beanstandungen

Auf Verlangen des Kontoinhabers wird ein Kontoauszug mit Angaben zu den für ein Zahlungskonto ausgeführten Zahlungsvorgängen am ersten Bankwerktag jedes Monats ausgegeben. Für vollständige Einzelheiten zu jedem Zahlungsvorgang sollte der Kontoinhaber jedoch die Ausführungsberichte heranziehen, die unmittelbar nach der Ausführung einer solchen Anweisung erstellt werden. Der Kontoinhaber kann auch verlangen, dass der Kontoauszug vierteljährlich erstellt wird.

Sollte der Kontoinhaber solch einen Kontoauszug nicht bis zum zehnten Bankwerktag des relevanten Monats/Quartal empfangen haben, hat er dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Sollte keine solche Mitteilung ergehen, ist davon auszugehen, dass der Kontoinhaber den Kontoauszug innerhalb der vorstehend genannten Frist empfangen hat und dessen Inhalt kennt.

Artikel 73. Forderungen des Kontoinhabers

73.1. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge (einzuhaltende Frist)

Der Kontoinhaber muss die Bank schriftlich, unverzüglich nach Kenntniserlangung und spätestens innerhalb von 13 Monaten nach dem Belastungsdatum, über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge informieren, die Anlass zu einer Beanstandung geben.

Wenn ein Zahlungsvorgang von der Bank nicht als durch den Kontoinhaber autorisiert angesehen werden kann, wird die Bank dem Kontoinhaber den Betrag des betreffenden Zahlungsvorgangs spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktags nach Feststellung oder Mitteilung des Vorgangs erstatten und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto in den Zustand zurückversetzen, in dem es sich befunden hätte, wenn der nicht autorisierte Zahlungsvorgang nicht erfolgt wäre. Besteht jedoch der starke Verdacht, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf ein betrügerisches Verhalten des Kontoinhabers zurückzuführen ist, und beruht dieser Verdacht auf objektiven Gründen, die der zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt werden, sollte die

Bank berechtigt sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Untersuchung durchzuführen, bevor sie dem Kontoinhaber eine Erstattung leistet.

73.2. Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Der Zahler kommt für alle Verluste aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Falle der folgenden Umstände und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen auf:

- Bis zur Mitteilung an die Bank gemäß den in diesen Sonderbestimmungen festgelegten Regeln zur Meldung eines Vorfalls über den Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments oder den Missbrauch seines Zahlungsinstruments haftet der Kontoinhaber bis zu einem Betrag von 50 EUR, es sei denn:
 - der Verlust, Diebstahl oder die Veruntreuung eines Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht erkennbar sein konnte, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Zahler betrügerisch gehandelt hat;
 - der Verlust wurde durch Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, Beauftragten oder einer Zweigstelle der Bank oder eines Unternehmens verursacht, an das ihre Tätigkeiten ausgelagert wurden.
- Der Zahler trägt alle Verluste, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine bzw. mehrere seiner Pflichten im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet vorstehend genannte Höchstbetrag keine Anwendung.
- Verlangt die Bank keine starke Kundenauthentifizierung, trägt der Kontoinhaber keine finanziellen Verluste, es sei denn, der Kontoinhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- Der Kontoinhaber trägt keine finanziellen Folgen, die sich aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments ergeben, nachdem er die Bank ordnungsgemäß benachrichtigt hat, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- In jedem Fall trägt der Kontoinhaber, ungeachtet der Anzeige des Vorfalls an die Bank, die Verluste in ihrer Gesamtheit, die aus einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang herrühren, sollte er betrügerisch gehandelt haben.

73.3. Anzeige bei Verlust, Diebstahl oder Veruntreuung eines Zahlungsinstruments

Dem Kontoinhaber wird die Option gegeben, kostenfrei eine Anzeige vorzunehmen, sollte er den Verlust, Diebstahl, die Veruntreuung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments bemerken. Die Bank kann, wenn überhaupt, nur die direkt dem Zahlungsinstrument zuzuordnenden Ersatzkosten berechnen.

73.4. Benachrichtigung im Fall von Betrug oder Sicherheitsbedrohung

Die Bank benachrichtigt den Kontoinhaber im Falle eines Verdachts auf Betrug oder Sicherheitsbedrohungen über einen gesicherten Kommunikationskanal.

73.5. Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung autorisierter Zahlungsvorgänge, falls eine Beanstandung innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht wird

Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen
 Wenn ein Kontoinhaber bestreitet, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder geltend macht, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß dokumentiert und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder einen anderen Mangel des durch die Bank angebotenen Diensts beeinträchtigt wurde.

73.5.1. Der Kontoinhaber fungiert als Zahler

a) Durch den Kontoinhaber initiiertes Zahlungsauftrag

Im Fall der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs wird sich die Bank, auf ausdrückliches Verlangen des Kontoinhabers und ohne insoweit irgendeine Haftung zu übernehmen, ungeachtet der Möglichkeit, dass die Bank für diese Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung verantwortlich gemacht werden kann, bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen und den Kontoinhaber über das Ergebnis dieser Nachverfolgung zu informieren.

Die Bank haftet nicht für die fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, wenn sie nachweisen kann, dass der im Zahlungsauftrag angegebene Betrag innerhalb der vorgeschriebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

Falls die Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet, wird sie dem Kontoinhaber gegebenenfalls den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs erstatten und das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls in den Zustand zurückversetzen, in dem es sich befunden hätte, wenn der fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte. Falls die Beitreibung der Geldbeträge nicht möglich ist, wird die Bank dem Kontoinhaber, auf dessen schriftliches Ersuchen hin, alle Informationen, die der Bank zugänglich gemacht wurden und für den Kontoinhaber von Relevanz sind, damit der Zahler eine Klage zur Rückerlangung der Geldbeträge einreichen kann.

Soweit möglich kann die Bank auch Maßnahmen ergreifen, um die fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags zu berichtigen, wenn der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die es der Bank ermöglichen, eine solche fehlerhafte Ausführung zu beheben, insbesondere wenn der überwiesene Betrag von dem im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag abwich oder wenn es sich um eine interne Überweisung vom Zahlungskonto des Kontoinhabers auf ein anderes seiner in den Büchern der Bank geführten Konten handelte.

Der Kontoinhaber hat im Fall einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags keinen Anspruch darauf, unter den vorstehend festgelegten Bedingungen die Erstattung des Betrags eines Zahlungsvorgangs zu verlangen, kann jedoch Anspruch auf die Erstattung der Gebühren und Zinsen haben, die dem Kontoinhaber aufgrund dieser verspäteten Ausführung belastet wurden.

b) Vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsauftrag

Im Fall der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs erstattet die Bank dem Kontoinhaber, vorbehaltlich des Nachweises durch den Kontoinhaber, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß übermittelt hat, den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs und stellt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn der fehlerhafte Zahlungsvorgang nicht erfolgt wäre.

Soweit möglich wird die Bank zudem Maßnahmen zur Korrektur der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die der Bank die Behebung solcher unrechtmäßigen Ausführungen erlauben, das betrifft insbesondere Fälle, in denen der überwiesene Betrag von dem in dem Zahlungsauftrag angegebenen Betrag abwich.

Der Kontoinhaber hat im Fall einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags keinen Anspruch darauf, unter den vorstehend festgelegten Bedingungen die Erstattung des Betrags eines Zahlungsvorgangs zu verlangen, kann jedoch Anspruch auf die Erstattung der Gebühren und Zinsen haben, die dem Kontoinhaber aufgrund dieser verspäteten Ausführung belastet wurden.

c) Zahlungsdienstleistungen

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen Zahlungsdienstleister ausgelöst, erstattet die Bank dem Zahler

den Betrag des nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags und stellt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn der fehlerhafte Zahlungsvorgang nicht erfolgt wäre.

Wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsdienstleister initiiert wurde, fällt die Last auf den Zahlungsdienstleister zu beweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß dokumentiert und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder einen anderen Mangel beeinträchtigt wurde, der mit unter seine Zuständigkeit fallenden Zahlungsdienst verknüpft ist.

73.5.2. Der Kontoinhaber fungiert als Zahlungsempfänger

a) Gemäß der Kundenkennung ausgeführter Zahlungsauftrag

Ein Zahlungsauftrag gilt von der Bank als in Bezug auf den durch die Kundenkennung angegebenen Zahlungsempfänger ordnungsgemäß ausgeführt, wenn die Ausführung in Übereinstimmung mit der Kundenkennung erfolgt, dies ist ungeachtet der Tatsache der Fall, dass der Kontoinhaber der Bank etwaige zusätzliche Informationen bereitgestellt hat.

Ist die Kundenkennung fehlerhaft, haftet die Bank nicht für Schäden, die sich aus der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags ergeben können, wenn die Bank diesen Zahlungsauftrag gemäß der angegebenen Kundenkennung ausgeführt hat. Der Kontoinhaber ist allein dafür verantwortlich, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Zahler und/oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers in dieser Hinsicht geltend zu machen.

b) Durch den Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

i) Die Bank kann für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, für den der Kontoinhaber der Zahlungsempfänger ist, nur vorbehaltlich des Nachweises durch den Kontoinhaber haftbar gemacht werden, dass die Bank innerhalb der erforderlichen Verzögerungszeit den Betrag, der in dem durch den Zahler initiierten Zahlungsauftrag genannt wird, erhalten hat, und dass solch ein Betrag seinem Zahlungskonto nicht gutgeschrieben wurde, abzüglich gegebenenfalls der durch die Bank gemäß Artikel 76 berechneten Gebühren.

In solch einem Fall muss die Bank gewährleisten, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Kontoinhaber auf dessen Zahlungskonto so schnell wie möglich bereitgestellt wird, und dass dem Zahlungskonto, soweit zutreffend, der entsprechende Betrag gutgeschrieben wird.

ii) Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass, sollte die Bank eine Rückzahlung in Bezug auf einen durch einen Zahler initiierten Zahlungsvorgang vornehmen müssen, die Bank unwiderruflich bevollmächtigt wird, den durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers angeforderten Betrag in diesem Kontext von dem Zahlungskonto abzubuchen, ohne zuvor Nachforschungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des durch den Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gesendeten Erstattungsantrags vornehmen zu müssen. Der Kontoinhaber ist allein dafür verantwortlich, entsprechende Ansprüche direkt gegenüber dem Zahler und/oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Erstattungsantrags des Zahlers geltend zu machen.

c) Durch den Kontoinhaber als Zahlungsempfänger initiiertes Zahlungsauftrag

Die Bank haftet gegenüber dem Kontoinhaber nur für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und die Ausführung des Zahlungsvorgangs gemäß den Bestimmungen dieser Sonderbestimmungen. Der Bank erwächst keine Haftung im Falle der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags, wenn sie diese Verpflichtungen erfüllt hat.

Ungeachtet des Vorstehenden und ungeachtet der Möglichkeit, dass die Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags verantwortlich gemacht werden kann, wird sich die Bank auf ausdrückliches Verlangen des Kontoinhabers und ohne insoweit irgendeine Haftung zu übernehmen bemühen, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen und den Kontoinhaber über das Ergebnis dieser Nachverfolgung zu informieren.

73.6. Vermittler

Wenn Vermittler oder andere Zahlungsdienstleister an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligt sind, übernimmt die Bank die Verantwortung nur für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags durch einen Vermittler, der von der Bank ausgewählt wurde. Die Bank haftet unter keinen Umständen für Handlungen, die durch etwaige andere Vermittler ausgeführt werden.

73.7. Besondere Regeln für Zahlungsvorgänge, die vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden und bei denen die ursprüngliche Autorisierung keinen genauen Betrag festgelegt hat.

73.7.1. Der Kontoinhaber fungiert als Zahler

a) Der Kontoinhaber verpflichtet sich insbesondere im Fall von Lastschrifteinzügen, der Bank eine maximale Auszahlungsobergrenze für jeden Zahlungsempfänger anzugeben, der direkt einen Zahlungsvorgang initiieren kann, welcher eine Abbuchung vom Zahlungskonto des Kontoinhabers nach sich ziehen kann. Eine solche Auszahlungsgrenze stellt die Grenze dar, ab der der Kontoinhaber die vom Zahlungsempfänger verlangte Zahlung als unangemessen betrachtet. Über diese Obergrenze vereinbaren die Bank und der Kontoinhaber, dass die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrags von dem besagten Zahlungsempfänger ablehnen wird, sofern der Kontoinhaber nicht schriftlich etwas anderes angewiesen hat.

Wenn der Kontoinhaber keine Auszahlungsobergrenze der Bank gegenüber angegeben hat, geht die Bank davon aus, dass der Kontoinhaber die Bank bevollmächtigt hat, jedweden durch den Zahlungsempfänger initiierten Zahlungsauftrag ungeachtet dessen auszuführen, ob der Betrag des ausgeführten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber billigerweise hätte erwarten können.

Die Bank kann nicht für die Konsequenzen haftbar gemacht werden, die aus der nicht erfolgten Ausführung eines Zahlungsauftrags herrühren, wenn die durch den Kontoinhaber festgelegte Auszahlungsobergrenze überschritten wurde, oder aus der vollständig erfolgten Ausführung eines Zahlungsauftrags, der durch den Zahlungsempfänger initiiert wurde, wenn der Kontoinhaber keine Obergrenze festgelegt hat.

b) Hat der Kontoinhaber keine Auszahlungsgrenze festgelegt und ist der Kontoinhaber der Auffassung, dass der Betrag des vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber vernünftigerweise erwarten konnte, kann der Kontoinhaber bei der Bank die Erstattung des Zahlungsvorgangs beantragen, der aufgrund dieses Zahlungsauftrags ausgeführt wurde. Der Kontoinhaber hat einen solchen Antrag mit sachdienlichen tatsächlichen Informationen zu untermauern, insbesondere mit Angaben zu seinem bisherigen Ausgabeverhalten und zu den Umständen, unter denen der Zahlungsvorgang erfolgt ist. Der Kontoinhaber kann sich jedoch nicht auf etwaige Elemente im Zusammenhang mit einer Devisenoperation berufen, wenn der zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbarte Wechselkurs Anwendung fand.

Der Kontoinhaber hat in jedem Falle nur ein Anrecht auf die Erstattung des Betrags des relevanten Zahlungsvorgangs. Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren, dass die durch einen solchen Zahlungsvorgang entstandenen Gebühren, Provisionen und sonstigen Kosten dem Kontoinhaber nicht erstattet werden.

Soweit der Kontoinhaber gemäß dieser Klausel eine Erstattung verlangen kann, muss ein schriftlicher Erstattungsantrag der Bank gemäß diesen Sonderbestimmungen innerhalb von acht Wochen ab dem Datum zugegangen sein, an dem die Geldbeträge vom Zahlungskonto abgebucht wurden.

Innerhalb von zehn (10) Bankwerktagen nach dem Eingang des Rückerstattungsgesuchs und vorausgesetzt, dass die Bank dem Erstattungsantrag stattgibt, wird der Betrag aus dem Zahlungsvorgang dem Zahlungskonto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

Falls die Bank die Erstattung an den Kontoinhaber ablehnt, wird sie dem Kontoinhaber innerhalb von zehn (10) Bankwerktagen nach Eingang des Erstattungsantrags die Gründe für diese Ablehnung mitteilen. Eine solche Mitteilung erfolgt über den mit dem Kontoinhaber im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden gemäß Artikel 68 vereinbarten Kommunikationsweg.

c) Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass der Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn der Kontoinhaber seine Zustimmung zur Ausführung eines solchen Zahlungsvorgangs unmittelbar gegenüber der Bank erteilt hat.

73.7.2. Der Kontoinhaber fungiert als Zahlungsempfänger

Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren hiermit, dass die Bank, falls sie verpflichtet sein sollte, eine Erstattung in Bezug auf einen vom Kontoinhaber als Zahlungsempfänger initiierten Zahlungsvorgang vorzunehmen, unwiderruflich ermächtigt ist, das Zahlungskonto mit dem in diesem Zusammenhang vom Zahlungsdienstleister des Zahlers angeforderten Betrag zu belasten, ohne zuvor Nachforschungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des vom Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gerichteten Erstattungsantrags anstellen zu müssen. Der Kontoinhaber ist allein dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit des Erstattungsantrags des Zahlers durch unmittelbares Vorgehen gegen den Zahler und/oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers anzufechten.

73.8. Ausbleiben von Beanstandungen oder Erstattungsanträgen innerhalb der zwingenden Fristen

Geht bei der Bank innerhalb der vorstehend genannten Fristen keine Beanstandung oder kein Erstattungsantrag des Kontoinhabers ein, kann die Bank nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Ausführung eines Zahlungsvorgangs, unabhängig davon, ob er autorisiert war oder nicht, aus der Nichtausführung oder aus der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs ergeben.

Artikel 74. Haftungsausschluss

Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 73 haftet die Bank nicht für Schäden, die sich aus der fehlerhaften Ausführung, Nichtausführung oder teilweisen Ausführung ihrer Verpflichtungen aus diesen Sonderbestimmungen ergeben, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten vor.

Artikel 75. Wertstellungsdatum bei nicht erfolgter Ausführung, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Dieser Abschnitt gilt, wenn 1) entweder die Bank des Zahlers oder die Bank des Zahlungsempfängers oder beide in der EU/im EWR ansässig sind und die Zahlung eine Währung oder Währungen von EU- oder EWR-Mitgliedstaaten betrifft, im Folgenden als „PSD-Währung“ bezeichnet, oder 2) sowohl die Bank des Zahlers als auch die Bank des Zahlungsempfängers in der EU/im EWR ansässig sind und die Zahlung in einer Währung erfolgt, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist, im Folgenden als „Nicht-EU-Währung“ bezeichnet, oder nur ein einziger Zahlungsdienstleister in der EU/im EWR ansässig ist, und zwar in Bezug auf die Teile des Zahlungsvorgangs, die in der EU/im EWR ausgeführt werden.

75.1. Durch den Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

Das Wertstellungsdatum einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist spätestens der Tag, an dem das Konto belastet wurde.

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben worden wäre, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

75.2. Durch oder über den Zahlungsempfänger initiiertes Zahlungsauftrag

Im Falle einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags, erfolgt die Wertstellung des Betrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens am Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben worden wäre, wenn der Vorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

Soweit die Bank gegenüber dem Zahlungsempfänger für die Abwicklung des Zahlungsvorgangs haftet, erfolgt die Wertstellung des Betrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum, an dem der Betrag wertgestellt worden wäre, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

Artikel 76. Gebühren

76.1. Gebühren für den Zahlungsdienst können im Einklang mit der Gebührentabelle der Bank berechnet werden.

Die Bank wird dem Kontoinhaber insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Art und Weise, sowie der Frequenz, in der jeweils Informationen bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden, mitteilen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt für Zahlungsvorgänge, die innerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden zwischen:

- der Bank und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers mit Sitz in Luxemburg,
- der Bank, die als Zahlungsdienstleister des Zahlers fungiert, und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat,
- der Bank, die als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers fungiert, und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, oder
- wenn die Bank der einzige mit dem Zahlungsvorgang befasste Zahlungsdienstleister ist,

wird die Bank alle Zahlungen unter dem Grundsatz der geteilten Gebühren verarbeiten, d. h. der Zahlungsempfänger und der Zahler müssen die Gebühren, die ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister erheben, tragen.

76.2. Die Bank behält sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren in Übereinstimmung mit diesen Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste (insbesondere mit **Artikel 72.6.**, **72.10.** und **73.5.2.b**) zu berechnen. Die Bank kann Gebühren für die Erfüllung anderer Verpflichtungen erheben. Diese Gebühren basieren auf den tatsächlichen Kosten.

76.3. Der Kontoinhaber haftet für die Zahlung von Gebühren, die fällig geworden sind, selbst wenn die Zahlung dieser nach der Schließung des Kontos verlangt wird.

Artikel 77. Fremdwährungsumrechnung

Zahlungen erfolgen in der vom Kontoinhaber gewünschten Währung. Beträge in Fremdwährung werden grundsätzlich in der jeweiligen Fremdwährung gutgeschrieben und abgebucht, sofern der Kontoinhaber über ein entsprechendes Fremdwährungskonto verfügt. Besitzt der Kontoinhaber kein entsprechendes Fremdwährungskonto, werden die auf diese Fremdwährungen lautenden Beträge mit dem zum Zeitpunkt der Buchung durch die Bank geltenden Kurs in EUR gutgeschrieben und belastet. Besitzt der Kontoinhaber nur Konten in Fremdwährung, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

Artikel 78. Zinssätze und Devisenkurse

Bis auf Weiteres verwendet die Bank das EZB-Fixing als Referenzwechsellkurs und die Finanzierungskosten der Bank (einschließlich des Basiszinssatzes für die verwendete Währung) als Referenzzinssatz.

Der Kontoinhaber erkennt an, dass Zinssätze und Devisenkurse jederzeit variieren können. Der Kontoinhaber bestätigt daher, dass der auf einen Zahlungsvorgang angewandte Zinssatz und/oder Wechselkurs der zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsvorgangs geltende Satz bzw. Kurs ist.

Der Kontoinhaber stimmt hiermit zu, dass jegliche Änderungen der Zinssätze und Devisenkurse unmittelbar ohne vorherige Mitteilung Anwendung finden, wenn derartige Änderungen auf dem Referenzzinssatz und den Referenzwechsellkursen basieren. Informationen über die nach einer solchen Änderung geltenden Zinssätze werden in den Geschäftsräumen der Bank für den Kontoinhaber zur Verfügung gehalten und ihm auf Anfrage bereitgestellt.

Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, selbst für Festzinssätze, die für den Kontoinhaber günstiger sind, können jedoch ohne Benachrichtigung angewandt werden.

Artikel 79. Zugang zu Informationen

Der Kontoinhaber kann jederzeit eine Kopie der Sonderbestimmungen anfordern, wie sie in diesem **Abschnitt IV** der AGB enthalten sind.

Artikel 80. Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags

80.1. Änderungen des Rahmenvertrags

Die Bank behält sich das Recht vor, den Rahmenvertrag jederzeit zu ändern. Änderungen des Rahmenvertrags müssen mindestens 60 Tage vor ihrer geplanten Umsetzung schriftlich vorgeschlagen werden.

Änderungen des Rahmenvertrags gelten als angenommen, sofern der Zahlungsdienstnutzer der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Datum ihres Inkrafttretens mitteilt, dass er sie nicht akzeptiert. In diesem Fall hat der Kontoinhaber das Recht, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Datum der Umsetzung der Änderungen ohne vorherige Mitteilung und kostenlos zu kündigen.

80.2. Laufzeit des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

80.3. Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Rahmenvertrag kann vom Zahlungsdienstnutzer kostenfrei nach 6 Monaten gekündigt werden. In allen anderen Fällen können entsprechende Gebühren erhoben werden, die auf den Kosten der Kündigung basieren.

Die Bank ist berechtigt, den unbegrenzten Rahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen zu kündigen.

Sollte der Kontoinhaber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sollte die Bank Grund zu der Annahme haben, dass ihr durch die Fortsetzung ihrer Beziehung mit dem Kontoinhaber eine Haftung entstehen könnte, oder sollten die Zahlungsvorgänge des Kontoinhabers gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, oder sollte der Kontoinhaber seiner Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln, nicht nachkommen, kann die Bank ihre Beziehung mit dem Kontoinhaber im Rahmen dieser Sonderbestimmungen mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung kündigen; in diesem Fall werden alle Verpflichtungen des Kontoinhabers, auch befristete Verpflichtungen, sofort fällig und zahlbar.

Die Bank kann von dem Kontoinhaber jederzeit neue Sicherheiten oder zusätzliche Bürgschaften zur Deckung der Verbindlichkeiten des Kontoinhabers verlangen. Die Kündigung dieser Sonderbestimmungen bedeutet nicht die Kündigung einer etwaigen anderen vertraglichen Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, jedoch ist der Kontoinhaber in der Konsequenz nicht länger zur Durchführung von Zahlungsvorgängen gemäß diesen Sonderbestimmungen bevollmächtigt.

81.2. Ausnahmsweise akzeptiert der Kontoinhaber, dass die Bank auf seine Beschwerden spätestens innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Beschwerde per E-Mail antworten kann.

Artikel 81. Beanstandungen bezüglich Zahlungen

81.1. Das Streitbeilegungsverfahren ist in **Artikel 32** oben beschrieben und gilt für diesen **Abschnitt IV** der AGB.

V. eBANKING

Der vorliegende **Abschnitt V** der AGB gilt für die Nutzung von eBanking-Dienstleistungen über den EFG eBanking-Bereich der Website der Bank, nachstehend die „**Ergänzenden Bestimmungen**“ genannt.

Artikel 82. Leistungsbeschreibung

82.1. Die EFG-Website ist in zwei Bereiche unterteilt. Es gibt einen öffentlichen Bereich, den jeder aufrufen kann und wo der Kontoinhaber allgemeine Informationen über die durch die Bank gebotenen Dienste finden kann. Weiterhin existiert ein Bereich, der für die Kontoinhaber reserviert ist, die ein bereits eröffnetes Konto bei der Bank (der „**EFG-eBanking-Bereich**“) haben und die durch die Bank gebotenen eBanking-Dienste (die „**eBanking-Dienste**“) abonniert haben (die „eBanking-Dienste“), zu denen sowohl Beratungs-, Zahlungs- als auch Handelsdienste gehören. Dieser Bereich ist ausschließlich nach einer erfolgreichen Anmeldung, wie unten beschreiben, zugänglich.

82.2. Der EFG-eBanking-Bereich bietet dem Kontoinhaber, der die Nutzung der eBanking-Dienste vertraglich vereinbart hat, die Möglichkeit, von den folgenden Online-Diensten zu profitieren:

- Zugang zu verschiedenen Finanzinformationen;
- Abfrage, das Ausdrucken seines Kontenstands (Barmittel und Wertpapiere) und eine Übersicht zu den in der Vergangenheit durchgeführten Vorgängen;
- die Möglichkeit zur Kommunikation mit der Bank über ein gesichertes Nachrichtensystem, das über den EFG-eBanking-Bereich zugänglich ist

(im Folgenden die „**Beratungsdienstleistungen**“).

Der EFG eBanking-Bereich bietet dem Kontoinhaber zusätzlich zu den Beratungsdienstleistungen auch die Möglichkeit, die folgenden zusätzlichen Online-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen:

- – die Übermittlung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten direkt über den Handelsbereich des EFG eBanking-Bereichs.

(im Folgenden die „**Handelsdienste**“).

Dem Kontoinhaber wird zudem die Möglichkeit geboten, der Bank direkt Zahlungsaufträge zu übermitteln (die „**Zahlungsdienste**“).

82.3. Alle Dienste, die nicht durch diesen **Abschnitt V** der AGB geregelt sind, unterliegen anderen Abschnitten der AGB.

Artikel 83. Zugang zum EFG-eBanking-Bereich

83.1. Der Kontoinhaber oder durch Person mit Zugangsrechten (hier im Folgenden der „**autorisierte Benutzer**“), wie im durch den Kontoinhaber unterschriebenen Anmeldeformular für die eBanking-Dienste angegeben, haben Zugang zum EFG-eBanking-Bereich. Zu den notwendigen Elementen für eine erfolgreiche Anmeldung gehören der Benutzername, die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die auf dem Token der Bank (der „**Token**“) angezeigte Nummer (zusammen als die „**personalisierten Sicherheitsmerkmale**“ bezeichnet).

Die Bank wird dem Kontoinhaber ein Schreiben zusenden, in dem sie ihm Folgendes übermittelt: (i) einen Benutzernamen und dann (ii) einen Zugangscode für die Herstellung der ersten Verbindung mit dem EFG-eBanking-Bereich und (iii) die Kontaktdaten und Arbeitszeiten des technischen Kundendienstes. Der „**Hard-Token**“ wird dem Kontoinhaber für gewöhnlich mit der normalen Briefpost an dessen Adresse geschickt, jedoch kann auf Anfrage die Übergabe an den Kontoinhaber auch in einer Bankfiliale gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung erfolgen. In Ausnahmefällen kann der „**Hard-Token**“ an den Kundenberater des

Kontoinhabers ausgehändigt werden, der diesen dann an den Kontoinhaber außerhalb der Bank gegen eine Empfangsbestätigung übergibt. Der Aktivierungscode für das Soft-Token wird dem Kontoinhaber per einfachem Brief zugesandt. Auf Anfrage kann der Aktivierungscode für das Soft-Token auch per gesicherter E-Mail oder per Kurier, auf Kosten des Kontoinhabers, mitgeteilt werden.

83.2. Während der erstmaligen Anmeldung im EFG-eBanking-Bereich wird der autorisierte Benutzer aufgefordert, seine PIN festzulegen.

Für jede nachfolgende Anmeldung im EFG-eBanking-Bereich muss der autorisierte Benutzer seine personalisierten Sicherheitsmerkmale eingeben. Der autorisierte Benutzer hat über die geeigneten Mittel dann Zugang zum EFG-eBanking-Bereich ungeachtet seines jeweiligen Standorts, solange er ein Endgerät verwendet, das die in **Artikel 84** beschriebenen technischen Konfigurationen erfüllt.

83.3. Im Falle eines gemeinschaftlichen Zugangs muss jeder Mitinhaber das Anmeldeformular für eBanking-Dienste (Beratung oder Handel) unterschreiben und er erhält dann die relevanten Informationen in Bezug auf seine personalisierten Sicherheitsmerkmale.

Da jedoch die ein Gemeinschaftskonto betreffenden Vorgänge im Prinzip nur auf Grundlage einer gemeinschaftlichen Verfügung durch alle Kontoinhaber ausgeführt werden können, haben die Inhaber eines Gemeinschaftskontos mit ungeteiltem Sammelkonto möglicherweise nur Zugang zu den Informationsdiensten, nicht aber zu den Handels- und Zahlungsdiensten.

83.4. Im Falle von Firmenkunden, wo der Kontoinhaber einen (oder mehrere) gesetzlichen Vertreter ernannt, wird die Bank die relevanten Informationen für jeden gesetzlichen Vertreter in Bezug auf die personalisierten Sicherheitsmerkmale verschicken.

Der EFG eBanking-Bereich darf jedoch von einem gesetzlichen Vertreter nur genutzt werden, wenn der Kontoinhaber ihm hierzu eine besondere Vollmacht erteilt hat, indem er ihn im Anmeldeformular als bevollmächtigte Person aufführt. Die Vollmacht des Vertreters kann nicht über die durch seinen Vollmachtgeber gewährten Vollmachten hinaus erweitert werden und kann gegebenenfalls durch die Bestimmungen der erwähnten Vollmacht beschränkt sein.

Jede Beschränkung oder jeder Widerruf der vom Kontoinhaber dem gesetzlichen Vertreter erteilten Vollmacht führt je nach den Umständen ab dem Tag nach dem Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei der Bank zu einer Beschränkung oder sogar zum vollständigen Entzug des Zugangs dieses gesetzlichen Vertreters zum EFG eBanking-Bereich, mit der Folge, dass die vom Vertreter über den EFG eBanking-Bereich erteilten und von der Bank noch nicht ausgeführten Aufträge bis zu ihrem Ablaufdatum weiterbestehen. Der Kontoinhaber hat die Option, schriftlich die Rücknahme dieser Aufträge vom Markt zu beantragen. Jedoch haftet die Bank unter keinen Umständen für die Ausführung oder nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen, die sie vor dem Empfang der schriftlichen Informationen in Hinblick auf Beschränkung oder Entzug der Zugangsrechte für den EFG-eBanking-Bereich erhalten hat.

Der Kontoinhaber trägt allein die Verantwortung für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs durch Personen herrühren, die der Kontoinhaber bevollmächtigt hatte. Der Kontoinhaber ist auch dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle von ihm zum Zugang zum EFG eBanking autorisierten Personen die AGB und Sonderbestimmungen vollständig einhalten.

83.5. Des Weiteren bestätigt der Kontoinhaber zudem uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiligen Vorschriften, dass er an alle Instruktionen und Mitteilungen, die an die Bank über den EFG-eBanking-Bereich durch einen autorisierten Benutzer übermittelt wurden, gebunden ist. Die Bank behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Nutzung der eBanking-Dienste zu verweigern oder nach ihrem eigenen absoluten Ermessen, jedoch ohne dass sich für sie daraus eine Haftung ergibt, zu verlangen, dass der autorisierte Benutzer zusätzliche Identifizierungsinformationen beibringt. Die Bank ist nicht verpflichtet, solche Entscheidungen zu rechtfertigen.

83.6. Der Hard Token und/oder die Lizenz für das Soft-Token bleiben Eigentum der Bank.

Artikel 84. Sicherheitsregeln

84.1. Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale

Die Bank weist den Kontoinhaber ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Ergreifung aller notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze der personalisierten Sicherheitsmerkmale hin. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht weitergegeben werden und sind streng persönlich.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich hiermit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Vertraulichkeit der personalisierten Sicherheitsmerkmale zu wahren, einschließlich Sicherheitsnummern, Passwörtern oder sonstiger Informationen, die den Zugang zu diesen Dienstleistungen und die sichere Identifizierung des Kontoinhabers ermöglichen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kontoinhaber zudem:

- seine persönlichen Sicherheitsmerkmale nicht niederzuschreiben, auch nicht in verschlüsselter Form;
- seine persönlichen Sicherheitsmerkmale stets nur geschützt vor den neugierigen Augen und Ohren anderer zu verwenden;
- sich niemals während eines Vorgangs ablenken zu lassen, und zwar auch nicht von Personen, die ihm ihre Hilfe anbieten, und sicherzustellen, dass er seine persönlichen Sicherheitsmerkmale nicht für diese sichtbar eingibt;
- seine Zahlungskonten regelmäßig zu überprüfen, um sie auf verdächtige Transaktionen hin zu kontrollieren.

Darüber hinaus wird dem Kontoinhaber dringend empfohlen, die erforderliche PIN regelmäßig zu ändern. Wenn der Kontoinhaber seine PIN ändert, muss er gewährleisten, dass seine PIN nicht mit leicht zu erratenden Kombinationen übereinstimmt (wie beispielsweise seine Kennung, sein Name oder Vorname oder Geburtsdatum oder Name bzw. Geburtsdatum nahestehender Personen (Ehepartner, Kind usw. ...)) und im Allgemeinen nicht aus einem Wort oder der Kombination von Wörtern, einem rückwärtsbuchstabierten Wort, einem Wort gefolgt von einer einstelligen Zahl oder einer Jahreszahl, einem für anderen Zwecke verwendeten Passwort (einschließlich für das private E-Mail-Konto usw.) besteht. Der Kontoinhaber muss insbesondere ein Passwort von ausreichender Länge wählen, das, soweit möglich aus einer Kombination von Buchstaben, Ziffern und Satzzeichen oder Sonderzeichen besteht und zudem Groß- und Kleinbuchstaben verwendet. Die Bank kann nach ihrem Ermessen ein Ablaufdatum für Passwörter festlegen, nach dessen Eintreten der Kontoinhaber erst dann wieder über das Internet oder das Telefon auf die Zahlungsdienste zugreifen kann, nachdem er sein(e) Passwort/Passwörter geändert hat.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er sich der Risiken eines Login-Prozesses (zum Beispiel betrügerische Benutzung oder Sperrung des Zugangs nach wiederholten Fehlern) bewusst ist, und diese akzeptiert. Um diese Risiken zu begrenzen, verpflichtet sich der Kontoinhaber, keine vertraulichen Informationen über den EFG-eBanking-Bereich zu übermitteln und übernimmt alle damit verbundenen Risiken, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung für alle nachteiligen Folgen, die sich aus der Offenlegung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale

aufgrund der Verletzung einer der vorstehend genannten Pflichten, insbesondere im Falle von Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Nutzung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, ergeben. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Tokens erfolgt ein Ersatz auf alleinige Kosten des Kontoinhabers.

84.2. IT-Ausstattung

Das Internet ist ein internationales Telekommunikationsnetz, auf das der Kontoinhaber über jede geeignete Ausstattung zugreifen kann, wie zum Beispiel über einen Computer oder ein anderes ähnliches Gerät. Für den Zugang zum EFG-eBanking-Bereich muss der Kontoinhaber die technischen Vorgaben (hinsichtlich Hardware und Software) einhalten, wie sie unter der folgenden Adresse beschrieben sind: <https://www.efginternational.com/private-banking/digital-channel/security.html>.

Der Kontoinhaber ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die technischen Merkmale seines Personal Computers, seiner Software und seiner Internetverbindung ihm den Zugang zum EFG-eBanking-Bereich und die Nutzung der eBanking-Dienste in einer sicheren Form erlauben.

Der Kontoinhaber haftet in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit seiner eigenen IT-Geräte, seines Modems und Telefons oder Internetzugangs. Der Kontoinhaber stellt sicher, dass diese Geräte keine offensichtlichen Probleme oder Viren haben, sowie ausreichende Sicherheit gewähren, um dem Risiko vorzubeugen, dass Dritte sich Zugriff auf die zu den Diensten gehörenden Daten verschaffen. Der Kontoinhaber wird sich nach besten Kräften um die Aufrechterhaltung dieser Sicherheit bemühen. Der Kontoinhaber muss weiterhin sicherstellen, dass keine Gefahr einer Infektion und Störung der IT-Systeme durch Schadprogramme oder Viren besteht. Insbesondere wird der Kontoinhaber gewährleisten, dass die Sicherheit seines Personal Computers ausreichend ist und wird die Virenschutz- und Antispyware-Software, sowie auch seine persönliche Firewall regelmäßig aktualisieren

Der Kontoinhaber trägt alle technischen Risiken, wie beispielsweise die Unterbrechung der Stromversorgung, die Nichtverfügbarkeit von Fernmeldeleitungen, gestörte Funktionstüchtigkeit oder Überlastung von Systemen oder Netzwerken.

Darüber hinaus bestätigt der Kontoinhaber, dass er mit dem Internet vertraut ist und sich seiner technischen Merkmale bewusst ist, einschließlich der damit verbundenen technischen Leistungsfähigkeit und Reaktionszeit beim Herunterladen oder Übertragen von Informationen im Internet.

Weiterhin ist dem Kontoinhaber bekannt, dass er einen Vertrag mit einem Internetdiensteanbieter („ISP“) seiner Wahl schließen muss, um Zugang zum EFG-eBanking-Bereich zu erhalten. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Kontoinhaber hiermit damit einverstanden und bestätigt, dass er für die Auswahl seines Internetdiensteanbieters sowie für die Festlegung der Bedingungen ihrer Beziehung verantwortlich ist. Die Bank haftet nicht für die Risiken, die durch den Zugang zum Internet und durch die Übermittlung von Daten vom oder an den Kontoinhaber entstehen, insbesondere im Fall eines Konflikts zwischen dem Kontoinhaber und dem Internetdiensteanbieter in Bezug auf den personenbezogenen und/oder vertraulichen Charakter der Daten des Kontoinhabers, die Übermittlungskosten, die Wartung der Telefonleitungen und der Internetinfrastruktur oder die Unterbrechung der Dienstleistungen.

84.3. Sichere Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs

Der Kontoinhaber haftet für die sachgerechte Nutzung des EFG-eBanking-Bereichs gemäß dem Benutzerleitfaden, der unter der folgenden Adresse abgerufen werden kann:

<https://www.efginternational.com/lu/private-banking/ebanking.html>

Auf dieser Seite sind auch die technischen Vorgaben, Sicherheitsanweisungen und sonstigen durch die Bank erteilten Anweisungen verfügbar.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle durch die Bank erteilten Sicherheitsanweisungen einzuhalten.

Um das Risiko eines unbefugten Zugriffs Dritter auf die dem Kontoinhaber bereitgestellten Zahlungsdienste zu verringern, sollte der Kontoinhaber sich nur direkt über die Website der Bank und nicht indirekt, z. B. über Links, mit dem EFG eBanking-Bereich verbinden. Jedweder indirekte Zugang durch den Kontoinhaber auf den EFG-eBanking-Bereich erfolgt auf das alleinige Risiko des Kontoinhabers.

Der Kontoinhaber wird die Verbindung zum EFG-eBanking-Bereich für eine begrenzte Zeitdauer herstellen und sich abmelden, sobald er mit seinen Tätigkeiten dort fertig ist. In diesem Kontext versteht der Kontoinhaber, dass er, sobald er sich angemeldet hat, solange eine Verbindung unterhält, bis er sich durch Klicken auf die Abmeldeschaltfläche im EFG-eBanking-Bereich wieder abmeldet. Das Abmelden vom EFG eBanking-Bereich erfolgt nicht automatisch.

Tritt ein Vorfall ein, wird dem Kontoinhaber empfohlen, die gesicherten Daten, die er selbst ändern kann, unverzüglich zu ändern; in diesem Fall hat er die Bank darüber zu informieren.

Falls der Kontoinhaber eines oder mehrere Elemente seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale vergessen hat, kann er sich an seinen CRO und/oder den IT-Helpdesk wenden.

Artikel 85. eBanking-Dienste

85.1. Beratungsdienstleistungen

Die Bank stellt über den EFG eBanking-Bereich dem autorisierten Benutzer Finanzinformationen zur Verfügung. Sie erbringt jedoch keine Anlageberatung, wenn der Autorisierte Benutzer die eBanking-Dienstleistungen nutzt. Die Bank und der Kontoinhaber vereinbaren, dass die online in Bezug auf die finanzielle Lage des Kontoinhabers bereitgestellten Informationen nur Orientierungszwecken dienen und nicht notwendigerweise ausstehende Vorgänge widerspiegeln, die nicht in Echtzeit verbucht werden. Daher kann es zu Abweichungen zwischen den im EFG-eBanking-Bereich verfügbaren Informationen und der tatsächlichen Situation für das Konto des Kontoinhabers kommen. Darüber hinaus erfolgen die vom Kontoinhaber im EFG eBanking-Bereich zu seinem Konto erhaltenen Informationen unbeschadet etwaiger Änderungen, die sich aus der Ausführung eines noch ausstehenden Vorgangs ergeben. Der autorisierte Benutzer kann zudem mit den Vertretern der Bank interagieren und ihnen Nachrichten zu Belangen schicken, die nicht durch die Handels- oder Zahlungsdienste abgedeckt werden. Die Bank wird dem Kontoinhaber / autorisierten Benutzer über den gleichen Kommunikationsweg innerhalb einer angemessenen Frist antworten.

85.2. Handelsdienste

Der autorisierte Benutzer kann über den EFG-eBanking-Bereich Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erteilen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kontoinhaber, Aufträge nur in der in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Weise zu erteilen. Die Bank wird nur Aufträge ausführen, die unter Einhaltung dieser Regeln übermittelt wurden. Der Kontoinhaber bestätigt uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vorschriften die Gültigkeit aller Vorgänge, die durch die Bank aufgrund eines via EFG eBanking von einem autorisierten Benutzer versandten Auftrags durchgeführt wurden, und erkennt des Weiteren an, dass die Bank nicht verpflichtet ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Identitätschecks durchzuführen. Zusätzlich dazu erfolgt die Ausführung von Aufträgen des autorisierten Benutzers gemäß den AGB. Insbesondere ist dem Kontoinhaber die Tatsache bewusst, dass die Verarbeitung von Börsenaufträgen den in **Abschnitt III** der AGB beschriebenen Regeln unterliegt.

85.3. Zahlungsdienste

Zahlungsaufträge können durch Anmeldung im EFG eBanking-Bereich unter Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kontoinhabers erteilt werden. Der Kontoinhaber bestätigt uneingeschränkt und ungeachtet jeglicher gegenteiliger Vorschriften die Gültigkeit aller Vorgänge, die durch die Bank aufgrund eines via EFG eBanking von einem autorisierten Benutzer versandten Zahlungsauftrags durchgeführt wurden, und erkennt des Weiteren an, dass die Bank nicht verpflichtet ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Identitätschecks durchzuführen. Zahlungsaufträge werden gemäß den Bestimmungen der Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste und vorbehaltlich der dort festgelegten Bedingungen verarbeitet.

Artikel 86. Verfügbarkeit

86.1. Die Bank verpflichtet sich, dass sie sich nach besten Kräften bemühen wird, den Zugang zum EFG eBanking-Bereich und die Bereitstellung der eBanking-Dienste im Allgemeinen zu gewährleisten, unterliegt jedoch in dieser Hinsicht nur einer Leistungspflicht, nicht jedoch einer absoluten Ergebnispflicht.

86.2. Zudem ist die Haftung der Bank im Rahmen der eBanking-Dienste auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten der Bank beschränkt. Im Fall eines Problems bei der Nutzung der eBanking-Dienstleistungen steht während der Geschäftszeiten ein technischer Hilfsdienst unter den Kontaktdaten zur Verfügung, die in den Anweisungen genannt sind, welche dem Kontoinhaber von der Bank zum Zeitpunkt seiner Anmeldung zu den eBanking-Dienstleistungen übermittelt wurden. Jedoch kann der EFG-eBanking-Bereich aus verschiedenen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein. Er kann vorübergehend aufgrund von Reparaturen, Wartungsarbeiten, Instandhaltungsmaßnahmen oder Entwicklungen nicht verfügbar sein, die technisch erforderlich geworden sind, oder um notwendige technische Eingriffe zur Verbesserung der Qualität der dem Kontoinhaber über den EFG eBanking-Bereich bereitgestellten Dienstleistungen zu ermöglichen. In diesem Fall verpflichtet sich die Bank, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die mit dieser Form der Unterbrechung verbundenen Unannehmlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren und deren Dauer zu begrenzen. Wann immer möglich wird der Kontoinhaber im Voraus über den Tag und die Zeit, sowie die wahrscheinliche Dauer der Unterbrechung informiert.

86.3. Es ist jedoch möglich, dass der EFG eBanking-Bereich aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Bank liegen, vorübergehend nicht verfügbar ist, wie etwa:

- Pannen, Nichtverfügbarkeit oder Fehler eines externen Anbieters bzw. Dienstleisters von Ausrüstung, Software, Dienstleistungen oder Informationen, auf die die Bank bei der Bereitstellung oder Ausführung von eBanking-Diensten zurückgreifen muss, wie beispielsweise Telefonnetzanbieter, Internetdienste, Informationsdienstleister, Börsen und Vermittler, deren Aufgabe die Marktorganisation ist;
- die Nichtverfügbarkeit des Dienstes aus irgendeinem Grund, wie etwa Störungen im Internet- oder Telefonnetz, technische Probleme, Ausfälle der elektronischen Datenverarbeitung, Maßnahmen von Behörden, Krieg oder Kriegsgefahr, Aufruhr, innere Unruhen, Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsleitungen, Unterbrechung von Postdiensten, der automatischen elektronischen Datenverarbeitung, der Datenübertragung und sonstiger Datenkommunikation oder der Stromversorgung, soweit dies außerhalb der Kontrolle der Bank liegt;
- der Diebstahl, Verlust, die Zerstörung oder Modifizierung von Daten, Software, Hardware, gefolgt auf den rechtswidrigen Zugriff durch einen Dritten auf Computersysteme der Bank oder des Kontoinhabers;
- ein Virus, ungeachtet seiner jeweiligen Natur, der die elektronische Datenverarbeitung, den Token für den EFG-eBanking-Bereich, den EFG-eBanking-Bereich unabhängig davon beeinträchtigt, ob dieser seinen Ursprung im EFG-eBanking-Bereich, im Internet im Allgemeinen oder im Computersystem des Kontoinhabers hat;

- eine Unterbrechung der Verbindung zwischen dem EFG eBanking-Bereich und dem Computersystem der Bank oder die Unmöglichkeit der Bank, aus technischen Gründen auf den EFG eBanking-Bereich zuzugreifen;
- eine Unterbrechung oder Verzögerung der Bankoperationen aufgrund eines Brands oder vergleichbaren Katastrophenfalls;
- Arbeitskämpfe, wie Streiks, Aussperrungen, Boykotts und Blockaden, ungeachtet der Frage, ob die Bank selbst Partei des Konflikts ist;
- jedes andere Ereignis, das seinem Wesen nach ein Ereignis höherer Gewalt ist.

86.4. Die Bank ist gegebenenfalls nicht in der Lage, den Kontoinhaber im Voraus zu informieren. Sie wird den Kontoinhaber jedoch nach Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist nachträglich über die Art und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung informieren. Gleichzeitig wird die Bank alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Situation so schnell wie möglich zu beheben.

Die Bank haftet keinesfalls für die Nichterreichbarkeit oder Funktionsstörung des EFG-eBanking-Bereichs oder die zeitweilige Aussetzung ihrer eBanking-Dienste oder für Verzögerungen bei der Bereitstellung ihrer eBanking-Dienste, ungeachtet der jeweiligen Ursachen.

Zudem haftet die Bank nicht für direkte oder indirekte Schäden, die der Kontoinhaber infolge der Nichtverfügbarkeit des EFG-eBanking-Bereichs aus welchen Gründen auch immer erleidet.

Schließlich haftet die Bank nicht für etwaige Schäden, die durch die Verbindung zu ihrem Dienst oder die Handlungen Dritter entweder an dem Computersystem oder den Daten des Kontoinhabers verursacht werden können.

In jedem Fall wäre die Bank, selbst wenn ihre Haftung anerkannt würde, nur verpflichtet, dem Kontoinhaber den persönlichen und unmittelbaren Schaden zu ersetzen, den dieser erlitten hat und der in einem direkten Kausalzusammenhang mit den von der Bank begangenen Fehlern steht.

Artikel 87. Blockierung des Zugangs zum EFG-eBanking-Bereich

87.1. Die Bank sperrt den Zugang zum EFG eBanking-Bereich automatisch nach drei erfolglosen Versuchen, sich mit dem EFG eBanking-Bereich zu verbinden, also nach Eingabe von drei falschen PIN-Codes, und die Bank behält sich das Recht vor, den Zugang nach 3 Monaten ohne Anmeldung zu sperren, bis die Reaktivierung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schriftlich von einem autorisierten Benutzer beantragt wird.

87.2. Die Bank darf aus eigenem Ermessen den Zugang zu EFG eBanking ohne Nennung von Gründen und ohne vorherige Ankündigung sperren. In einem solchen Fall übernimmt die Bank keine Verantwortung für entstandene Schäden, einschließlich unter anderem entgangenen Gewinns.

87.3. Die Bank ist außerdem berechtigt, den Zugang zu EFG eBanking nach Versendung eines Kündigungsschreibens zu sperren, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb der vorgegebenen Frist reagiert.

Artikel 88. Kosten und Aufwendungen

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Nutzung der eBanking-Dienste sind in den „Standard Costs and commissions“ der Bank aufgeführt. **Artikel 24** gilt für diesen **Abschnitt V** der AGB.

Artikel 89. Aussetzung und Kündigung

89.1. Artikel 30 der AGB gilt für die Aussetzung der Nutzung der EFG-Online-Banking-Dienste.

89.2. Die Bank kann sich auch das Recht vorbehalten, die Nutzung der eBanking-Dienste mit einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Kalendertagen zu beenden. **Artikel 80.3** der AGB gilt in dieser Hinsicht *mutatis mutandis*.

Anhang I – FGDL Einlagensicherung – Informationsblatt

Einlagen bei der EFG (Bank) Luxembourg sind geschützt durch:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (FGDL) ⁽¹⁾
Höchstbetrag des Schutzes:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾ .
Wenn Sie mehr Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre entschädigungsfähigen Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aggregiert“ und der Gesamtbetrag unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾ .
Wenn Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren Personen haben:	Der Höchstbetrag von 100.000 EUR gilt für jeden Einleger separat ⁽³⁾ .
Erstattungsfrist im Falle einer Insolvenz des Kreditinstituts:	Sieben (7) Werktage ⁽⁴⁾ .
Währung der Erstattung:	Euro
Kontakt:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg 283, route d'Arlon L – 1150 Luxembourg Postanschrift: L-2860 Luxembourg E-Mail: info@fgdl.lu Tel.: (+352) 26 25 1-1 Fax: (+352) 26 25 1-2601 www.fgdl.lu
Weitere Informationen:	www.fgdl.lu

(1) System, das für den Schutz Ihrer Einlage verantwortlich ist

(2) Allgemeine Schutzgrenze

Wenn eine Einlage nicht verfügbar ist, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger durch ein Einlagensicherungssystem entschädigt. Diese Rückzahlung deckt maximal 100.000 EUR ab.

Das bedeutet, dass alle Einlagen bei demselben Kreditinstitut addiert werden, um die Höhe der Deckung zu bestimmen. Hält ein Einleger beispielsweise ein Sparkonto mit 90.000 EUR und ein Girokonto mit 20.000 EUR, werden ihm insgesamt nur 100.000 EUR zurückgezahlt. Diese Methode gilt auch, wenn Ihr Kreditinstitut unter mehreren Handelsnamen firmiert. Das bedeutet, dass alle Einlagen bei einem oder mehreren dieser Handelsnamen insgesamt bis zu 100.000 EUR gedeckt sind.

In den in Artikel 171 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Insolvenz von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen genannten Fällen sind Einlagen über 100.000 EUR garantiert, wobei in diesem Fall ein Höchstbetrag von 2.500.000 EUR gilt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.fgdl.lu.

(3) Schutzgrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Grenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, auf das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, eines Vereins oder einer ähnlichen Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit Anspruch haben, werden jedoch für die Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR zusammengefasst und so behandelt, als ob sie von einem einzigen Einleger getätigt worden wären.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist

Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg
283, route d’Arlon, L – 1150 Luxembourg
Postanschrift: L-2860 Luxembourg
E-Mail: info@fgdl.lu
Tel.: (+352) 26 25 1-1
Fax: (+352) 26 25 1-2601
www.fgdl.lu.

Es wird Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) innerhalb einer maximalen Frist von 7 Werktagen zurückerstatten. Wenn Sie innerhalb dieser Fristen nicht entschädigt wurden, sollten Sie sich an das Einlagensicherungssystem wenden, da die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung nach einer bestimmten Frist verjährt. Weitere Informationen können unter www.fgdl.lu abgerufen werden.

Weitere wichtige Informationen

- (1) Im Allgemeinen sind alle Privatkundeneinlagen und Unternehmenseinlagen durch Einlagensicherungssysteme abgedeckt. Ausnahmen für bestimmte Einlagen sind auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems angegeben (<https://www.fgdl.lu/en/frequently-asked-questions/>). Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte abgedeckt sind oder nicht. Sind Einlagen gedeckt, bestätigt das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug.
- (2) Beachten Sie in Bezug auf Ihre Verbindlichkeiten bitte, dass Ihre Verbindlichkeiten, die vor oder am Tag der offiziellen Unverfügbarkeit der Einlagen fällig geworden sind, bei der Berechnung des garantierten Betrags berücksichtigt werden, sofern die Aufrechnung Ihrer Verbindlichkeiten mit Ihren Einlagen nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, die den Vertrag zwischen Ihnen und der Bank regeln, möglich ist.

Im Allgemeinen müssen Sie den Kapitalbetrag eines Hypothekendarlehens nicht zurückzahlen, wenn die Einlagen unverfügbar werden. Möglicherweise schulden Sie der Bank jedoch zum Zeitpunkt der Unverfügbarkeit der Einlagen monatliche Zinsen oder eine Rate. Hat die Bank darüber hinaus das Recht, den fälligen Betrag von Ihren Einlagen abzuziehen, berücksichtigt die FGDL diesen Abzug vor Anwendung der Obergrenze von 100.000 EUR gemäß Artikel 175 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen.

Anhang II – MiFID-Informationsmittelung

I. Zweck dieser Mitteilung

Die EFG Bank (Luxembourg) (im Folgenden die „Bank“) ist als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes von 1993 zugelassen. Im Rahmen ihrer Zulassung betreibt die Bank Bank- und Finanzgeschäfte jeglicher Art, darunter unter anderem Private-Banking-Tätigkeiten wie insbesondere Anlageberatung, Portfoliomanagement, Kreditgeschäfte, die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen, die Entgegennahme von Einlagen und die Verwahrung von Finanzinstrumenten sowie Zahlungsdienste.

MiFID II ist eine europäische Richtlinie und steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente)¹. Sie zielt zusammen mit anderen Durchführungsrichtlinien und Verordnungen² darauf ab, die europäischen Finanzmärkte zu stärken, den Schutz der Anleger in der Finanzdienstleistungsbranche zu verstärken und somit für alle Kunden der Bank mehr Transparenz und Schutz zu schaffen. Die oben genannte europäische Richtlinie wurde durch ein Gesetz vom 30. Mai 2018 über Märkte für Finanzinstrumente und eine großherzogliche Verordnung vom 30. Mai 2018 über die Sicherung von Finanzinstrumenten und Kundenmitteln, Produktkontrollpflichten und die Regeln für die Gewährung oder Entgegennahme von Entgelten, Provisionen oder sonstigen geldwerten oder nicht-geldwerten Zuwendungen (die „Verordnung“) in das luxemburgische Recht umgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner insbesondere durch das Gesetz vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung, das „Gesetz von 1993“, und der Verordnung soll diese „MiFID-Informationsmittelung“ den Kunden der Bank die folgenden Informationen bereitstellen.

Bei Fragen zu dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer. Die Kontaktdaten der Bank sind wie folgt:

Eingetragener Firmensitz: 5, Grand-Rue, L-1660 Luxembourg

Telefonnummer(n): +352 26 45 41

Website: <https://www.efginternational.com/about/locations/luxembourg.html>

II. Informationen zur Kundenkategorisierung

Gemäß dem Gesetz und der Verordnung werden standardmäßig alle Kunden als Privatkunden eingestuft. Damit soll sichergestellt werden, dass sie von zusätzlichen Schutzmaßnahmen profitieren und keine ungeeigneten komplexen Finanzprodukte angeboten bekommen, die für sie nicht geeignet wären.

Als Ausnahme von der oben genannten Regelung werden juristische Personen, die gemäß den MiFID-Vorschriften für die Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder reguliert sein müssen (wie Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften usw.), als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft. Die andere Kategorie umfasst professionelle Kunden, die im Gesetz und in der Verordnung vorgesehen sind, jedoch nur für eine begrenzte Anzahl von Kunden und für eine begrenzte Anzahl von Tätigkeiten gelten.

Für jede Kategorie gelten unterschiedliche Schutzniveaus. Privatkunden gelten als Kunden mit der geringsten Erfahrung, den geringsten Kenntnissen und der geringsten Fachkompetenz in Bezug auf Anlagendienstleistungen. Privatkunden profitieren daher vom höchsten Schutzniveau.

II.1. Privatkunden

Alle Kunden werden als Privatkunden eingestuft, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien, um als professionelle Kunden eingestuft zu werden.

II.2. Professionelle Kunden

Professionelle Kunden sind Kunden, die über die Erfahrung, Kenntnisse und Fachkompetenz verfügen, um ihre eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die Risiken, die sie eingehen, richtig einzuschätzen. Professionelle Kunden werden als finanziell in der Lage angesehen, die mit den in Verbindung mit der Anlageberatung durch die Bank getroffenen Anlageentscheidungen verbundenen Risiken zu tragen.

Die folgenden Kunden gelten automatisch als über die erforderlichen Qualifikationen für die Einstufung als professionelle Kunden verfügend:

- (1) Unternehmen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten eine Genehmigung oder Regulierung benötigen.
Die nachstehende Liste umfasst alle zugelassenen Unternehmen, die die charakteristischen Tätigkeiten der genannten Unternehmen ausüben: Unternehmen, die von einem Mitgliedstaat gemäß einer europäischen Richtlinie zugelassen sind, Unternehmen, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine europäische Richtlinie zugelassen oder reguliert sind, und Unternehmen, die von einem Drittland zugelassen oder reguliert sind:
 - (a) Kreditinstitute.
 - (b) Investmentfirmen.

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

² Insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen und Geschäftsbedingungen für Wertpapierfirmen sowie der Begriffsbestimmungen zu Zwecken dieser Richtlinie, die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Sicherung von Finanzinstrumenten und Kundenmitteln, Produktkontrollpflichten und der Regeln für die Gewährung oder Entgegennahme von Entgelten, Provisionen oder sonstigen geldwerten oder nicht-geldwerten Zuwendungen.

- (c) Andere zugelassene oder regulierte Finanzinstitute.
 - (d) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.
 - (e) Organismen für gemeinsame Investitionen und ihre Verwaltungsgesellschaften.
 - (f) Rentenkassen und Verwaltungsgesellschaften solcher Kassen.
 - (g) Warenhändler und Händler von Warenderivaten.
 - (h) Lokale Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2006/49/EG.
 - (i) Sonstige institutionelle Anleger.
- (2) Große Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllen:
- Bilanzsumme: 20 Millionen Euro;
 - Nettoumsatz: 40 Millionen Euro;
 - Eigenkapital: 2 Millionen Euro.
- (3) Nationale und regionale Regierungen, öffentliche Stellen, die „auf nationaler oder regionaler Ebene“ öffentliche Schulden verwalten, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere ähnliche internationale Organisationen.
- (4) Sonstige institutionelle Investoren, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, einschließlich Unternehmen, die der Verbriefung von Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsgeschäften dienen.

II.3. Geeignete Gegenparteien

Geeignete Gegenparteien sind Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, andere Finanzinstitute, die nach EU-Recht oder nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats zugelassen oder reguliert sind, nationale Regierungen und ihre entsprechenden Stellen, einschließlich öffentlicher Stellen, die sich auf nationaler Ebene mit Staatsschulden befassen, Zentralbanken und supranationale Organisationen.

Die Anerkennung als geeignete Gegenpartei hat nur Auswirkungen auf die folgenden Dienstleistungen, die von der Bank erbracht werden:

- Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden;
- Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung;
- Empfang und Übermittlung von Kundenaufträgen;
- jede Nebenleistung, die direkt mit diesen Transaktionen zusammenhängt.

Wenn die Bank einer geeigneten Gegenpartei eine der vorstehend genannten Dienstleistungen erbringt, ist sie weder verpflichtet, die auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen anwendbaren Verhaltensregeln im Sinne des Gesetzes und der Verordnung einzuhalten, noch der Verpflichtung nachzukommen, Aufträge zu den für den Kunden günstigsten Bedingungen im Sinne des Gesetzes und der Verordnung auszuführen, noch bestimmte Regeln für die Bearbeitung von Kundenaufträgen im Sinne des Gesetzes und der Verordnung einzuhalten. Für alle anderen Dienstleistungen oder Transaktionen werden solche Kunden als professionelle Kunden behandelt.

II.4. Neukategorisierung

II.4.1. Privatkunden als professionelle Kunden

Ein Privatkunde kann beantragen, als professioneller Kunde behandelt zu werden, wobei die Bank seine Fachkompetenz, Erfahrungen und Kenntnisse bewertet und angesichts der Art der geplanten Transaktionen oder Dienstleistungen hinreichend sicher ist, dass der Kunde in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen, wenn er mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- i. Der Kunde hat in den letzten vier Quartalen durchschnittlich zehn Mal pro Quartal Transaktionen von erheblicher Größe auf dem betreffenden Markt durchgeführt.
- ii. Der Umfang des Portfolios des Kunden an Finanzinstrumenten, definiert als einschließlich Bareinlagen und Finanzinstrumenten, übersteigt 500.000 EUR.
- iii. Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang im Finanzsektor in einer beruflichen Position tätig, welche die Kenntnis der geplanten Transaktionen oder Dienstleistungen erfordert.

Der Kunde muss der Bank seinen Antrag auf Neukategorisierung schriftlich zusenden und dann das von der Bank festgelegte Verfahren befolgen. Die Bank kann eine solche Neukategorisierung des Kunden nach eigenem Ermessen ablehnen.

Im Falle einer solchen Neukategorisierung ist sich der Kunde bewusst, dass er unter anderem von einem geringeren Schutzniveau profitieren wird:

- Im Rahmen der Erbringung von Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsdienstleistungen wird davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die mit der Verwaltung seines Portfolios oder den von der Bank empfohlenen Transaktionen verbundenen Risiken zu verstehen.
- Bei der Erbringung anderer Anlagedienstleistungen wird davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die Risiken der von der Bank angebotenen oder vom Kunden nachgefragten Produkte und Anlagedienstleistungen zu verstehen, sodass die Bank nicht verpflichtet ist, zu beurteilen, ob das angebotene oder nachgefragte Produkt oder die angebotene oder nachgefragte Anlagedienstleistung für den Kunden geeignet ist.

- Die Bank ist außerdem von der Verpflichtung befreit, dem Kunden bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Bezug auf die Bank, ihre Dienstleistungen, Finanzinstrumente, die Sicherung der Vermögenswerte und Gelder des Kunden sowie Kosten und damit verbundene Gebühren, die die Bank einem Privatkunden zur Verfügung stellen muss;
- Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, die Ausführung der Aufträge des Kunden oder das Portfoliomanagement zu melden, ist die Bank von bestimmten Verpflichtungen befreit.
- Bei Telefonhandelsgeschäften kann die Bank vor der Erbringung jeder Anlagedienstleistung vorschlagen und der Kunde zustimmen, entweder (i) die Transaktion zu verzögern, um vorab Informationen über Kosten und Gebühren bereitzustellen, oder (ii) die vorab zu erwartenden Kosten vor der Erbringung der Dienstleistung telefonisch mitzuteilen und diese Informationen gleichzeitig auf einem dauerhaften Datenträger bereitzustellen.

II.4.2. Professionelle Kunden als Privatkunden

Ein professioneller Kunde kann verlangen, dass er entweder allgemein oder für einen oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen als Privatkunde behandelt wird, wenn der Kunde der Ansicht ist, dass er die damit verbundenen Risiken nicht richtig einschätzen oder verwalten kann.

Der Kunde muss der Bank seinen Antrag auf Neukategorisierung schriftlich zusenden. Die Bank kann eine solche Neukategorisierung des Kunden nach eigenem Ermessen ablehnen.

Im Falle einer solchen Neukategorisierung ist sich der Kunde bewusst, dass er von dem höchsten Schutzniveau profitiert, das im Gesetz und in der Verordnung vorgesehen ist.

Dementsprechend

- i. wird im Rahmen der Erbringung von Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsdienstleistungen nicht länger automatisch davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die mit der Verwaltung seines Portfolios oder den von der Bank empfohlenen Transaktionen verbundenen Risiken zu verstehen;
- ii. wird der Kunde im Rahmen der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen nicht mehr automatisch als finanziell in der Lage angesehen, alle mit seinem Anlageziel verbundenen Anlagerisiken zu tragen;
- iii. Bei der Erbringung anderer Anlagedienstleistungen wird nicht mehr davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die mit den von der Bank angebotenen oder vom Kunden nachgefragten Produkten und Anlagedienstleistungen verbundenen Risiken zu verstehen, sodass die Bank verpflichtet ist, zu beurteilen, ob das angebotene oder nachgefragte Produkt oder die angebotene oder nachgefragte Anlagedienstleistung für den Kunden angemessen ist;
- iv. Bei Telefonhandelsgeschäften kann die Bank vor der Erbringung jeder Anlagedienstleistung vorschlagen und der Kunde zustimmen, entweder (i) die Transaktion zu verzögern, um vorab Informationen über Kosten und Gebühren bereitzustellen, oder (ii) die vorab zu erwartenden Kosten vor der Erbringung der Dienstleistung telefonisch mitzuteilen und diese Informationen gleichzeitig auf einem dauerhaften Datenträger bereitzustellen.
- v. stellt die Bank dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die insbesondere die Bank, ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente, die Sicherung der Vermögenswerte und Gelder des Kunden sowie die Kosten und damit verbundenen Gebühren betreffen.

II.4.3. Geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden

Geeignete Gegenparteien können verlangen, entweder allgemein oder für eine oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen in Bezug auf die vorstehend genannten Dienstleistungen als Professionelle Kunden behandelt zu werden.

Im Falle einer solchen Neukategorisierung ist sich der Kunde bewusst, dass er von einem höheren Schutzniveau profitieren wird. Die Bank muss unter anderem die Verhaltensregeln für die Erbringung von Anlagedienstleistungen einhalten, Aufträge des Kunden zu den für ihn günstigsten Konditionen ausführen und bestimmte Regeln für die Bearbeitung von Kundenaufträgen einhalten.

Dennoch gilt:

- i. Im Rahmen der Erbringung von Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsdienstleistungen wird davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die mit der Verwaltung seines Portfolios oder den von der Bank empfohlenen Transaktionen verbundenen Risiken zu verstehen.
- ii. Insbesondere im Rahmen der Erbringung von Anlageberatung gilt der Kunde als finanziell in der Lage, alle damit verbundenen Anlagerisiken im Einklang mit seinem Anlageziel zu tragen;
- iii. Bei der Erbringung anderer Anlagedienstleistungen wird davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die Risiken der von der Bank angebotenen oder vom Kunden nachgefragten Produkte und Anlagedienstleistungen zu verstehen, sodass die Bank nicht verpflichtet ist, zu beurteilen, ob das angebotene oder nachgefragte Produkt oder die angebotene oder nachgefragte Anlagedienstleistung für den Kunden geeignet ist.
- iv. Die Bank ist außerdem von der Verpflichtung befreit, dem Kunden bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Bezug auf die Bank, ihre Dienstleistungen, Finanzinstrumente, die Sicherung der Vermögenswerte und Gelder des Kunden sowie Kosten und damit verbundene Gebühren, die die Bank einem Privatkunden zur Verfügung stellen muss;
- v. Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, die Ausführung der Aufträge des Kunden oder das Portfoliomanagement zu melden, ist die Bank von bestimmten Verpflichtungen befreit.

Geeignete Gegenparteien können auch verlangen, entweder allgemein oder für eine oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen als Privatkunden behandelt zu werden.

Im Falle einer solchen Neukategorisierung ist sich der Kunde bewusst, dass er von dem höchsten Schutzniveau profitiert, das das Gesetz und die Verordnung vorsehen.

Dementsprechend

- i. wird im Rahmen der Erbringung von Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsdienstleistungen nicht länger automatisch davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die mit der Verwaltung seines Portfolios oder den von der Bank empfohlenen Transaktionen verbundenen Risiken zu verstehen;
- ii. wird der Kunde im Rahmen der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen nicht mehr automatisch als finanziell in der Lage angesehen, alle mit seinem Anlageziel verbundenen Anlagerisiken zu tragen;
- iii. Bei der Erbringung anderer Anlagedienstleistungen wird nicht mehr davon ausgegangen, dass der Kunde über die erforderliche Erfahrung und Kenntnisse verfügt, um die mit den von der Bank angebotenen oder vom Kunden nachgefragten Produkten und Anlagedienstleistungen verbundenen Risiken zu verstehen, sodass die Bank verpflichtet ist, zu beurteilen, ob das angebotene oder nachgefragte Produkt oder die angebotene oder nachgefragte Anlagedienstleistung für den Kunden angemessen ist;
- iv. Die Bank stellt dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die insbesondere die Bank, ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente, die Sicherung der Vermögenswerte und Gelder des Kunden sowie die Kosten und damit verbundenen Gebühren betreffen.

Der Kunde muss der Bank seinen Antrag auf Neukategorisierung schriftlich zusenden. Die Bank kann eine solche Neukategorisierung des Kunden nach eigenem Ermessen ablehnen.

III. Finanzinstrumente

Der Kunde sollte keine direkten oder indirekten Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, es sei denn, er kennt und versteht die mit jedem der Finanzinstrumente verbundenen Risiken.

III.1. Art der Finanzinstrumente

1. Übertragbare Wertpapiere.
2. Geldmarktinstrumente.
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Investitionen.
4. Optionen, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Emissionszertifikate oder andere Derivatinstrumente, Finanzindizes oder Finanzmaße, die physisch oder in bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Futures, Swaps, Forwards und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Rohstoffe, die in bar abgerechnet werden müssen oder nach Wahl einer der Parteien in bar abgerechnet werden können, außer im Falle eines Ausfalls oder eines anderen Beendigungsereignisses;
6. Optionen, Futures, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die physisch abgerechnet werden können, sofern sie an einem geregelten Markt, einem MTF oder einem OTF gehandelt werden, mit Ausnahme von auf einem OTF gehandelten Energiegroßhandelsprodukten, die physisch abgerechnet werden müssen.
7. Optionen, Futures, Swaps, Forwards und alle sonstigen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die durch physische Lieferung erfüllt werden können, die nicht anderweitig in Nummer (6) genannt sind und keinen kommerziellen Zwecken dienen, und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
8. Derivatinstrumente zur Übertragung von Kreditrisiken;
9. Finanzkontrakte auf Differenzbeträge;
10. Optionen, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtraten oder Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die in bar abgerechnet werden müssen oder nach Wahl einer der Parteien in bar abgerechnet werden können, außer im Falle eines Ausfalls oder eines anderen Beendigungsereignisses, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Verpflichtungen, Indizes und Messgrößen, die in diesem Abschnitt nicht anderweitig erwähnt sind und die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob sie an einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
11. Emissionszertifikate, die aus Einheiten bestehen, die für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG anerkannt sind.

III.2. Wesentliche Merkmale von Finanzinstrumenten und damit verbundene Risiken

Die Bank hat dieses Informationsdokument erstellt, in dem die wichtigsten Finanzinstrumente, die von den Kunden potenziell erworben werden können, ihre wesentlichen Merkmale und die damit verbundenen Risiken aufgeführt sind.

Produkttyp	Beschreibung und Art	Anlagerisiken
Nicht komplexe Produkte		
Öffentliche festverzinsliche Wertpapiere	Von Staat, autonomen Gemeinschaften und anderen öffentlichen Institutionen ausgegebene Wertpapiere.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Liquiditätsrisiko</u>: Es kann schwierig sein, die Investition vor Fälligkeit zu veräußern. ▪ <u>Insolvenzrisiko</u>: Es besteht das Risiko eines vollständigen Verlusts der Investition, falls der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. ▪ <u>Wechselkursrisiko</u>: potenzieller Verlust infolge von Währungsschwankungen entsprechend der Volatilität und Position der Währungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. ▪ <u>Marktrisiko</u>: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.
Private festverzinsliche Wertpapiere	Wertpapiere mit einer im Voraus festgelegten Rendite, entweder fest oder variabel, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen mit dem Ziel ausgegeben werden, Finanzmittel direkt vom Endanleger zu beschaffen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Liquiditätsrisiko</u>: Es kann schwierig sein, die Investition vor Fälligkeit zu veräußern. ▪ <u>Insolvenzrisiko</u>: Es besteht das Risiko eines vollständigen Verlusts der Investition, falls der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. ▪ <u>Wechselkursrisiko</u>: potenzieller Verlust infolge von Währungsschwankungen entsprechend der Volatilität und Position der Währungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. ▪ <u>Marktrisiko</u>: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.
Börsennotierte/nicht börsennotierte Aktien	Aktien, die das Grundkapital eines Unternehmens repräsentieren, stehen daher im Eigentum der Aktionäre entsprechend ihrer Beteiligung. Diese können an der Börse notiert sein, in diesem Fall können sie auf dem offiziellen Sekundärmarkt verkauft und gekauft werden. Es ist möglich, die Investition jederzeit gegen einen objektiv festgelegten Preis rückgängig zu machen. Nicht börsennotierte Aktien haben diese Vorteile nicht.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Marktrisiko</u>: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.
Organismen für gemeinsame Investitionen	Jede Einrichtung, deren Zweck darin besteht, Gelder, Güter oder Rechte von der Öffentlichkeit zu beschaffen, um diese zu verwalten und in Güter, Rechte, Wertpapiere oder andere Instrumente, seien sie finanzieller oder nichtfinanzieller Art, zu investieren, sofern die Rendite für den Anleger auf der Grundlage der kollektiven Ergebnisse festgelegt wird. Es kann zwei Rechtsformen geben: (i) Investmentfonds und (ii) Investmentgesellschaften. Sie können auch finanzieller oder nicht-finanzieller Natur sein. Je nach den Vermögenswerten, in die sie investieren, gibt es eine Vielzahl von kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere Investmentfonds (festverzinsliche, variabel verzinsliche, gemischte, Schwellenländer-Investmentfonds usw.).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Kreditrisiko</u>: Der Emittent kann möglicherweise keine Tilgungs- und Zinszahlungen leisten. ▪ <u>Marktrisiko</u>: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen. ▪ <u>Währungsrisiko</u>: potenzieller Verlust aufgrund von Währungsschwankungen entsprechend der Volatilität und Position der Währungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. ▪ <u>Geografisches Risiko</u>: Abhängig von der Anzahl der Länder, in die investiert wird, kann sich die Auswirkung auf die Performance aufgrund wirtschaftlicher, politischer und/oder sozialer Umstände unterscheiden.

Offene Investmentgesellschaften (SICAVs)	Aktiengesellschaften, die von Anlegern gegründet wurden und deren Zweck der Erwerb, das Halten, die Verwertung, die allgemeine Verwaltung und die Veräußerung von Wertpapieren und anderen Finanzanlagen ist.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Marktrisiko:</u> Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen. ▪ <u>Kreditrisiko:</u> Der Emittent kann möglicherweise keine Tilgungs- und Zinszahlungen leisten.
Komplexe Produkte		
Vorzugsaktien	Von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapiere, die weder eine Beteiligung an seinem Kapital noch Stimmrechte gewähren. Sie sind unbefristet, d. h. sie haben keine Laufzeit. Sie gewähren ihren Inhabern eine im Voraus festgelegte Vergütung (fest oder variabel), die vom Erreichen ausschüttungsfähiger Gewinne durch das garantierende Unternehmen abhängt, sodass ihre Rentabilität nicht garantiert ist. In der Rangfolge der Ansprüche stehen sie vor Stammaktien und nach allen gewöhnlichen und nachrangigen Gläubigern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Liquiditätsrisiko:</u> Es kann schwierig sein, die Investition vor Fälligkeit zu veräußern. ▪ <u>Marktrisiko:</u> da die Emissionen an die Wertentwicklung der Aktie gekoppelt sind. ▪ <u>Insolvenzrisiko:</u> Es besteht das Risiko eines vollständigen Verlusts der Investition, falls der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
Wandelanleihen	Instrumente, die zu einem festgelegten Preis an einem bestimmten Datum in Aktien umgewandelt werden können. Sie bieten einen niedrigeren Kupon als ohne Umwandlungsoption. Bis zur Umwandlung erhält der Inhaber Zinsen in Form von regelmäßigen Kupons. Bei der Umwandlung hat der Anleger folgende Möglichkeiten: (i) Ausübung der Umwandlungsoption; (ii) Beibehaltung der Anleihen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Zinsrisiko:</u> Der Preis kann je nach Zinssatz variieren. ▪ <u>Reinvestitionsrisiko:</u> Der Investor muss entscheiden, wo das gebundene Kapital wieder angelegt wird. ▪ <u>Insolvenzrisiko:</u> Es besteht das Risiko eines vollständigen Verlusts der Investition, falls der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. ▪ <u>Liquiditätsrisiko:</u> Es kann schwierig sein, die Investition vor Fälligkeit zu veräußern.
Strukturierte Produkte	Sie sind mit Derivaten auf organisierten Märkten (Optionen, Futures, Optionsscheine usw.) oder auf außerbörslichen Märkten verbunden. Sie werden zur Deckung bestimmter Bedürfnisse (z. B. Laufzeit, Bonität, Vergütungsbedingungen) eingesetzt. Sie können sowohl in Primär- als auch in Sekundärmärkten erworben werden.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Kreditrisiko des Emittenten bis zur Fälligkeit des Produkts.</u> ▪ <u>Zinsrisiko:</u> Der Preis kann je nach Zinssatz variieren. ▪ <u>Reinvestitionsrisiko:</u> Der Investor muss entscheiden, wo das gebundene Kapital wieder angelegt wird. ▪ <u>Insolvenzrisiko:</u> Es besteht das Risiko eines vollständigen Verlusts der Investition, falls der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. ▪ <u>Liquiditätsrisiko:</u> Es kann schwierig sein, die Investition vor Fälligkeit zu veräußern.
Derivatprodukte	Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung des Kurses anderer Vermögenswerte, den sogenannten Basiswerten (z. B. Aktien, Währungen usw.), abhängt. Derivate können an organisierten oder nicht organisierten Märkten gehandelt werden. Wenn sie an organisierten Märkten gehandelt werden, zeichnen sie sich durch standardisierte Kontrakte sowohl in Bezug auf Beträge als auch auf Laufzeiten aus.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Hebelrisiko: Verwendung von Schulden zur Finanzierung von Geschäften.</u> ▪ <u>Liquiditätsrisiko: Es kann schwierig sein, die Investition vor Fälligkeit zu veräußern.</u> ▪ <u>Marktrisiko: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.</u>
Kollektive Kapitalanlagen in Immobilien	Die Investitionen erfolgen in jede Art von städtischen Immobilien zur Vermietung und können in fertiggestellte oder im Bau befindliche Immobilien sowie in Kaufoptionen und Verwaltungskonzessionen getätigt werden. Sie können Investmentfonds oder Unternehmen sein. Die Zeichnung oder Rücknahme muss mindestens einmal jährlich möglich sein.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Liquiditätsrisiko: Es handelt sich um Produkte mit begrenzter Liquidität, die nur einmal pro Jahr Zeichnungen und Rücknahmen zulassen müssen.</u> ▪ <u>Marktrisiko: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.</u>

Alternative Organismen für kollektive Kapitalanlagen	Hedgefonds, alternative oder risikoreiche Fonds, sind Investmentfonds, die in alle Arten von Vermögenswerten und Finanzinstrumenten investieren können, keine anderen Anlagebeschränkungen als die in ihren eigenen Vorschriften festgelegten haben und in der Regel intensiv Derivate einsetzen. Sie richten sich an qualifizierte Anleger, die eines geringeren Schutzes bedürfen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Marktrisiko: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.</u> ▪ <u>Kreditrisiko: Der Emittent kann möglicherweise keine Tilgungs- und Zinszahlungen leisten.</u>
Risikokapitalgesellschaften	Unternehmen, die Unternehmen direkt oder indirekt finanzieren, den Wert des Unternehmens durch Management und professionelle Beratung maximieren und das Unternehmen mit dem Ziel veräußern, hohe Kapitalgewinne für Investoren zu erzielen. Sie haben Liquiditätsbeschränkungen und sind sehr volatil. Sie müssen von einer Managementgesellschaft verwaltet werden.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Kreditrisiko: Der Emittent kann möglicherweise keine Tilgungs- und Zinszahlungen leisten.</u> ▪ <u>Marktrisiko: Bei Investitionen in volatile Produkte unterliegt die Investition Marktschwankungen.</u>

IV. Richtlinie zu Interessenkonflikten

Die Bank ist in einer Vielzahl von Dienstleistungen tätig, darunter die Erbringung von Bankdienstleistungen und damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Bank und ihre Kunden sind Geschäftspartner, die jeweils ihre eigenen Interessen verfolgen. In einem solchen Kontext können Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Parteien entstehen. Um die Interessen ihrer Kunden zu schützen, hat die Bank eine Richtlinie zu Interessenkonflikten (die „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“) verabschiedet, in der Kriterien für die Identifizierung sowie Verfahren und Maßnahmen für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt sind, die ein erhebliches Risiko einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringen und im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zwischen der Bank, der Gruppe oder ihren Aktionären und Mitarbeitern und ihren Kunden einerseits und zwischen ihren verschiedenen Kunden andererseits entstehen könnten.

Gemäß der Richtlinie zu Interessenkonflikten identifiziert die Bank unter Bezugnahme auf die spezifischen Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen die Umstände, die einen Interessenkonflikt darstellen oder zu einem solchen führen können, sofern dieser Konflikt ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringt („**Interessenkonflikt**“).

Die Bank verfügt über verschiedene Verfahren und Maßnahmen, um die von ihr identifizierten Interessenkonflikte aktiv zu verwalten und mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen verhindert werden:

IV.1. Organisatorische Maßnahmen

Die Bank hat folgende organisatorische Maßnahmen ergriffen:

- Trennung von Aufgaben, die Tätigkeiten im Namen von oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden umfassen, deren Interessen miteinander in Konflikt stehen können oder die anderweitig unterschiedliche Interessen vertreten, die miteinander in Konflikt stehen können, einschließlich der Interessen der Bank,
- getrennte Beaufsichtigung der an solchen Aufgaben beteiligten relevanten Personen,
- Vergütungspolitik, die jede Art von Gewinnbeteiligung, die direkt mit dem Erfolg einer bestimmten Transaktion verbunden ist, sowie jede andere Art von direkter Verbindung zwischen der Vergütung der hauptsächlich mit einer Tätigkeit befassten relevanten Personen und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit befasst sind, verhindert, wenn in Bezug auf diese Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte,
- Erfordernisse für gemeinsame Unterschriften gemäß internen Verfahren, um die mögliche Ausübung unzulässiger Einflussnahme/Missbrauch in Bezug auf die Art und Weise, wie eine relevante Person Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt oder Tätigkeiten ausübt, zu verhindern/zu begrenzen.

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Grundsätzen ist nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig. Jede solche Abweichung muss begründet werden und wird von der Compliance-Abteilung sorgfältig überwacht.

IV.2. Informationsbarrieren

Bestimmte Dienstleistungen sind besonders anfällig für Interessenkonflikte, wenn Informationen von einer operativen Einheit an eine andere weitergegeben werden. Dies ist insbesondere bei der Anlageberatung der Fall. Die Bank unterhält daher „Chinesische Mauern“, um den Informationsfluss zwischen Abteilungen oder Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikten ausgesetzt sind, zu verhindern und zu kontrollieren, wenn ein solcher Informationsfluss die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigen könnte. Folgende spezifische Maßnahmen sind getroffen worden:

- **Physische Informationsbarrieren:** Unterbringung der betroffenen Abteilungen in unterschiedlichen Gebäuden/Standorten, Zugangskontrollsysteme für bestimmte Bereiche, Zugangsbeschränkungen für Besucher, Aufbewahrung von Dokumenten an geschützten Orten mit Zugangsbeschränkungen,
- **Elektronische Informationsbarrieren:** spezielle elektronische Sicherheitssysteme, obligatorische Passwörter für den Zugang zum IT-System der Bank im Allgemeinen oder zu bestimmten Informationen,
- Kontrolle der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Beteiligung relevanter Personen an getrennten Anlage- oder Nebendienstleistungen oder -aktivitäten, wenn diese Beteiligung eine unzulässige Weitergabe vertraulicher Informationen bedeuten oder anderweitig die ordnungsgemäße Handhabung von Interessenkonflikten beeinträchtigen könnte.

Eine vorübergehende Abweichung von diesen Grundsätzen ist nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig. Jede solche Abweichung muss begründet werden und wird von der Compliance-Abteilung sorgfältig überwacht.

IV.3. Verhaltensregeln und Schulungen

Um sicherzustellen, dass alle relevanten Personen mit den Grundsätzen der Richtlinie zu Interessenkonflikten vertraut sind und die darin vorgesehenen Regeln einhalten, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Es wurde festgelegt, dass Anlageberatung nur unter Umständen erfolgen darf, in denen die relevante Person, die eine solche Beratung durchführt, nicht unzulässig externen Einflüssen ausgesetzt ist und ihre Objektivität geschützt ist.
- Es wurden angemessene Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass relevante Personen persönliche Transaktionen eingehen oder andere Personen zu einer Transaktion beraten oder veranlassen, wenn dies ein erhebliches Risiko für die Interessen eines oder mehrerer Kunden darstellt.
- Relevante Personen sind verpflichtet, ihrem Abteilungsleiter oder direkt der Compliance-Abteilung Bericht zu erstatten, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit einen Interessenkonflikt feststellen.
- Es wurden Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen eingeführt, um die Mitarbeiter der Bank und ganz allgemein alle relevanten Personen angemessen und regelmäßig über die im Rahmen der Richtlinie zu Interessenkonflikten getroffenen spezifischen Maßnahmen, über die rechtlichen, finanziellen und Reputationsrisiken für die Bank im Falle von Interessenkonflikten sowie über die persönlichen Sanktionen, die diesen Personen in diesem Zusammenhang drohen, zu informieren.
- Es besteht ein formelles Verbot, Zuwendungen über einen bestimmten Schwellenwert hinaus anzunehmen, es sei denn, es liegt eine spezielle Genehmigung vor.
- Ein Verhaltenskodex wurde erstellt und allen relevanten Personen vorgelegt.

Darüber hinaus muss sich jede relevante Person im Zweifelsfall an die Compliance-Abteilung wenden, um das angemessene Verhalten im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und andere damit verbundene Fragen zu klären.

V. Sicherung der finanziellen Vermögenswerte des Kunden

V.1. Finanzinstrumente

Die auf das Konto des Kunden bei der Bank verbuchten Finanzinstrumente werden in den Büchern der Bank so erfasst, dass sie von den Finanzinstrumenten der Bank und denen anderer Kunden der Bank getrennt identifizierbar sind. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank oder einer separaten Verpfändungsvereinbarung werden die Vermögenswerte des Kunden zugunsten der Bank verpfändet, und die Bank kann ihre Forderungen mit den Vermögenswerten des Kunden verrechnen.

Die Bank verwahrt Finanzinstrumente in der Regel bei einem professionellen Verwahrer von Finanzinstrumenten oder einer Clearingstelle (im Folgenden als „**Unterverwahrer**“ bezeichnet). Die Unterverwahrungsvereinbarungen unterliegen in der Regel den Gesetzen des Landes, in dem der Unterverwahrer ansässig ist.

Gemäß den ihr obliegenden gesetzlichen Anforderungen führt die Bank beim Unterverwahrer getrennte Konten, ein Konto für Finanzinstrumente, die allen ihren Kunden gehören, und ein weiteres Konto für Finanzinstrumente, die der Bank gehören. In bestimmten Ländern außerhalb der Europäischen Union kann es gesetzlich oder praktisch unmöglich sein, Finanzinstrumente von Kunden von Finanzinstrumenten der Bank zu trennen. Auf Anfrage legt die Bank dem Kunden eine Liste aller betroffenen Unterverwahrer vor.

i. Im Falle der Insolvenz der Bank

Im Fall der Insolvenz der Bank sind die von den Kunden bei der Bank gehaltenen Finanzinstrumente nach geltendem Recht geschützt und fallen nicht in die Insolvenzmasse der Bank. Insolvenzverfahren können jedoch die Herausgabe der Finanzinstrumente an den Kunden verzögern.

Falls im Falle solcher Insolvenzverfahren die Menge der verfügbaren spezifischen Finanzinstrumente nicht ausreicht, tragen alle Kunden, deren Portfolio solche spezifischen Finanzinstrumente beinhaltet, einen proportionalen Anteil am Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch Finanzinstrumente derselben Art, die der Bank gehören, abgedeckt werden. Darüber hinaus gelten das Einlagensicherungssystem des *Fonds de Garantie des dépôts Luxembourg* („**FGDL**“) und das Entschädigungssystem für Anleger, das *Système d'Indemnisation des Investisseurs* („**SIIL**“), dem die Bank beigetreten ist.

Im Falle der Insolvenz der Bank sieht das genannte Anlegerentschädigungssystem zugunsten des Kunden eine maximale Deckung von 20.000 EUR vor, falls die Bank nicht in der Lage ist, dem Kunden die Finanzinstrumente zurückzugeben, die sich im Eigentum des Kunden befinden, aber von der Bank gehalten, verwaltet oder verwahrt werden. Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage weitere Informationen zum SIIL-Anlegerentschädigungssystem zur Verfügung.

Informationen über das FGDL und SIIL sind auch auf www.fgdl.lu verfügbar.

ii. Im Fall der Insolvenz eines Unterverwahrers

Im Falle einer Insolvenz eines Unterverwahrers werden Finanzinstrumente, die bei diesen Unterverwahrern unterverwahrt werden, gemäß dem Recht vieler Länder vorbehaltlich der oben erwähnten Verzögerungen und des Risikos, dass die Menge der verfügbaren spezifischen Finanzinstrumente eventuell nicht ausreicht, im Allgemeinen ebenfalls geschützt.

In einigen wenigen Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es jedoch möglich, dass bei einem Unterverwahrer unterverwahrte Finanzinstrumente im Insolvenzfall wohl inbegriffen sind und die Deponenten daher kein ausdrückliches Recht auf Herausgabe genießen. Auf Anfrage legt die Bank dem Kunden eine Liste solcher Länder vor.

In einem solchen Fall oder falls die Bank aus irgendeinem anderen Grund nur die Herausgabe einer Menge bestimmter Finanzinstrumente erlangt, die nicht ausreicht, um die Rechte aller Kunden zu erfüllen, die solche bestimmten Finanzinstrumente bei ihr hinterlegt haben, tragen diese Kunden den Verlust im Verhältnis zu ihren Einlagen in solche Finanzinstrumente. Die Kunden können ihre Rechte in Bezug auf diese Finanzinstrumente gegenüber einem Unterverwahrer nicht geltend machen.

In bestimmten Ländern können einige oder alle Unterverwahrer ein Sicherungsrecht, Pfandrecht oder Aufrechnungsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente haben, die bei ihnen unterverwahrt werden bzw. ihre allgemeinen Verwahrungsbedingungen können im Falle einer Zahlungsunfähigkeit ihrer eigenen Unterverwahrer eine Verlustbeteiligung vorsehen. Dies kann zu einer Situation führen, in der die Bank nicht die Herausgabe von genügend Finanzinstrumenten erzielen kann, um die Rechte ihrer Kunden zu befriedigen. In solch einem Fall gilt die obenerwähnte Regel zur proportionalen Verlustbeteiligung.

V.2. Fonds

Alle bei der Bank hinterlegten Gelder, unabhängig von ihrer Währung, werden Teil des Vermögens der Bank. Im Falle der Insolvenz der Bank kann der Kunde alle oder einen Teil seiner eingezahlten Gelder verlieren, da diese im Gegensatz zu Finanzinstrumenten in die Insolvenzmasse einbezogen werden. In einem solchen Fall greift das Einlagensicherungssystem der FGDL.

Falls hinterlegte Geldbeträge infolge der Insolvenz der Bank nicht verfügbar werden, garantiert das genannte System Kunden, die Geldbeträge hinterlegt haben, die Zahlung eines Höchstbetrags von 100.000 EUR und in bestimmten besonderen Situationen von bis zu 2.500.000 EUR. Die Bank hat dem Kunden ein gesondertes Informationsblatt über das FGDL zur Verfügung gestellt. Informationen über das Einlagensicherungssystem der FGDL sind auch auf www.fgdl.lu verfügbar.

V.3. Verwendung der Finanzinstrumente des Kunden

Die Bank wird die Finanzinstrumente des Kunden nur in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für sich selbst verwenden.

Die Bank wird dem Kunden auf Anfrage weitere Informationen zu möglichen Vereinbarungen bezüglich der Verwendung von ihm gehörenden Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen.

VI. Politik zur bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen

VI.1. Zweck

In Übereinstimmung mit dem Gesetz hat die Bank eine Richtlinie für Aufträge und die bestmögliche Ausführung, die „**Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung**“, festgelegt und umgesetzt.

Die Politik zur bestmöglichen Ausführung legt die Methodik dar, die die Bank befolgt, um alle ausreichenden Schritte zu unternehmen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis gemäß dem Gesetz und der Verordnung, den einschlägigen CSSF-Rundschreiben und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu erzielen, wenn sie Kundenaufträge über Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes (die „**Kundenaufträge**“ oder die „**Aufträge**“) ausführt oder entgegennimmt und übermittelt.

Das Ziel der Politik der bestmöglichen Ausführung besteht darin, die übergeordnete Anforderung der bestmöglichen Ausführung auf konsistenter und allgemeiner Basis zu erfüllen, und nicht darin, für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

VI.2. Anwendungsbereich

Diese Politik der bestmöglichen Ausführung gilt für Transaktionen mit allen Finanzinstrumenten im Sinne von Punkt III dieser Mitteilung.

Die Politik der bestmöglichen Ausführung gilt für:

- die Ausführung von Aufträgen an einem Ausführungsplatz wie einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem und
- die Übermittlung von Kundenaufträgen, die bei der Bank eingegangen sind, an Wertpapierfirmen oder andere Intermediäre (die „**ausführenden Unternehmen**“).
Wenn die Bank Aufträge weder übermittelt noch ausführt, findet die Politik zur bestmöglichen Ausführung keine Anwendung (z. B. wenn die Bank die Transaktionen des Kunden nur in seinem Konto widerspiegelt, nachdem dieser Kunde oder sein Beauftragter den Auftrag selbst ausgeführt oder an einen Dritten übermittelt hat).
- Die Politik zur bestmöglichen Ausführung gilt für alle professionellen und Privatkunden. Sie gilt jedoch nicht für geeignete Gegenparteien im Sinne des Gesetzes.

VI.3. Ausführungsfaktoren

Unabhängig davon, ob die Bank als Empfänger und Übermittler von Aufträgen (in der Regel die Rolle der Bank) oder als Ausführer von Aufträgen auftritt, wird sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen.

Die wichtigsten Faktoren, die die bestmögliche Ausführung bestimmen, werden nachstehend in der Reihenfolge ihrer Priorität beschrieben:

- Preis: Der bestmögliche Preis für den Kunden.
- Transaktionskosten: Inhärente Transaktionskosten, einschließlich expliziter Kosten für Gebühren und Provisionen, die an Vermittler gezahlt werden, sowie die Kosten für die Ausführung und Abwicklung von Wertpapieren.
- Liquidität und Tiefe: Ausreichendes Auftragsvolumen zu verschiedenen Preisen, Preisspannen mit konsistenten Variationen, die die Volatilität erheblich reduzieren.
- Ausführungsgeschwindigkeit: Fähigkeit, Transaktionen schnell auszuführen, einschließlich von Großtransaktionen.
- Abwicklung von Transaktionen: Vorhandensein von Abwicklungsstellen und -mechanismen, an denen die Bank direkt beteiligt ist oder zu denen sie durch Vereinbarungen mit anderen Abwicklungsstellen Zugang hat.
- Reputation und Professionalität des Intermediärs: Präsenz auf den Märkten, Fähigkeit zur Ausführung von Aufträgen, Flexibilität bei der Bearbeitung und Fähigkeit zur Lösung von Vorfällen.

Weitere Aspekte, die für den Auftrag als relevant angesehen werden, wie z. B. die Qualität der Ausführungsplätze.

VI.4. Die Bank als Empfänger und Übermittler von Aufträgen – Beste Auswahl

The Bank usually does not directly access to regulated markets or MTFs or OTFs but only acts as receiver and transmitter of Client Orders.

Die Bank wählt die Ausführungsplätze und Finanzintermediäre aus, die am besten geeignet sind, die Einhaltung der Politik zur bestmöglichen Ausführung zu gewährleisten. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 werden die ausgewählten Ausführungsplätze und Finanzintermediäre, deren Liste als Anhang der Politik zur bestmöglichen Ausführung beigefügt ist, den Kunden zur Einsichtnahme auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt.

VI.4.1. Auswahlkriterien

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl von Ausführungsplätzen und Finanzintermediären die folgenden Faktoren:

1. Kosten und geltende Gebühren und Provisionen.
2. Abdeckung und Zugang zu relevanten Märkten.
3. Reputation und Professionalität des Ausführungsplatzes oder des Intermediärs: Präsenz auf den Märkten, Fähigkeit zur Ausführung von Aufträgen, Flexibilität bei der Bearbeitung und Fähigkeit zur Lösung von Vorfällen.
4. Qualität der Ausführung, Abwicklung und Verrechnung der Transaktionen.
5. Zugang zu Informationen über ausgeführte Orders: Detailliertheit und Qualität der Informationen, die der Ausführungsplatz oder Intermediär über die im Namen der Bank ausgeführten Orders bereitstellen könnte
6. Freier Zugang: Freiheit der Anleger, Zugang zum Markt zu erhalten, mit fairer und diskriminierungsfreier Behandlung.

VI.4.2. Ausführungsbedingungen der ausführenden Unternehmen

Die von der Bank ausgewählten ausführenden Unternehmen können in Bezug auf die ihnen von der Bank übermittelten Kundenaufträge:

- diese auf einem regulierten Markt, einem MTF oder OTF oder ähnlichen Plattformen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) ausführen;
- diese außerbörslich ausführen;
- diese zur Ausführung an ein anderes ausführendes Unternehmen weiterleiten. Wenn die ausführenden Unternehmen den Auftrag an ein drittes ausführendes Unternehmen weiterleiten, kann dieses ebenfalls eine der drei oben genannten Ausführungsmöglichkeiten nutzen.

Die Bank kann einen regulierten Markt oder ein MTF vorab festlegen, auf dem das ausführende Unternehmen den Kundenauftrag ausführen soll.

VI.5. Spezifische Anweisungen

Erteilt ein Kunde, oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter, eine spezifische Anweisung zur Bearbeitung des Auftrags, sei es in Bezug auf die Erteilung oder Übermittlung des Auftrags, die Auswahl des Ausführungsplatzes oder die Auftragsart, führt die Bank den Kundenauftrag gemäß dieser spezifischen Anweisung aus. Dies kann verhindern, dass die Bank die bestmögliche Ausführung in Bezug auf die Aspekte des Kundenauftrags erhält, auf die sich diese spezifische Anweisung bezieht.

Alle spezifischen Kundenaufträge werden aufgezeichnet und dokumentiert.

Die folgenden Standardauftragsarten gelten nicht als spezifische Anweisungen:

- Marktorders;
- Limit-Orders;
- Stop-Loss-Orders.

VI.6. Allgemeine Bedingungen für die Auftragsabwicklung

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass Kundenaufträge umgehend, fair und zügig ausgeführt werden. Die Bank informiert ihre Privatkunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung von Aufträgen relevant sind, sobald sie von diesen Schwierigkeiten Kenntnis erlangt.

Die Bank führt verschiedene Aufträge desselben Kunden in der Reihenfolge ihres Eingangs aus, es sei denn:

- der Kunde erteilt andere Anweisungen;

- die Merkmale des Kundenauftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies undurchführbar;
- die Interessen des Kunden erfordern etwas anderes.

Die Bank kann einen Kundenauftrag mit anderen Aufträgen (Aufträgen anderer Kunden) zusammenfassen. Eine solche Zusammenfassung erfolgt nur, wenn die Bank der Ansicht ist, dass die Zusammenfassung für den Kunden insgesamt wahrscheinlich nicht nachteilig ist. Der Effekt der Zusammenfassung kann jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag zum Nachteil eines Kunden wirken.

Ein zusammengefasster Auftrag wird zu einem fairen Durchschnittspreis der Transaktion auf die relevanten Personen verteilt.

VI.7. Überwachung

Die Bank wird die Wirksamkeit ihrer Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie der mit den ausgewählten ausführenden Unternehmen und systematischen Internalisierern getroffenen Ausführungsvereinbarungen regelmäßig überwachen, um etwaige Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben.

Die Bank wird die Leistung der ausgewählten ausführenden Unternehmen und systematischen Internalisierer in Bezug auf die Faktoren regelmäßig im Vergleich zu anderen ausführenden Unternehmen und Ausführungsplätzen beurteilen, die denselben Umfang und dasselbe Serviceniveau wie die ausgewählten ausführenden Unternehmen und systematischen Internalisierer anbieten.

VI.8. Überprüfung der Politik zur bestmöglichen Ausführung

Die Bestimmungen der Politik zur bestmöglichen Ausführung werden jährlich überprüft.

VII. Informationen über Zuwendungen

Die Bank wird ausschließlich unabhängige Anlageberatung erbringen und daher im Zusammenhang mit der Erbringung unabhängiger Anlageberatung keine Zuwendungen annehmen. Die Bank wird im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen weder geldwerte noch nicht geldwerte Zuwendungen annehmen. Sollte die Bank in diesem Zusammenhang Zuwendungen erhalten, überweist sie diese an ihre Kunden.

Die Bank steht dem Kunden für alle etwaigen Fragen zu Zuwendungen jederzeit vollständig zur Verfügung.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller ihrer Abschnitte, und damit auch der Sonderbestimmungen für Zahlungsdienste und der ergänzenden Bestimmungen für die Nutzung des EFG eBanking, sowie der Anhänge umfassen 54 Seiten, die ein einheitliches Dokument bilden, das mit der bzw. den nachstehenden Unterschrift(en) des Kontoinhabers als vollständig gelesen und genehmigt gilt.

Gelesen und einverstanden

Luxemburg, den (Datum) _____

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

1	2
---	---